

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 116
A	Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....		3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Strassenbauverwaltung .....		3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wirtschaft, Bodenschutz und Altlasten).....		3
A.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz .....		3
A.4	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt .....		4
A.5	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung .....		4
A.6	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt .....		4
A.7	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange.....		5
A.8	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde .....		10
A.9	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung.....		18
A.10	Landratsamt Emmendingen – Strassenbauamt .....		19
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen .....		19
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Belange der Raumordnung und Landesplanung .....		20
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Belange der Forstwirtschaft .....		21
A.14	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Belange des Naturschutzes .....		32
A.15	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Belange des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes.....		36
A.16	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Belange der Denkmalpflege.....		36
A.17	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Straßenplanung und Straßenwesen.....		37
A.18	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Belange des Luftverkehrs .....		37
A.19	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange .....		40
A.20	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....		42
A.21	<i>Regionalverband Südlicher Oberrhein</i> .....		45
A.22	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein .....		47
A.23	Deutsche Funkturm Regionalvertretung Stuttgart .....		50
A.24	DB Services Immobilien GmbH .....		50
A.25	EnBW Regional AG .....		51
A.26	<i>EnBW Regional AG</i> .....		51
A.27	Wehrbereichsverwaltung Süd.....		52
A.28	Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg.....		52
A.29	Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg.....		53
A.30	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.....		54
A.31	Verein zur Förderung der Windenergie in Simonswald .....		61
A.32	Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Südschwarzwald e.V. ....		61
A.33	<i>Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Südschwarzwald e.V.</i> .....		64

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 116
A.34	ZweiTälerLand Elztal & Simonswäldertal Tourismus GmbH & Co. KG		68
A.35	Stadt Furtwangen		72
A.36	Stadt Elzach		73
A.37	Gemeindeverwaltungsverband Elzach		73
A.38	Gemeinde St. Peter		75
A.39	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter/Schwarzwald		80
A.40	Gemeinde Sexau		80
A.41	Gemeinde Gütenbach		80
A.42	Gemeinde Schönwald		81
A.43	Gemeinde Freiamt		82
A.44	<i>Gemeinde Freiamt</i>		82
A.45	Gemeinde Winden im Elztal		83
A.46	Gemeinde Glottertal		83
B	Keine Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		88
B.1	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt		88
B.2	Handelsverband Südbaden e.V.		88
B.3	Vermögen und Bau Baden-Württemberg		88
B.4	Stadt Triberg		88
B.5	Gemeinde Schonach		88
B.6	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Baurechts- und Naturschutzamt / Untere Naturschutzbehörde		88
C	Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern		89
C.1	Bürger 1		89
C.2	Bürger 2		89
C.3	Bürger 3		90
C.4	Bürger 4		92
C.5	Bürger 5		99
C.6	Bürger 6		103
C.7	Bürger 7		104
C.8	Bürger 8		106
C.9	Bürger 9		107
C.10	Bürger 10		107
C.11	Bürger 11		108
C.12	Bürger 12		109
C.13	Bürger 13		113
C.14	Bürger 14		114

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 116
-----	--------------------	--------------------	-----------------

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>A.1 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – STRASSENBAUVERWALTUNG</b> (gemeinsames Schreiben vom 25.04.2013)			
A.1.1	Die in den Planunterlagen zum Flächennutzungsplan eingetragenen Lagen der potenziellen Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen liegen in der Nähe zu mehreren Landes- und Kreisstraßen im Landkreis Emmendingen, damit sind hier die Belange der Straßenbauverwaltung des Landratsamtes Emmendingen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.1.2	Unsere Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in den vorliegenden Planunterlagen berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.1.3	Lediglich im Steckbrief zur potentiellen Konzentrationszone "Tännlebühl" fehlt die Aussage zum Straßenabstand zur K 5109 in den Hinweisen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.	Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.  Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt ggf. einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.	
<b>A.2 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE WASSERBEHÖRDE (WIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ UND ALTLASTEN)</b> (gemeinsames Schreiben vom 25.04.2013)			
A.2.1	Die genannten Überschneidungsflächen mit Wasserschutzgebieten II werden von der Unteren Wasserbehörde mit einem sehr hohen Konfliktpotential bewertet und sind daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht jeweils als konkreter Standort für Windkraftanlagen als grundsätzlich ungeeignet einzustufen.	Wird zur Kenntnis genommen.  Nach § 52 (1) WHG unterliegt die Genehmigung einer WKA innerhalb der Zone II einer Einzelfallprüfung. Eine abschließende Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Verfahren.	
A.2.2	Um Missverständnissen vorzubeugen, weisen wir darauf hin, dass die unter Ziff. 6.8 angeführten, grundsätzlich für Einzelanlagen gegebenen Ausnahmemöglichkeiten auf den im vorliegenden FNP genannten Flächen aufgrund der besonderen Standortbedingungen im Schwarzwald auf den ersten Blick nicht gegeben scheinen.	Die Ausnahmemöglichkeiten wurden nicht mehr angewandt. Allen Konzentrationszonen wurden die gleichen Ausschlusskriterien zu Grunde gelegt.	
<b>A.3 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR GEWERBEAUFSICHT, ABFALLRECHT UND IMMISSIONSSCHUTZ</b> (gemeinsames Schreiben vom 25.04.2013)			
A.3.1	<b>Immissionsschutz:</b> Zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes werden zum Immissionsschutz (Lärm) keine Bedenken und Anregungen vorgebracht, wenn die im Windenergieerlass empfohlenen Vorsorgeabstände zu Wohngebieten und Au-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 116
	ßenbereichswohnen im Genehmigungsverfahren überprüft und eingehalten werden.		
<b>A.4 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – GESUNDHEITSAMT</b> (gemeinsames Schreiben vom 25.04.2013)			
A.4.1	Aus Sicht des präventiven und des allgemeinen Gesundheitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Teilfortschreibung des o.g. Flächennutzungsplanes, sofern sich die Konzentrationszonen bzw. Standortflächen für Windenergieanlagen im Sinne des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 als geeignet darstellen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.2	Hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange verweisen wir auf die fachtechnische Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde im Hause. Gem. des vorhabenbezogenen Umweltberichtes befinden sich in einzelnen Konzentrationszonen ausgewiesene Schutzzonen rechtskräftiger Wasserschutzgebiete. Ein zu berücksichtigendes Schutzpotential käme aus hiesiger Sicht ggf. auch für sog. dezentrale kleine Wasserwerke und Kleinanlagen zur Eigenversorgung gem. TrinkwV §3 Abs. 2 in Betracht.	Der Windenergieerlass Baden-Württemberg regelt in Abschnitt 4.4 <i>Wasserwirtschaft</i> die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung. Danach sind dezentrale kleine Wasserwerke und Kleinanlagen zur Eigenversorgung gem. TrinkwV §3 Abs. 2 auf der Ebene der Bauleitplanung nicht Gegenstand der Zonenabgrenzung, sondern der Standortwahl und eines durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.	
<b>A.5 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR FLURNEUORDNUNG</b> (gemeinsames Schreiben vom 25.04.2013)			
A.5.1	Im Planungsgebiet wird das Flurneuordnungsverfahren Zusammenlegung Waldkirch - Kollnau (Kohlenbach) bearbeitet. Das Verfahren umfasst außer der Ortslage das gesamte Gemarkungsgebiet einschließlich der Waldflächen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.2	Aus unserer Sicht sind Bedenken oder Anregungen zu einzelnen Standorten nicht vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.3	Für die Bearbeitung des Flurneuordnungsverfahrens ist eine weitere Beteiligung am Verfahren erforderlich, damit die Ergebnisse der Fortschreibung des Flächennutzungsplans in unserem Verfahren bei Bedarf berücksichtigt werden können.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.4	Von besonderem Interesse ist für das Amt für Flurneuordnung bei einer weiteren Konkretisierung der Planung die Frage der Zuwegung zu den künftigen Windanlagen, da hier unter Umständen Konflikte mit den in der Flurneuordnung geplanten Waldwegen entstehen können.	Da die bau- und anlagebedingten Eingriffswirkungen, insbesondere der Zuwegung, erst ermittelt werden können, wenn die Art der Anlage und der genaue Standort der Anlage bekannt sind, können diese Auswirkungen abschließend erst auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt und bewertet werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dies nicht leistbar.	
<b>A.6 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – LANDWIRTSCHAFTSAMT</b> (gemeinsames Schreiben vom 25.04.2013)			
A.6.1	Sollten bestehende Landwirtschaftswege in den Zufahrten zu den Windrädern genutzt werden, muss trotzdem gewährleistet sein,	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 116
	dass sie der Landwirtschaft ganzjährig zur Verfügung stehen. Etwaige längerfristige Sperrungen in Erntezeiten können nicht akzeptiert werden.		
A.6.2	In den Einzugsgebieten der Windräder im Plangebiet liegen Landwirtschaftsbetriebe, zum Teil mit Fremdenverkehr. Nicht bei allen Standorten werden die in der TA Lärm geforderten Mindestabstände zum Außenbereichswohnen eingehalten.	Der Schutzabstand für Einzelbebauung von 400 m wurde nun flächendeckend berücksichtigt. Die konkrete Ausgestaltung der Windenergienutzung innerhalb der genannten Potentialflächen unterliegt gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz und TA Lärm der späteren Standortbestimmung und den erforderlichen Genehmigungsverfahren mit Berechnung der im Einzelnen einzuhaltenden Schutzabstände der Einzelwohnbebauung gegenüber Geräuschemissionen. Die TA Lärm enthält zudem keine Schutzabstände, sondern Immissionswerte, die einzuhalten sind.	
A.6.3	Insgesamt gilt es also durch immissionschutzrechtliche Untersuchungen zu prüfen, ob bei allen betroffenen Anwesen, unabhängig von der genannten Abstandsregelung, der erforderliche Lärmschutz auch erreicht werden kann.	Die abschließende Prüfung betreffend der Lärmimmissionen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Verfahren, wenn der genaue Standort und der genaue Anlagentyp bekannt sind.	
A.6.4	Gegen den Bau der Windräder haben sich jetzt schon die Betriebe Herbstritt u. Hoch aus dem Wegelbach gewandt. Diese Betriebe wären beispielhaft sogar von 2 Seiten von den o. g. Problemen getroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.  Der Schutzabstand für Einzelbebauung von 400 m wurde berücksichtigt. Die abschließende Prüfung betreffend der Lärmimmissionen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Verfahren, wenn der genaue Standort und der genaue Anlagentyp bekannt sind. Die gesetzlichen Immissionswerte sind verbindlich einzuhalten.	
<b>A.7</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – FORSTLICHE BELANGE</b> (gemeinsames Schreiben vom 25.04.2013)		
A.7.1	Zu der vorgelegten Planung nimmt das Forstamt in Abstimmung mit Referat 82 des Regierungspräsidiums Freiburg Stellung.  In den vorgelegten Unterlagen werden 28, von ursprünglich 57, potenzielle Konzentrationszonen untersucht und bewertet. Der überwiegende Anteil der Standorte liegt im Wald.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.7.2	<b>Allgemeines:</b>		
A.7.2.1	Im vorgelegten Entwurf haben sich die Planungsträger generell für eine Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Wege der überlagernden Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) entschieden. Voraussetzung für diese Darstellungsweise ist, dass die Aufstellung einzelner Anlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar ist. Die Nutzung „Waldfläche“ bleibt in diesen Fällen jedoch erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Waldumwandlungserklärung nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 116
A.7.2.2	<p>Bezüglich des weiteren Genehmigungsverfahrens verweisen wir bereits jetzt auf Kapitel 5.1 des Windenergieerlasses vom 09.05.2012. Danach wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Standorte im Wald eine separate Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9 und 11 LWaldG erforderlich. Diese ist zeitgleich über die untere Forstbehörde zu beantragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.7.2.3	<p>Zu beachten ist dabei ebenfalls, dass auch der Ausbau des bestehenden Wegenetzes (z.B.: großflächige Wegverbreiterungen oder Verbreiterungen der Kurvenradien) oder ein erforderlicher Neubau von Waldwegen allein für Windkraftanlagen einer Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG bedürfen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.7.2.4	<p>Ein Großteil der potenziellen Konzentrationszonen liegt auf den Höhenzügen an Gemeindegrenzen. Die angrenzenden Gemeinden sind dabei, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches ebenfalls Eignungsflächen auszuweisen. Vorläufige Ergebnisse liegen hierzu vor. Die Grenzziehung der einzelnen potenziellen Eignungsflächen unterscheidet sich je Planungsträger bzw. endet an den Grenzen in fachlich nicht einheitlich nachvollziehbarer Art und Weise. Hier sollte schon auf Ebene der Planungsbüros eine laufende Abstimmung und Anpassung erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.7.2.5	<p>Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30a LWaldG sind laut 4.2.1 des Windenergieerlasses im weiteren Verfahren als Tabubereiche zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand eingehalten werden muss. Das gilt jedoch vorrangig für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Beispielsweise ist dann über eine entsprechende Standortwahl die Vereinbarkeit der Planung mit den geschützten Bereichen sicherzustellen. Insofern ist deren Überplanung durch eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen. Großflächige Biotope in Randlage sollten jedoch bereits bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen ausgespart werden.</p>	<p>Die gesetzlich geschützten Biotope wurden berücksichtigt.</p> <p>Demzufolge ist von der Vermeidbarkeit erheblicher Auswirkungen auszugehen, da ggf. vorhandene wertbestimmende Biotope und etwaige Vorkommen wertgebender Arten identifiziert und Eingriffe oder Beeinträchtigungen bereits im Zuge der Standortbestimmung vermieden werden.</p> <p>Bezüglich großflächiger Biotope in Randlage wurden die Belange in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Abgrenzungsvorschläge der Behörde) durch Anpassung der Konzentrationszonenabgrenzung berücksichtigt.</p>	
A.7.2.6	<p>Vor allem in den östlichen Konzentrationszonen ist Bodenschutzwald gemäß § 30 LWaldG mit unterschiedlichen Anteilen (1 % bis 100 % !) ausgewiesen. Laut 4.2.3.3 des Windenergieerlasses stellt dies Restriktions- bzw. Prüffläche dar. Bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen ist demzufolge eine entsprechende Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen. Ähnliches gilt für die Zufahrtswege. Problematisch dürfte insbesondere ein Ausbau oder Neubau der im steilen Gelände verlaufenden</p>	<p>Bodenschutzwälder wurden im Umweltbericht behandelt und berücksichtigt. Die Belange sind bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen, wie etwa dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen.</p> <p>Da die detaillierten bau- und anlagebedingten Eingriffswirkungen, insbesondere der Zuwegung, erst ermittelt werden können, wenn die Art der Anlage und der genaue Standort der Anlage be-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 116
	<p>Wege sein. Um den Eingriff in den Wald (in steileren Hanglagen fast ausschließlich Bodenschutzwald) zu minimieren, ist es dringend erforderlich möglichst schonende Logistik-Verfahren zu wählen, um vorhandene Wegtrassen ausnutzen zu können.</p>	<p>kannt sind, können diese Auswirkungen abschließend erst auf der Ebene des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt und bewertet werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dies nicht leistbar.</p>	
A.7.2.7	<p>Bisher wurde für die Erschließung eine Grobschätzung getroffen, in den Unterlagen wurde dies jedoch bei der Bewertung der Schutzgüter nicht ausreichend berücksichtigt. Nach forstlicher Einschätzung erhöht sich im Bodenschutzwald das Konfliktpotenzial v.a. bei bisher fehlender Zuwegung. Nach der örtlichen Kenntnis müsste durch die Steilheit des Geländes teilweise mit sehr großen Geländeinschnitten und Eingriffen gerechnet werden. Dies betrifft dann alle Flächen, die durch die Zuwegung betroffen sind und kann zu weiteren naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Beschränkungen führen. Außerdem wird vorsorglich bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Waldwege verschiedenen Eigentümern gehören. Neben Kommunal- und Staatswald sind auch Privatwälder tangiert. Zur Nutzung und zum Ausbau sind jeweils vertragliche Gestattungen erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Darstellung der Erschließungsmöglichkeiten wurden Schutzgebiete, Biotope, Altwaldbestände, bekannte Artvorkommen und die Lebensstättenkartierungen berücksichtigt. Somit sind mögliche naturschutzfachliche Konflikte auf FNP-Ebene ausreichend berücksichtigt. Im Detail sind mögliche Konflikte und Vermeidungsmöglichkeiten auf Ebene der Genehmigungsplanung zu prüfen.</p> <p>Bei der Vielzahl zu berücksichtigender Kriterien kann eine ungünstige Erschließung in der Gesamtbewertung gegenüber anderen wichtigen Belangen möglicherweise nicht durchschlagen. Naturgemäß liegen die ertragsreichsten Standorte in Kamm- bzw. Steillagen, in denen die Erschließung teils eher schwierig, aber lösbar ist.</p>	
A.7.2.8	<p>Der Kriterienkatalog zur Bewertung der potenziellen Konzentrationszonen ist umfangreich. Der Windenergieerlass wurde berücksichtigt. Die Bewertung des Konfliktpotenzials in den einzelnen Flächen ist anhand der Steckbriefbeschreibungen gut nachvollziehbar. Auf den Ausschluss von Schonwäldern gemäß Windenergieerlass sollte ergänzend noch hingewiesen werden, wenn auch derzeit keine K-Zonen in oder angrenzend an Schonwälder ausgewiesen wurden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.7.2.9	<p>Einzelne Flächen sind zu geringen Anteilen vom Zugkorridor des Generalwildwegeplanes betroffen. Es wird um begründete Hinweise gebeten, ob eine Korridorveränderung möglich ist.</p>	<p>Die Fläche VS ist randlich im nordwestlichen Bereich betroffen. Die Fläche SE-S randlich im südwestlichen Bereich. Mögliche nachteilige Wirkungen und ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen der Standortfestlegung geprüft.</p>	
A.7.3	<p><b>Stellungnahme/Hinweise zu Einzelflächen:</b>                      Im Folgenden wird nur gesondert auf die K-Zonen eingegangen, in denen aus forstlicher Sicht mit größeren Einschränkungen bzw. Konfliktbereichen gerechnet werden muss. In den übrigen Flächen existieren - nach derzeitiger Einschätzung - keine wesentlichen forstlichen Restriktionen, sofern Beeinträchtigungen der vorhandenen Biotope oder des Bodenschuttwaldes bei der Standortwahl vermieden werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.7.3.1	<p><u>Brendwald</u>                      Die Kategorie 2-Flächen für das Auerwild in der nordöstlichen Hälfte der Fläche werden als</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald, Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutz-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 116
	<p>sehr hochwertig und entspr. problematisch eingestuft. Eine weitere vertiefende Prüfung ist erforderlich. Das flächenhafte Naturdenkmal Bärmoos sollte auf Grund seiner Flächengröße und seiner hohen Schutzwürdigkeit aus der Konzentrationszone ausgegrenzt werden. Im Wiesenbereich befindet sich auch die Quellfassung des Gasthofs Brend.</p> <p>Lärmschutzabstände zum Gasthof Brend werden deutlich nicht eingehalten, zum Naturfreundehaus Brend und Brendhäusle/Hof in Teilen nicht.</p>	<p>rechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.7.3.2	<p><u>Eck</u></p> <p>Die bestehende Zuwegung ist unzureichend, die Westlichen <math>\frac{3}{4}</math> der Fläche sind bisher nicht mit Fahrwegen erschlossen. Eine entsprechend aufwendige und kritische Erschließung der Konzentrationszone wird erforderlich werden. Für den Bau von Windkraftanlagen steht an sich nur der Grat zur Verfügung, ansonsten herrschen Steilhangbereiche mit entspr. wichtigen Bodenschutzwaldfunktionen vor. Waldbiotope: 7914-1240:96 (Feuchtgebiet), 1243:96 (Quellbereich)</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald, Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.7.3.3	<p><u>Hornkopf</u></p> <p>Auerwild kommt in erheblichen Teilen der Konzentrationszone vor. Der überwiegende Flächenanteil ist der Kategorie 1 zugeordnet. Diese Flächen stehen für eine Windkraftnutzung nicht zur Verfügung. Die Flächen in Kategorie 2 werden als sehr problematisch eingestuft und werden einer weiteren Prüfung bedürfen. Die Nord- und nordöstlichen Hänge des Hornkopfes sind sehr steil mit entspr. wichtigen Bodenschutzwaldfunktionen. Hier ist auch die Erschließung unzureichend. Waldbiotope: 7914-1209:96, 1195:96, 1171:96, 1213:96 (Bachläufe)</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald, Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.7.3.4	<p><u>Hornwald Nord</u></p> <p>Ein Teil der Fläche umfasst Auerhuhngebiete der Kategorie 1. Diese sind auszugrenzen.</p> <p>In der Fläche liegt die Bockhornhütte und Hütte des SWV als waldpädagogische Freizeiteinrichtung mit einer sehr hohen Belegungs- und Übernachtungsrate.</p> <p>Waldbiotope: 7914-2079:94, 2080:94, 2081:94 (Wiesen), 1220:96 (Bachlauf), 1215:96 (Felsen).</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald, Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.7.3.5	<p><u>Hohe Steig</u></p> <p>Die bestehende Zuwegung auf Gemeindegebiet Simonswald ist unzureichend. Vor. muss diese Fläche von Gütenbacher Gemarkung aus erschlossen werden. Größere Teile der Konzentrationszone sind Steilhänge mit ent-</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald, Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht wei-</p>	



Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 116
	<p>spr. wichtigen Bodenschutzwaldfunktionen. Eine Begrenzung der Fläche auf die Kammlage wird empfohlen.                      Waldbiotope: 7914-1254:96 (Bachlauf)</p>	<p>ter behandelt.                      Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.7.3.6	<p><u>Moosack</u>                      In der Fläche befinden sich Auerwildgebiete der Kategorie 2 und 3. Die Fläche ist unzureichend erschlossen. Eine Zuwegung ist aufwendig und vor. entweder über den Gemeindegewald Winden oder das Naturschutzgebiet Kostgfäll - Tafelbühl zu bewerkstelligen. Die Bodenschutzwaldfunktionen sind zu beachten.                      Waldbiotope: 7814-1055:96 und 6372:97 (Felsen)</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald, Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.                      Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.7.3.7	<p><u>Rosseck West</u>                      Die Fläche liegt überwiegend in Auerhuhn Schutzzonen der Kategorie 2 und 3. Diese Flächen werden als hochwertig und sehr problematisch eingeschätzt. Vertiefende Untersuchungen sind erforderlich.                      Die Fläche ist nur von der nördlichen Seite (Unterer Rosseckweg) her befriedigend erschlossen, große Teile der Fläche sind nur schwer erreichbar, mit entspr. wichtigen Bodenschutzwaldfunktionen.                      Im Winter verläuft auf dem Unteren Rosseckweg die Loipe. Eine winterliche Zuwegung ist daher nicht möglich.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald, Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.                      Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.7.3.8	<p><u>Schultiskopf</u>                      Die Fläche liegt überwiegend in der Auerhuhn Schutzkategorie 2. Diese Fläche wird als hochwertig und sehr problematisch eingeschätzt. Vertiefende Untersuchungen sind erforderlich. Eine bestehende Fahrweg-Zuwegung existiert derzeit nicht. Eine entsprechend aufwendige und kritische Erschließung der Konzentrationszone wird erforderlich werden. Größere Teile der Konzentrationszone sind Steilhänge mit entspr. wichtigen Bodenschutzwaldfunktionen. Der Schultiskopf ist der letzte weitgehend unerschlossene Bergbereich im Simonswäldertal.                      Waldbiotop: 7814-1067:96 (Felsen)                      Die Zone ist mit hohem Konfliktpotential einzustufen und aus forstlicher Sicht ungeeignet.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald, Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.                      Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.7.3.9	<p><u>Siegelwald</u>                      Die Abgrenzung der Konzentrationszone ist nicht nachvollziehbar. Im Wesentlichen wird die Grundstücksgrenze abgebildet.                      Die bestehende Zuwegung ist unzureichend. Eine entsprechend aufwendige und kritische</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald, Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht wei-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 116
	<p>Erschließung der Konzentrationszone wird erforderlich werden. Die Konzentrationszone besteht nur aus Steilhängen mit entspr. wichtigen Bodenschutzwaldfunktionen.                      Waldbiotope: 7914-1245:96 (Blockhalde), 3944:11, 3918:97 (Felsen).                      Die Zone ist mit hohem Konfliktpotential einzustufen und aus forstlicher Sicht ungeeignet.</p>	<p>ter behandelt.                       Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.7.3.10	<p><u>Tafelbühl</u>                      Die Fläche liegt in der Auerhuhnkatgorie 2.                      Die bestehende Zuwegung auf Gemeindegebiet Simonswald ist unzureichend. Vor. muss diese Fläche von Windener Gemarkung aus erschlossen werden oder über das Naturschutzgebiet Kostgfäll.                      Größere Teile der Konzentrationszone sind Steilhänge mit entspr. wichtigen Bodenschutzwaldfunktionen.                      Innerhalb der Fläche liegt ein Drachenflieger-Startplatz. Die Abgrenzung zur angrenzenden K-Zone Mooseck ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald, Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.                       Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
<b>A.8</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE</b> (gemeinsames Schreiben vom 02.05.2013)		
A.8.1	<p>Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch/Gutach/Simonswald möchte zur Steuerung der Anlagenstandorte für Windenergie eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) durchführen. In der Begründung und den dazugehörigen Anlagen werden die naturschutzfachlichen Belange gründlich geprüft und gut dargestellt. Allerdings sind Teilbereiche fehlerhaft bzw. nicht in ausreichender Tiefe untersucht. Die einzelnen naturschutzfachlichen Belange werden im Folgenden in einem allgemeinen Teil sowie für die verschiedenen geplanten Konzentrationszonen einzeln dargestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.8.2	<p>Neben der Begründung wurde ein Umweltbericht (Stand: 14.02.2013) mit Anlagen vorgelegt:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<b>Allgemeiner Teil</b>			
A.8.3	<p>Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg stellen Schonwälder nach § 32 Landeswaldgesetz Tabubereiche dar, in denen die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in einer Bauleitplanung nicht in Betracht kommt. Im untersuchten Bereich des FNP liegen Teilbereiche zweier Konzentrationszonen im Schonwald „Rohrhardsberg - Martinskapelle“. Da ein wesentlicher Schutzzweck die Erhaltung und Weiterentwicklung des Lebensraums für Auerwild ist, wird zudem empfohlen, den im Windkrafteerlass vorgeschlagenen Vorsorgeabstand von 200 m zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.                       Die betroffenen Konzentrationszonen liegen in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund werden die betroffenen Konzentrationszonen nicht weiter behandelt.                       Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt ggf. einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 116
A.8.4	Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg stellen Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten Tabubereiche dar, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebiets nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Abwägung ist hier nicht möglich. Im untersuchten Bereich des FNP kommen solche Gebiete vor.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung der Konzentrationszonen erfolgte gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg.	
A.8.4.1	Die fachliche Bewertung zum Auerhuhn der FVA Freiburg als fachliche Beurteilungsgrundlage der auerhuhnrelevanten Flächen liegt seit Sommer 2012 vor. Flächen der Kategorie 1 dieser Bewertung sind essentiell für die Art. Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) stellt hier im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung dar und ist daher unzulässig. Diese Flächen sind als Tabubereiche für die weitere Planung auszuschließen.	Auerhuhn Kat. 1 wurde strikt berücksichtigt und betroffene Flächen somit ausgeschlossen.	
A.8.4.2	Für Flächen der Kategorien 2 dieser Bewertung muss noch der Nachweis geführt werden, dass bei der Errichtung von WEA keine erhebliche Beeinträchtigung für das Auerhuhn entsteht. Diese Flächen sind als Prüfflächen (Restriktionsflächen) im Sinne des Windenergieerlasses zu sehen. Auf der Ebene der Bauleitplanung können hier in Abstimmung mit der FVA Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Bei den Einzelgenehmigungsverfahren muss im Gebiet eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf das Auerhuhn durchgeführt werden. Hierzu wird die FVA die Methodik vorgeben. Im Vergleich zur Kategorie 3 besteht hier ein erhöhtes Risiko, dass die artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ergibt, dass Teilbereiche der Kategorie „Ausschluss“ zugeordnet werden müssen. In jedem Fall ist mit artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen, die höher liegen als in Kategorie 3.	<p>Lt. Datensatz der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt liegen in den K-Zonen HF und KK Teilbereiche von Trittsteinbiotopen Auerhuhn.</p> <p>Auf Waldkircher Gemarkung sind die Konzentrationszonen HF/Härterer Felsen (32 % der Fläche) und KK/Kranzkopf (1 % der Fläche) von dieser Fragestellung betroffen.</p> <p>Auf konkrete Nachfrage zur Überprüfung teilte die FVA am 20. November 2014 folgendes mit:</p> <p><i>Der Bereich Härterer Felsen ist weder in der Auerhuhnverbreitung 2008 noch 2013 abgegrenzt. Auch gibt es in der Datenbank keine Einträge über Sichtung oder indirekte Nachweise von Hühnern in diesem Bereich. Die Ausweisung der Konzentrationszone ist also unproblematisch. Wird aber auf der Fläche konkret eine oder mehrere Anlagen geplant (Blmschverfahren), muss abhängig vom Standort genauer untersucht werden....</i></p>	
A.8.4.3	Bei den Flächen der Kategorie 3 gelten im Prinzip dieselben Grundsätze wie bei den Flächen der Kategorie 2. Eine Darstellung von Konzentrationszonen innerhalb von Flächen der Kategorie 3 ist in Abstimmung mit der FVA in der Regel möglich, da meist eine Vereinbarkeit mit dem Auerhuhnschutz im Genehmungsverfahren über eine entsprechende Standortwahl sowie über artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Flächen der Kategorie 3 sind auf Waldkircher- oder/und Gutacher Gemarkung nicht betroffen.</p>	
A.8.4.4	Nach dem Windenergieerlass kann ein Vorsorgeabstand von 700 m zu Europäischen Vogelschutzgebieten auf der Ebene der Bauleitplanung notwendig sein, um erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks zu vermeiden. Es wird empfohlen, diesen Vorsorgeab-	Bei den aktuell abgegrenzten Konzentrationszonen ist ein Abstand von 700 m zu Flächen der Kategorie 1 immer gegeben.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 12 von 116
	stand zu Auerhuhnflächen der Kategorie 1 zu berücksichtigen, wenn unmittelbar Flächen der Kategorie 2 angrenzen.		
A.8.4.5	Auch für die anderen windkraftsensiblen Arten sind entsprechende Untersuchungen nachzuweisen.	Alle im Raum vorkommenden windkraftsensiblen Arten wurden berücksichtigt.	
A.8.5	In einigen der geplanten Konzentrationszonen, z.B. Hornwald-Süd (HO-S) oder Brendwald (BW), liegen großflächige gesetzlich geschützte Biotope bzw. flächenhafte Naturdenkmale. Es wird empfohlen, diese Teilflächen aus den Konzentrationszonen herauszunehmen.	HO-S und BW liegen in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus.	
A.8.6	Nahezu alle geplanten Konzentrationszonen auf dem Gebiet der Gemeinde Simonswald liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Simonswälder Tal“. Hier ist noch ein Verfahren zur Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich. Die beiden geplanten Konzentrationszonen Vögelestein (VS) und Übertal (UT) liegen teilweise bzw.: ganz im Landschaftsschutzgebiet „Kohlenbach“. Eine Änderung der Schutzgebietsverordnung ist bereits beantragt, eine Zonierung dieses Landschaftsschutzgebietes soll die Freigabe von Teilflächen für die Windenergienutzung ermöglichen.	Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.	
A.8.7	In FFH-Gebieten muss die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen geprüft werden. Bereiche, in denen großflächige Lebensraumtypen vorhanden sind, können bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als Konzentrationszonen ausgeschlossen werden. Die UNB empfiehlt dies vor allem bei prioritären Lebensraumtypen und bei Lebensraumtypen des Waldes. Im Wald sind Kohärenzmaßnahmen schwierig umzusetzen, da Bäume eine lange Zeit brauchen, bis sie die entsprechende ökologische Funktion erfüllen und die Kohärenz des europäischen Netzes sicherstellen können. Betroffen sind hier insbesondere die Flächen Hornwald-Süd (HO-S), Brendwald (BW), Siegelwald (SW) und Schultiskopf (SK).	Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. FFH-Gebiete und deren Erhaltungsziele sind nach aktuellem Stand der Planung nicht betroffen.  Die angesprochenen Konzentrationszonen liegen in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund werden die genannten Konzentrationszonen nicht weiter behandelt.	
A.8.8	Die zum Thema Artenschutz bezüglich der Vogel- und Fledermausarten beigefügten Anlagen sind methodisch sauber bearbeitet. Allerdings gehen die einzelnen Bearbeiter von einer kleineren Zahl von Konzentrationszonen aus als der Umweltbericht.	Wird zur Kenntnis genommen.  In „Anlage 3 (Trägerbeteiligung Stand 25. Juni 2012) zum Sachstandsbericht Fachbeitrag Arten und Lebensräume/Avifauna und Habitatpotenzial von Waldflächen“ sind 57 Konzentrationszonen geprüft und bewertet. In Karte 3 sind dort Konfliktbewertungen für alle 57 K-Zonen dargestellt (8 stufiger Bewertungsrahmen, 0 nicht betroffen bis 7 sehr hoher Konflikt). Es liegen demzufolge für alle K-Zonen Grundlagen für die Bewertung des Konfliktes für die Avifauna vor. In der „artenschutzfachlichen Beurteilung der windkraftempfindlichen Vogelarten“ zur Offenlage werden abschließliche diejenigen 22 K-Zonen betrachtet, die weder aus anderen Gründen noch aus arten-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 13 von 116
	<p>schutzfachlicher Sicht auszuschließen sind. Darüber hinaus wurden jedoch von den Gemeinderäten auch K-Zonen zur Prüfung definiert, die mit artenschutzrechtlichem Ausschluss belegt waren. Für diese Flächen erfolgte keine Darstellung, da ja wie oben dargestellt von einem Ausschluss auszugehen war.</p> <p>Gleiches gilt für das Gutachten von FrInaT (November 2012) „Artenschutzrechtliche Prüfung“ Fledermäuse Es zeigt auf Seite 38 eine Konfliktbewertung für 57 Konzentrationszonen in ebenfalls 8 Stufen (Vergleichbarkeit Avifauna). Auch hier ist festzuhalten, dass ebenfalls für alle K-Zonen Grundlagen für die Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes verfügbar sind.</p>	<p>A.8.8.1 Die „Unterlagen zur artenschutzfachlichen Beurteilung und FFH-Vorprüfung für die Artengruppe Fledermäuse“ prüft beispielsweise 22 verschiedene Zonen. Es fehlen Bewertungen für die aufgrund des Gremienbeschlusses vom Januar 2013 dazugekommenen Flächen Hornkopf, Bildstock-Süd, Rauchenberg-West, Schwarzenberg, Eckleberg und Tännlebühl.</p>	<p>s. A. 8.8</p> <p>Zur Anlage 4 des Umweltberichts (Fledermäuse) ist anzumerken, dass dort 57 potenzielle Flächen einschließlich der Flächen Hornkopf, Bildstock-Süd, Rauchenberg-West, Schwarzenberg, Eckleberg und Tännlebühl berücksichtigt wurden. Nur in der Zusammenfassung sind die zum damaligen Stand aktuellen 22 Flächen aufgeführt.</p>
<p>A.8.8.2 Bei der „Artenschutzfachlichen Beurteilung der windkraftempfindlichen Vogelarten“ werden ebenfalls nur die o.g. 22 Zonen bewertet. Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung müssen die Zonen Hinterer Hochwald (HH), Hornwald Nord (HO-N) und Brendwald (BW) aufgrund der artenschutzrechtlichen Einschränkungen mit einer höheren Konfliktintensität bewertet werden.</p>	<p>Im Deckblatt zur Offenlage (Deckblatt zu Anlage 3 v. 23. November 2012) wird auf das Gutachten aus der Trägerbeteiligung verwiesen. In Karte 3 zur Trägerbeteiligung sind die Konfliktintensitäten wie folgt dargestellt:</p> <p>HH Hinterer Hochwald: hoch / Konfliktintensität Stufe 6 (von maximal 7); diese Bewertung ist fachlich begründet und bleibt bestehen.</p> <p>In Karte 1 zur Deckblattlösung (Offenlage) sind diese Flächen grün hinterlegt. Diese Farbe bewertet nicht die Konfliktintensität, sondern hat informativen Charakter (Flächenpotential zur weiteren Prüfung).</p> <p>Weitere K-Zonen auf Gemarkung Simonswald:</p> <p>HO Hornwald (damals noch eine zusammenhängende K-Zone/Prüfbereich): mittel-hoch (Stufe 5)</p> <p>BW Brendwald: sehr hoch (Stufe 7)</p> <p>Diese Bewertungen für diese Flächen haben nach wie vor Bestand und sind fachlich begründet. Bei Hornwald ergibt sich durch die Teilung in den Nord- und Südbereich sowie durch in 2014 durchgeführte ergänzende Untersuchungen des Wanderfalken eine Erhöhung der Bewertung wie folgt: HO-N und HO-S: hoch / Stufe 6.</p>		
<p>A.8.8.3 Die gegen die gutachterliche Empfehlung weiterverfolgte Fläche Hornkopf (HK) stellt aus</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald, Die Gemeinde Simonswald scheidet</p>		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 14 von 116
	<p>artenschutzrechtlichen Gründen eine Tabufläche nach Windenergieerlass dar und unterliegt daher nicht der Abwägung.</p>	<p>nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p>	
A.8.9	<p>Bei der Darstellung des Schutzgutes „Landschaft“ werden die Auswirkungen von WEA auf die Eignung zur Erholung (Schutzgut Mensch) bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Gerade die Berglagen des Elz- und Simonswäldertals sind für die Naherholung herausragende Bereiche. Die angrenzenden Städte und Gemeinden bemühen sich hier seit Jahren um die Förderung des Tourismus. Die Auswirkungen von WEA in den Bereichen Hohe Steig, Hinterer Hochwald und Brendwald müssen noch genauer untersucht werden.</p>	<p>Die Darstellung des Schutzgutes „Landschaft“ und der Erholung ist auf FNP-Ebene umfassend erfolgt. Die Bewertung der genannten Höhenlagen ist gemäß Umweltbericht bezüglich dieser Belange naturgemäß ungünstig aus. Auch weitere Untersuchungen würden zu keinem anderen Ergebnis führen. Entscheidend ist, dass diese Belange kein Tabukriterium darstellen und in der Gesamtbewertung gegenüber anderen wichtigen Belangen nicht durchschlagen.</p> <p>Die Konzentrationszonen liegen in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund werden die genannten Konzentrationszonen nicht weiter behandelt.</p>	
A.8.10	<p>In der Regel wird diejenige Landschaft als schön empfunden, welche das Erwartungsbild des Schwarzwaldes widerspiegelt - bewaldete Berge, grüne Täler, großräumige Sichtbeziehungen und vor allem Ruhe über der Landschaft. Eine zu große Häufung von WEA, vor allem in Sichtweite touristisch intensiv beworbener Orte, kann hier zu Problemen führen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p><b>Zur Prüfung der einzelnen Konzentrationszonen:</b></p>		
A.8.11	<p>Für die folgenden Flächen ist die Einstufung der Konfliktintensität korrekt:                  Altersbach (AB), Bildstock-Nord (BS-N), Eck (E), Eckleberg (EB), Holderloch (HD), Kranzkopf (KK), Luser (LU), Rauchenberg-West (RB-W) Rauchenberg-Ost (RB-O), Schwarzenberg (SB), Schmangeneck-Nord (SE-N), Schmangeneck-Süd (SE-S), Stalzenberg (SL), Tännlebühl (TL), Vögelestein (VS) und Übertal (UT).</p> <p>Bei diesen Flächen kann für diejenigen, die im LSG „Simonswälder Tal“ bzw. „Kohlenbach“ liegen, eine Änderung der Schutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.8.11.1	<p><u>Bildstock-Süd (BS-S)</u>                  Innerhalb der geplanten Konzentrationszone Bildstock-Süd (BS-S) liegt eine Teilfläche des Naturschutzgebiets (NSG) „Kreuzmoos“. Hier muss sichergestellt werden, dass keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf das NSG eintreten. Von besonderer Bedeutung ist der Wasserhaushalt des Gebiets. Im Rahmen der weiteren Planungen ist hierauf hinzuweisen.</p>	<p>Die Fläche wird nicht weiter verfolgt.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 15 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

A.8.11.2	<u>Brendwald (BW)</u>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.8.11.3	<u>Härterer Felsen (HF)</u>	<p>In „Anlage 3 (Trägerbeteiligung Stand 25. Juni 2012) zum Sachstandsbericht Fachbeitrag Arten und Lebensräume/Avifauna und Habitatpotenzal von Waldflächen“ sind 57 Konzentrationszonen geprüft und bewertet. In Karte 3 sind dort Konfliktbewertungen für alle 57 K-Zonen dargestellt (8 stufiger Bewertungsrahmen, 0 nicht betroffen bis 7 sehr hoher Konflikt). Die K-Zone HF/Härterer Felsen ist in Karte 3/Gesamtbewertung mit Konfliktstufe 5 mittel-hoch belegt. Übersichtskarte 2/Auerhuhn weist darauf hin, dass diese K-Zone in Teilbereichen Trittsteinfunktion für Auerhühner übernimmt und demzufolge nur „eingeschränkt geeignet“ ist. In der Darstellung von Karte 1 (Deckblatt zu Anlage 3 v. 23. November 2012) sind Teilbereiche mit nachgewiesenen Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten als „artenschutzfachlicher Ausschluss“ dargestellt. Die verbleibenden K-Zonen des Härterer Felsen und des Kranzkopfes außerhalb der dargestellten Ausschlussflächen beinhalten wie unter A. 8.4.2 in Teilbereichen „Trittsteinbiotope für Auerhühner/Kategorie 2“. Die Bewertung der Konfliktintensität mit mittel-hoch (Stufe 5) wird für diese Restfläche aufrecht erhalten. Das Gebiet wurde im Rahmen einer immissionschutzrechtlichen Prüfung nach den Standards der LUBW voruntersucht. Uhu und Wanderfalke konnten hier nicht bestätigt werden.</p>	
A.8.11.4	<u>Hinterer Hochwald (HH)</u>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 16 von 116
	<p>der gesamten Konzentrationszone aus dem LSG „Simonswäldertal“ erscheint unter den gegebenen Umständen außerordentlich schwierig.</p>	<p>Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.8.11.5	<p><u>Hornkopf (HK)</u>                      Die geplante Konzentrationszone befindet sich zum größten Teil im Bereich von Auerhuhnflächen der Kategorie 1. Die Errichtung von WEA stellt hier im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung dar und ist daher unzulässig. Diese Fläche ist als Tabubereich nach dem Windkrafterlass in der weiteren Planung auszuschließen. Die restlichen Bereiche umfassen Auerhuhnflächen der Kategorie 2 und 3. Der Hornkopf ist außerdem für das Landschaftsbild von außerordentlich hoher Bedeutung. Daher kann eine Herausnahme der geplanten Konzentrationszone aus dem LSG „Simonswäldertal“ nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.8.11.6	<p><u>Hornwald-Nord (HO-N)</u>                      Die geplante Konzentrationszone befindet sich im Bereich von Auerhuhnflächen der Kategorien 1, 2 und 3. Die Flächen der Kategorie 1 stellen Tabuflächen nach dem Windenergieerlass dar. Daher muss die Abgrenzung der Fläche geändert werden. Es wird außerdem empfohlen, den im Windkrafterlass vorgeschlagenen Vorsorgeabstand von 200 m zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.8.11.7	<p><u>Hornwald-Süd (HO-S)</u>                      Die Abgrenzung der Fläche muss geändert werden. Die geplante Konzentrationszone befindet sich im Bereich von Auerhuhnflächen der Kategorien 1, 2 und 3. Diese Flächen der Kategorie 1 stellen Tabuflächen nach dem Windenergieerlass dar. Es wird außerdem empfohlen, den im Windkrafterlass vorgeschlagenen Vorsorgeabstand von 200 m zu berücksichtigen. Zudem sind im Bereich der Karwand Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie und ein großflächiges gesetzlich geschütztes Biotop kartiert. Diese naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche müssen im LSG „Simonswäldertal“ verbleiben.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.8.11.8	<p><u>Hohe Steig (HS)</u>                      Der Berggipfel „Hohe Steig“ ist, wie der gegenüberliegende Hornkopf, für das Landschaftsbild von hoher Bedeutung. Nach Informationen der Unteren Naturschutzbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises befinden sich in diesem Bereich Vorkommen des Baumfalken und des Rotmilans. Ein Ausscheiden der gesamten Konzentrationszone aus dem LSG „Simonswäldertal“ erscheint unter den gege-</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde</p>	



Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 17 von 116
	benen Umständen außerordentlich schwierig.	Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.	
A.8.11.9	<p><u>Mooseck (MO)</u></p> <p>Die geplante Konzentrationszone befindet sich größtenteils im Bereich von Auerhuhnflächen der Kategorie 2. Die Konfliktintensität ist daher aus Gründen des Artenschutzes höher einzustufen. Die Zufahrt darf nicht über das Naturschutzgebiet „Kostgfäll“ erfolgen.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.8.11.10	<p><u>Rosseck-West (RE-W)</u></p> <p>Die Abgrenzung der Fläche muss geändert werden. Teile der geplanten Konzentrationszone befinden sich im Bereich von Auerhuhnflächen der Kategorie 1 und im Schonwald „Rohrhardsberg - Martinskapelle“. Diese Flächen stellen Tabuflächen nach dem Windenergieerlass dar. Es wird außerdem empfohlen, den im Windkrafteerlass vorgeschlagenen Vorsorgeabstand von 200 m bzw. 700 m zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.8.11.11	<p><u>Schultiskopf (SK)</u></p> <p>Die Abgrenzung der Fläche muss geändert werden. Die geplante Konzentrationszone befindet sich im Bereich von Auerhuhnflächen der Kategorien 1 und 2. Die Flächen der Kategorie 1 stellen Tabuflächen nach dem Windenergieerlass dar. Es wird außerdem empfohlen, den im Windkrafteerlass vorgeschlagenen Vorsorgeabstand von 200 m zu berücksichtigen. Zudem sind im Bereich zwischen Höllkopf und Schultiskopf Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie und großflächige gesetzlich geschützte Biotope kartiert.</p> <p>Ein Ausscheiden dieser naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche aus dem LSG „Simonswäldertal“ erscheint unter den gegebenen Umständen außerordentlich schwierig.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.8.11.12	<p><u>Siegelwald (SW)</u></p> <p>Die geplante Konzentrationszone befindet sich im Bereich von Auerhuhnflächen der Kategorie 1 und 2. Zudem liegt sie größtenteils im Schonwald „Rohrhardsberg – Martinskapelle“. Diese Flächen stellen Tabuflächen nach dem Windenergieerlass dar. Es wird außerdem empfohlen, den im Windkrafteerlass vorgeschlagenen Vorsorgeabstand von 200 m bzw. 700 m einzuhalten. Weiterhin befinden sich in der Fläche Lebensraumtypen der FFH-</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 18 von 116
	Richtlinie. Diese naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche müssen im LSG „Simonswäldertal“ verbleiben.	Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.	
A.8.11.13	<p><u>Tafelbühl (TB)</u>                      Die Zufahrt darf nicht über das Naturschutzgebiet „Kostgfäll“ erfolgen.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.8.11.14	<p><u>Hinweis:</u>                      Am Tafelbühl und am Kandel befinden sich je zwei Startplätze für Hängegleiter. In angrenzenden Bereichen könnten Beeinträchtigungen durch WEA auftreten. Die geplanten Konzentrationsflächen Mooseck, Tafelbühl und Altersbach könnten betroffen sein.</p>	<p>Der Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Südschwarzwald e.V. wurde am Flächennutzungsplanverfahren beteiligt.</p>	
<b>A.9</b>	<p><b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – BAULEITPLANUNG</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 02.05.2013)</p>		
A.9.1	<p>Eine Stellungnahme nach Baurecht oder -planungsrecht erfolgt nicht, da wir für diese Rechtsbereiche bei der großen Kreisstadt nicht zuständig sind.</p> <p>Unabhängig davon bitten wir, folgende Hinweise zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.9.2	<p>Unter Ziffer 4.1 der Begründung findet sich folgende Aussage:                      ..." Allerdings stehen laut § 35 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentliche Belange einem Vorhaben für eine Windkraftanlage dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist"...</p> <p>Wir bitten um Prüfung, ob hier nicht § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB gemeint ist.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend der Anregung korrigiert.</p>	
A.9.3	<p>Unter Ziffer 14 der Begründung findet sich folgende Aussage:                      ..."Die VVG Waldkirch-Gutach-Simonswald will in Abstimmung mit dem RP Freiburg dieses Problem vermeiden, in dem die Genehmigung des FNPs unter dem Zusatz erfolgt, dass bestimmte Konzentrationszonen erst dann wirksam werden, wenn die entgegenstehende LSG-Verordnung rechtskräftig geändert wurde. Dieser Zusatz wäre je nach Standpunkt als aufschiebende Bedingung oder „Maßgabe“ zu qualifizieren. Ob dieser Weg praktikabel ist muss jedoch erst einer genaueren Prüfung unterzogen werden"....</p>	<p>Es können keine Konzentrationszonen unter Vorbehalt einer Änderung des Landschaftsschutzgebiets dargestellt werden. Die Begründung wird entsprechend der Anregung korrigiert.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 19 von 116
	Nach unserem Kenntnisstand ist diese Vorgehensweise nicht möglich. Wir bitten um Prüfung, ob diese Formulierung so beibehalten werden soll.		
A.9.4	Als Anlage 3 zur Artenschutzfachlichen Beurteilung von Herrn Zurmöhle ist eine Karte „Darstellung der Prüfschritte, Karte 1 Deckblatt vom 14.02.13“ beigefügt. In dieser sind braun schraffierte Flächen enthalten, welche in der Legende nicht erläutert sind. Wir bitten um Prüfung.	Da es sich um eine Schraffur handelt, die von Südwest nach Nordost weist und nur einmal im Plan vorkommt, sollte das Symbol selbst dann lesbar sein, wenn die Farbausgabe sich in Abhängigkeit des Druckers ändert. Vorsorglich wurde Farbe und Strichabstand erhöht. Es handelt sich um „artenschutzfachliche Ausschlussflächen“.	
A.9.5	<b>Weiteres Verfahren</b> Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe bitten wir um die Übersendung der Abwägungsergebnisse zu den im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Zudem bitten wir um Beteiligung im weiteren Verfahren bzw. um Übersendung einer rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes.	Im Rahmen der 2. Offenlage wird dem LRA Emmendingen, Abteilung Bauleitplanung, das Abwägungsergebnis aus der Offenlage zugestellt.	
<b>A.10</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – STRASSENBAUAMT</b> (E-Mail vom 12.04.2013)		
A.10.1	Die in den Planunterlagen zum o.g. Flächennutzungsplan eingetragenen Lagen der potenziellen Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen liegen in der Nähe zu mehreren Landes- und Kreisstraßen im Landkreis Emmendingen, damit sind hier die Belange der Straßenbauverwaltung des Landratsamtes Emmendingen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.10.2	Unsere Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in den vorliegenden Planunterlagen berücksichtigt. Lediglich im Steckbrief zur potentiellen Konzentrationszone "Tännlebühl" fehlt die Aussage zum Straßenabstand zur K 5109 in den Hinweisen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.	Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.  Der betreffende Steckbrief der potentiellen Konzentrationszone "Tännlebühl" wird bezüglich des Abstands zur K 5109 ergänzt.	
A.10.3	Ansonsten bestehen keine weiteren Bedenken, Anregungen und Hinweise zu diesem Flächennutzungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.11</b>	<b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN</b> (gemeinsames Schreiben vom 26.04.2013)		
A.11.1	Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Da das Regierungspräsidium für die spätere Genehmigung des Flächennutzungsplans zuständig ist, erscheint es geboten, im Hinblick	Es können keine Konzentrationszonen unter Vorbehalt einer Änderung des Landschaftsschutzgebiets dargestellt werden. Die Begründung wird entsprechend der Anregung korrigiert.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 20 von 116
	<p>auf die Ausführungen zu den Landschaftsschutzgebieten auf Seite 24 der Begründung des Entwurfs zunächst auf Folgendes hinzuweisen: Nach den zwischenzeitlichen Erkenntnissen ist es nicht zulässig, eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen des Inhalts erteilen, dass die Ausweisung einzelner näher bezeichneter Konzentrationszonen erst wirksam wird, wenn diese nicht mehr vom Geltungsbereich einer Landschaftsschutzgebietsverordnung erfasst werden.</p> <p>Im Einzelnen äußern wir uns zu der Planung wie folgt: s.u.</p>		
<b>A.12</b>	<p><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN</b>  <b>BELANGE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 26.04.2013)</p>		
	<p><b>Belange der Raumordnung und Landesplanung</b></p>		
A.12.1.1	<p>Die vorgesehene Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen wird aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich begrüßt. Die Verwaltungsgemeinschaft beabsichtigt, wie der Begründung des Entwurfs zu entnehmen ist, mit den ihr durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes eröffneten Steuerungsmöglichkeiten in der Weise Gebrauch zu machen, dass zum Ausbau der Windkraft beigetragen wird. Dies entspricht Plansatz 4.2.5 des Landesentwicklungsplans, wonach für die Stromerzeugung verstärkt regenerative Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden sollen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.12.1.2	<p>Die Ausführungen zu den Vorgaben des Regionalplans Südlicher Oberrhein auf S. 4 des Umweltberichts zu dem Änderungsentwurf bedürfen allerdings einer Berichtigung. Wie dort zutreffend festgestellt wird, befinden sich die Konzentrationszonen AB und HD überwiegend in Gebieten, die in dem Regionalplan Südlicher Oberrhein als Vorrangbereich für wertvolle Biotop ausgewiesen werden. Entsprechendes gilt für Teilflächen der Konzentrationszone HF. Zu überprüfen ist in diesem Zusammenhang außerdem noch die Konzentrationsfläche HO-S. Gemäß Plansatz 3.2.1 des Regionalplans, der Zielcharakter hat, findet in den Vorrangbereichen für wertvolle Biotop eine Besiedlung nicht statt. Eine Ausnahmebestimmung für Anlagen zur Energieerzeugung ist in dem Plansatz nicht enthalten. Die erforderliche Änderung des Regionalplans kann nicht durch eine fachliche Prüfung der Betroffenheit von Belangen des Arten- und Biotopschutzes im Einzelnen ersetzt werden. Derzeit verstößt die Planung in diesen Punk-</p>	<p>Die Anmerkungen betreffen im aktuellen Stand die Flächen HF und AB; HO-S wird nicht weiter verfolgt.</p> <p>Die Konzentrationszone HD liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Die regionalen Vorrangbereiche für wertvolle Biotop in den Flächen AB (53 % der Fläche) und HF (13 % der Fläche) werden berücksichtigt.</p> <p>Nach Abschnitt 3.2.1 Windenergieerlass richtet sich in regionalplanerisch festgelegten Grünzügen, Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum und anderen Festlegungen die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach der konkreten Festlegung des jeweiligen Regionalplans. Je nach Festlegung können Ausnahmen für Wind-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 21 von 116
	<p>ten gegen Ziele der Raumordnung und damit gegen §§ 4 Abs. 1 ROG, 4 Abs. 1 LplG, 1 Abs. 4 BauGB; eine Änderung ist unerlässlich.</p>	<p>energieanlagen vorgesehen sein, ansonsten bestehen ggf. die Möglichkeiten von Zielabweichungs- oder Regionalplanänderungsverfahren.</p> <p>Da die als „Vorrangbereich für wertvolle Biotope“ ausgewiesenen Flächen in den Konzentrationszonen Altersbach und Härterer Felsen eine relativ gute Windhöflichkeit besitzen, nur einen geringen Flächenanteil (AB: 2,5 %) gesetzlich geschützter Biotope bzw. keine solchen (HF) enthalten und bei Ausschluss der jeweiligen Vorrangfläche die verbleibende Restflächen beider Zonen nur noch eine geringe Größe hätten, werden folgende Festlegungen getroffen.</p> <p>Für die Fläche AB wird ein Zielabweichungsverfahren zur ausnahmsweisen Zulassung einer Abweichung von dem genannten Ziel der Raumordnung (siehe auch Abschnitt 3.2.1 Windenergieerlass) angestrebt und parallel zum Änderungsverfahren des Teilflächennutzungsplans Windenergie betrieben.</p> <p>Bei der Fläche HF grenzt lediglich der östliche Bereich an den genannten Vorrangbereich. In Absprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein ist eine Überlagerung der Konzentrationszone mit dem „Vorrangbereich für wertvolle Biotope“ um ca. 30-40 m möglich. Aufgrund des Maßstabsprungs vom Regionalplan zum Flächennutzungsplan ist im Randbereich des Vorrangbereichs ein Interpretationsspielraum gegeben. Ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan ist deshalb nicht notwendig. Die Schutzbedürftigkeit der in der Fläche HF verbleibenden Vorrangbereichsfläche wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.</p>	
<b>A.13</b>	<p><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN</b>  <b>BELANGE DER FORSTWIRTSCHAFT</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 26.04.2013)</p>		
	<p><b>Belange der Forstwirtschaft</b>                      (Fachstellungnahme der Abt. 8 - Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.13.1	<p><u>Darstellung und forstrechtliche Genehmigung</u>                      Im Rahmen der Flächennutzungsplanung bestehen für die Gemeinden grundsätzlich zwei Darstellungsmöglichkeiten von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (vgl. auch Windenergieerlass Punkt 3.2.2.1):                      Nach den Unterlagen (vgl. S. 11 und S. 23) soll die Darstellung über eine Randsignatur mit Flächenschraffur gewählt werden, die als überlagernde Darstellung zu verstehen ist. Wir weisen darauf hin, dass eine Waldumwandlungserklärung im Rahmen der Bauleitplanung nur bei einer überlagernden Darstellung nicht nötig wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sollen im Wege der überlagernden Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“ festgelegt werden.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 22 von 116
	<p>Bezüglich des weiteren Genehmigungsverfahrens verweisen wir bereits jetzt auf Kapitel 5.1 Windenergieerlass vom 09.05.2012. Danach wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Standorte im Wald eine separate Waldumwandlungsgenehmigung der höheren Forstbehörde nach §§ 9 und 11 LWaldG erforderlich. Diese ist zeitgleich über die untere Forstbehörde zu beantragen.</p>		
A.13.2	<p><u>Forstrechtlich relevante Flächen gemäß Windenergieerlass vom 09.05.2012</u></p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.13.2.1	<p><b>Bann- und Schonwälder</b> (§ 32 LWaldG)                      Bann und Schonwälder sind in und angrenzend zu den Konzentrationszonen nicht ausgewiesen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.13.2.2	<p><b>Biotope</b> (§ 30a LWaldG)                      Gesetzlich geschützte Biotop sind laut 4.2.1 des Windenergieerlasses im weiteren Verfahren als Tabubereiche zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand eingehalten werden muss. Das gilt jedoch vorrangig für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Beispielsweise ist dann über eine entsprechende Standortwahl die Vereinbarkeit der Planung mit den geschützten Bereichen sicherzustellen. Insofern ist deren Überplanung durch eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen. Großflächige Biotop in Randlage sollten jedoch bereits bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen ausgespart werden.</p>	<p>In Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Abgrenzungsvorschläge der Behörde) wurde der Belang bereits durch Anpassung der Konzentrationszonenabgrenzungen berücksichtigt.</p> <p>Der Belang betrifft zum aktuellen Stand lediglich die Fläche KK. In der Fläche sind 0,22 ha (0,34 %) als gesetzlich geschützte Biotop (Waldbiotop nach § 30a LWaldG) ausgewiesen (naturnahe Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder). Die möglichen Konflikte können bei der späteren Standortwahl und in der Genehmigung aufgrund des geringen Flächenanteiles vermieden werden.</p>	
A.13.2.3	<p><b>Bodenschutzwald</b> (§ 30 LWaldG)                      Vor allem in den östlichen Konzentrationszonen ist Bodenschutzwald gemäß § 30 LWaldG mit unterschiedlichen Anteilen (1% bis 100 %) ausgewiesen. Laut 4.2.3.3 des Windenergieerlasses stellt dies Restriktions- bzw. Prüffläche dar. Bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen ist demzufolge eine entsprechende Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den forstrechtlichen Bestimmungen im Bodenschutzwald zwecks Boden- und Erosionsschutz stets eine standortgerechte ausreichende Bestückung erhalten werden muss. Dementsprechend sind Bodenschutzwälder als Standorte für Windkraftanlagen nur bedingt geeignet.</p> <p>Problematisch wird hier insbesondere der Ausbau bzw. Neubau von Zufahrtswegen im steilen Gelände gesehen. Um den Eingriff in den Wald (in steileren Hanglagen fast ausschließlich Bodenschutzwald) zu minimieren, ist es dringend erforderlich möglichst scho-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die bau- und anlagebedingten Eingriffswirkungen, insbesondere der Zuwegung, erst ermittelt werden können, wenn die Art der Anlage und der genaue Standort der Anlage bekannt sind, können diese Auswirkungen abschließend erst auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt und bewertet werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dies nicht leistbar.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 23 von 116
	<p>nende Logistik-Verfahren zu wählen.</p> <p>Bisher wurde für die Erschließung eine Grobschätzung getroffen. Bei der Darstellung der Konfliktpotenzialen wurde in den Unterlagen den evtl. noch erforderlichen Erschließungsmaßnahmen in Steillagen und dem Bodenschutzwald in Steillagen nicht ausreichend Rechnung getragen- nach forstlicher Einschätzung erhöht sich im Bodenschutzwald das Konfliktpotenzial v. a. bei bisher fehlender Zuwegung:</p> <p>Nach der örtlichen Kenntnis muss durch die Steilheit des Geländes teilweise mit größeren Geländeerschnitten bei einer Erschließungsergänzung gerechnet werden. Dies betrifft dann alle Flächen, die durch die Zuwegung betroffen sind und kann zu weiteren naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Eingriffen führen. Außerdem wird vorsorglich bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Waldwege verschiedenen Eigentümern gehören. Neben Kommunal- und Staatswald sind teilweise auch Privatwälder tangiert. Zur Nutzung und zum Ausbau sind jeweils Gestattungen erforderlich.</p>		
A.13.2.3.1	<p><b>Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen</b>                      (Waldfunktionenkartierung)</p> <p>Die im Rahmen der Waldfunktionenkartierung erfassten Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind gemäß 4.2.7 des Windenergieerlasses Restriktions- bzw. Prüfflächen. Bereits bei der Auswahl geeigneter Windenergiestandorte sind die besonderen Waldfunktionen sowie die sich daraus ergebenden Belange zu berücksichtigen. Letzteres gilt insbesondere auch für das weitere Verfahren. Hier ist eine Abwägung mit den übrigen Belangen vorzunehmen. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang regelmäßig die von der Waldfunktionenkartierung erfassten Erholungswälder. Die Waldfunktion Erholungswald wurde bei der Darstellung der Schutzgüter bisher nicht berücksichtigt.</p>	<p>Erholungswald wurde berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
A.13.2.3.2	<p><b>Waldrefugien (Alt- und Totholzkonzept)</b></p> <p>Im Rahmen des Alt- und Totholzkonzepts werden v. a. Altholzflächen als Waldrefugien ausgewiesen. Diese Flächen stehen zumindest im Staatswald aus fachlichen Gründen nicht für Windkraftanlagen zur Verfügung (1.4 des Windenergieerlasses). Die fachlichen Gründe dürften für andere Waldbesitzarten analog gelten. Da diese Ausweisung immer mit der Aktualisierung der Forsteinrichtung erfolgt, liegen im Planungsbereich bisher noch keine ausgewiesenen Waldrefugien vor.</p>	<p>Altholzbestände wurden im Rahmen der Potenzialbewertung, insbesondere bezüglich der Artengruppe Fledermäuse berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 24 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

A.13.2.3.3	<p><b>Öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG</b>                      (Waldumwandelungsverfahren)</p> <p>Bereits jetzt wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahrensforgang eine forstrechtliche Genehmigung nach §§ 9-11 LWaldG nur erteilt werden kann, wenn andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z. B. Natur-/Artenschutz; Raumordnung und Landesplanung; Wasserwirtschaft, Denkmalschutz; Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Diese Belange werden insbesondere auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt bzw. geprüft. Vor diesem Hintergrund ist die Erteilung einer forstrechtlichen Genehmigung erst nach Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich.</p> <p>Dementsprechend kann eine forstliche Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt zumindest teilweise nur vorbehaltlich entsprechender positiver Stellungnahmen der anderen Träger öffentlicher Belange (u. a. Stellungnahme Naturschutz bzgl. natur-/artenschutzrechtlicher Unbedenklichkeit) abgegeben werden.</p> <p>Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang regelmäßig die natur- und artenschutzrechtlichen Belange. Insofern besitzen die im Windenergieerlass genannten natur- bzw. artenschutzfachlich relevanten Flächen im Wald indirekt auch eine forstrechtliche Relevanz. Dabei sind nachfolgend aufgelistete Aspekte hervorzuheben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.13.2.4	<p>Tabubereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzgebiete (4.2.1 des Windenergieerlasses); ggf. Vorsorgeabstand</li> <li>• Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten (4.2.1 des Windenergieerlasses → es sei denn eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebiets kann auf Grund einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 BNatSchG ausgeschlossen werden); ggf. Vorsorgeabstand</li> <li>• Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können (4.2.1 des Windenergieerlasses)</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.	



Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 25 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung (4.2.1 des Windenergieerlasses); ggf. Vorsorgeabstand</li> </ul>		
A.13.2.5	<p>Prüf-/Restriktionsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsschutzgebiete (4.2.3.1 des Windenergieerlasses)</li> <li>• FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die nicht bereits Tabubereiche sind (4.2.3.2 des Windenergieerlasses) → Windenergieanlagen dürfen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen (Erhaltungsziele und Schutzzweck), was im weiteren Verfahren zu prüfen ist (ggf. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG)</li> <li>• Artenschutzrechtliche Verbote der §§ 44 f BNatSchG → eine bauleitplanerische Festlegung bzw. Darstellung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre eine rechtlich nicht „erforderliche Planung“ und somit unwirksam; vor diesem Hintergrund ist bereits jetzt eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG erforderlich → prüfungsrelevant sind dabei insbesondere (nicht ausschließlich) die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten (u. a. Auerhuhn, vgl. Steckbriefe)</li> <li>• Generalwildwegeplan bzw. ausgewiesene Wildtierkorridore (4.2.8 des Windenergieerlasses) → neben linienhaften Verbauungen (z.B. Straßen) können auch flächige Inanspruchnahmen oder Erweiterungen zu einer ggf. erheblichen Beeinträchtigung beim Generalwildwegeplan führen; auch bei Windparks bzw. Windkraftanlagen besteht die Möglichkeit, dass Beeinträchtigungen des Generalwildwegeplans entstehen → dies gilt insbesondere bei Summation mit bereits bestehenden Vorbelastungen sowie in schmalen Waldbändern; vor diesem Hintergrund wird im Bereich der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans (minimal 1 km) auch eine Beteiligung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) angeregt.</li> </ul> <p>Die oben gemachten Ausführungen sollten in den Steckbriefen unter den Hinweisen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren jeweils angepasst ergänzt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.13.3	<p><u>Steckbriefe - Kriterienkatalog</u></p> <p>In den Steckbriefen wurden die wesentlichen Punkte des Windkrafteerlasses aufgeführt. Die jeweiligen Schutzfunktionen werden jedoch ohne Lokalisierung dargestellt. Die Waldbiotope wurden nicht entsprechend ihrer Lage und</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Waldbiotope wurden bei der Abgrenzung und Bewertung der Konzentrationszonen berücksichtigt. Geschützte Waldbiotope sind kleinflächig nur in der Zone KK vorhanden (vgl. A.13.2.2). In eini-

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 26 von 116
	<p>Bezeichnung aufgeführt. So kann derzeit nicht hinreichend genau abgeschätzt werden, wo Überlagerungen von Restriktionen gegeben sind und eine Anpassung der K- Zonen sinnvoll wäre. Bei einer Überlagerung der verschiedenen Restriktionen verbunden mit geringerer Windhöffigkeit wird empfohlen diese Zonen zurückzustellen, bzw. die entsprechenden Punkte in den „Hinweisen zur Standortfestlegung und Genehmigung“ aufzunehmen. Des Weiteren sollte entsprechend den genannten Restriktionen die Darstellung des Konfliktpotenzials angepasst werden. Die Anmerkungen zu den geplanten Konzentrationszonen erfolgen unter Berücksichtigung der Potentialkarten der FVA. Eine genaue Abgrenzung der Bereiche war jedoch durch die Darstellungsform nicht möglich.</p>	<p>gen anderen Konzentrationszonen liegen lediglich kleinere Biotopinseln oder lineare Strukturen wie Bachläufe nach § 30 BNatSchG, die bei der späteren Standortbestimmung berücksichtigt werden.</p>	
<p>A.13.3.1 <u>SK Schultiskopf</u>                      Vollständig bewaldet</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald mit eher ungünstiger Erschließungssituation</li> <li>• Waldbiotope 7814-1067:96 Felsen</li> <li>• Auerhuhn Kat 2 angrenzend an Kat 1</li> <li>• Erholungswald Stufen 2</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Aus forstlicher Sicht ist dies ein ungünstiger Standort mit hohem Konfliktpotential, da bisher keine Erschließung über einen Fahrweg existiert und die Erst-Erschließung als sehr schwierig eingestuft wird. Steillagen in der K-Zone und im Bereich der Zuwegung werden bei der derzeitigen Technik zu sehr großen Eingriffen im Wald und im Hang führen. Standort wird daher bei vorliegenden Alternativen aus forstlicher Sicht nicht befürwortet. Hinzu kommen naturschutzrechtliche Restriktionen durch den Artenschutz.</p> <p>Die Zone ist mit hohem Konfliktpotential einzustufen und aus forstlicher Sicht ungeeignet.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
<p>A.13.3.2 <u>SE S Schmangeneck Süd</u>                      Vollständig bewaldet</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald nur sehr kleinflächig betroffen</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Aus forstlicher Sicht möglicher Standort, Eingriffe in Bodenschutzwald sind vermeidbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>A.13.3.3 <u>SE N Schmangeneck Nord</u>                      Vollständig bewaldet</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldbiotop: Bachlauf 7813-1015:96</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Biotop bei Standortwahl aussparen, keine weiteren forstlichen Restriktionen, Konfliktpotenzial gering.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist möglich, dass kleine Biotope aufgrund des Maßstabs des Flächennutzungsplans Teil der Konzentrationszone sind. Eine Beeinträchtigung dieser Biotope ist zu vermeiden. Die abschließende Prüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>	
<p>A.13.3.4 <u>SB Schwarzenberg</u>                      teilweise bewaldet</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist möglich, dass kleine Biotope aufgrund des</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 27 von 116
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldbiotope kleinflächig 7813-1013:96 Bachlauf</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Keine forstlichen Restriktionen, Waldbiotope sind bei Standortwahl zu vermeiden.</p>	<p>Maßstabs des Flächennutzungsplans Teil der Konzentrationszone sind. Eine Beeinträchtigung dieser Biotope ist zu vermeiden. Die abschließende Prüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>	
A.13.3.5	<p><u>RE W Rosseck West</u> vollständig bewaldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald auch im Bereich der möglichen Erschließung</li> <li>• Vogelschutzgebiet, Auerhuhn 2+3</li> <li>• Erschließung nur für die nördl. Seite befriedigend, für große Teile der Fläche unzureichend</li> <li>• Erholungsfunktion Loipe auf dem unteren Rosseck ist zu berücksichtigen</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Im Hinblick auf die Steilheit des Geländes und dem vorliegenden Bodenschutzwald wird die Standortssuche und die Erschließung als sehr schwierig eingestuft - es ergibt sich daher auch im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Problematik ein eher hohes Konfliktpotenzial.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.13.3.6	<p><u>RB W Rauchenberg West</u> teilweise bewaldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald nur kleinflächig</li> <li>• Biotop 7813-1012:96 Bachlauf</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Biotop bei Standortwahl aussparen keine weiteren forstlichen Restriktionen, Konfliktpotenzial gering.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist möglich, dass kleine Biotope aufgrund des Maßstabs des Flächennutzungsplans Teil der Konzentrationszone sind. Eine Beeinträchtigung dieser Biotope ist zu vermeiden. Die abschließende Prüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>	
A.13.3.7	<p><u>RB W Rauchenberg Ost</u> überwiegend bewaldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald nur kleinflächig</li> <li>• Biotop 7813 1014:96 Bachlauf</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Aus forstlicher Sicht keine wesentlichen Restriktionen. Biotope bei Standortwahl vermeiden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist möglich, dass kleine Biotope aufgrund des Maßstabs des Flächennutzungsplans Teil der Konzentrationszone sind. Eine Beeinträchtigung dieser Biotope ist zu vermeiden. Die abschließende Prüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>	
A.13.3.8	<p><u>MO Mooseck</u> vollständig bewaldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald, Erschließung noch offen – über Winden vmtl. günstiger</li> <li>• Erholungswald Stufe 2</li> <li>• Auerhuhn K 2 und K 3</li> <li>• Biotop 7814-1055:96 und 6372:97 Felsen</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Zuwegung der Standorte noch offen und vmtl. durch die Steilheit des Geländes mit größeren Eingriffen verbunden. Keine Eingriffe in die Biotope.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.13.3.9	<p><u>LU Luser</u> vollständig bewaldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald</li> <li>• Erholungswald Stufe 2</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 28 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

<p><b>Fazit:</b> Aus forstlicher Sicht eher unkritisch.</p>			
A.13.3.10	<p><u>KK Kranzkopf</u>                      vollständig bewaldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald</li> <li>• Erholungswald</li> <li>• Biotope: 7913-1154, 1152, 1147 (Bachläufe), 6819 (Felsen), 1150, 1145 (Feuchtgebiete) alles kleinflächig</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Aus forstlicher Sicht durch die Steilheit des Geländes im Kambereich in Teilen kritisch. Biotope sind bei der Standortwahl auszusparen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist möglich, dass kleine Biotope aufgrund des Maßstabs des Flächennutzungsplans Teil der Konzentrationszone sind. Eine Beeinträchtigung dieser Biotope ist zu vermeiden. Die abschließende Prüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>	
A.13.3.11	<p><u>HS Hohe Steig</u>                      vollständig bewaldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald</li> <li>• Wasserschutzgebiet Z 2</li> <li>• Erholungswald ???</li> <li>• Auerhuhn K 3 nur im N</li> <li>• Biotop 7914-1254:96 Bachlauf</li> <li>• GW-Achse in 1 km Entfernung</li> <li>• Landschaftsschutzgebiet</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Aus forstlicher Sicht ist durch die Steilheit <math>\frac{3}{4}</math> des Geländes nicht geeignet. Die bestehende Zuwegung ist unzureichend. Die Abgrenzung sollte angepasst werden.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.13.3.12	<p><u>HO Hornwald Nord und Süd</u>                      überwiegend bewaldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald kleinflächig vorhanden</li> <li>• Auerhuhn K 1 und K 2</li> <li>• Biotop 7914-2079:94; 2080:94, 2081:94 (Wiesen), 1220:96 (Bachlauf), 1215:96 (Felsen)</li> <li>• LSG</li> <li>• Bockhornhütte und Hütte des SWV als waldpädagogische Freizeiteinrichtung mit einer sehr hohen Belegungsrate</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Durch Standortwahl muss die Vermeidung der Biotope gewährleistet werden. Konfliktpotential wird auch im Hinblick auf den Artenschutz als eher mittel-hoch eingestuft.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.13.3.13	<p><u>HK Hornkopf</u>                      vollständig bewaldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald im N; in diesem Bereich ist auch die Erschließung unzureichend und nur mit großen Eingriffen in die Landschaft zu realisieren</li> <li>• LSG</li> <li>• Vogelschutzgebiet</li> <li>• Auerhuhn überwiegend K 1 tw. K 2 und K 3 (K 1 und K 2 mit erheblichen Anteilen)</li> <li>• Biotop 7914-1209, 1195:96, 1213:96</li> </ul>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 29 von 116
	<p>Bachläufe</p> <p><b>Fazit:</b> Bodenschutzwaldbereiche müssen auch im Hinblick auf die schwierige Erschließung im nordöstlichen Bereich ausgespart werden. Biotope sind bei der Standortswahl zu vermeiden. Die K-Zone wird mit einem hohen Konfliktpotenzial eingestuft, es wird empfohlen auch im Hinblick auf den Artenschutz diese Fläche nicht weiter zu verfolgen.</p>	<p>Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
<p>A.13.3.14</p>	<p><u>HH Hinterer Hochwald</u>                      nahezu vollständig bewaldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald</li> <li>• Erholungswald</li> <li>• Vogelschutzgebiet</li> <li>• Auerhuhn K 2</li> <li>• LSG</li> <li>• Biotop 7914-1219:96 Quellbereich; 1209:96 Bachlauf</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Durch Standortswahl muss die Vermeidung der Biotope und der Bodenschutzwaldbereiche gewährleistet werden.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
<p>A.13.3.15</p>	<p><u>HF Härterer Felsen</u>                      vollständig bewaldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald</li> <li>• Wasserschutzgebiet II und III</li> <li>• Auerhuhn K 2 kleinflächig</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Aus forstlicher Sicht wird diese Fläche als eher unproblematisch eingestuft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>A.13.3.16</p>	<p><u>HD Holderloch</u>                      vollständig bewaldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald</li> <li>• LSG</li> <li>• Erholungswald</li> <li>• GWP</li> <li>• Biotop 7914-3038:97, 3039:97, 1261:96 (Felsen)</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Durch Standortswahl muss die Vermeidung der Biotope gewährleistet sein. Aus forstlicher Sicht ist v. a. im Norden eine schwierige Erschließungssituation gegeben. Die Fläche sollte im Süden direkt an der Wiesenfläche Kaiserebene beginnen.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
<p>A.13.3.17</p>	<p><u>EB Eckleberg</u>                      teilweise bewaldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotop 7813-1016:96 Bachlauf</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Forstlich wird das Konfliktpotenzial hier als gering eingestuft. Biotop bei Standortswahl aussparen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Konzentrationszone Eckleberg scheidet aus Lärmschutzgründen aus.</p>	
<p>A.13.3.18</p>	<p><u>E Eck</u>                      Vollständig bewaldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald und unzureichende Er-</li> </ul>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutz-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 30 von 116
	<p>schließungssituation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• LSG</li> <li>• WSG II</li> <li>• Auerhuhn K 3</li> <li>• Biotop 7914-1240:96 (Feuchtgebiet), 1243:96 (Quellbereich)</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Der Standort wird durch die Steilheit des Geländes (Bodenschutzwald) und der fehlenden Erschließung forstlich als überwiegend ungeeignet eingestuft. Dem ist auch bei der Darstellung der Schutzgüter und dem Konfliktpotenzial (mittel-hoch) Rechnung zu tragen. Die Waldbiotope sind auszusparen.</p>	<p>rechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.13.3.19	<p><u>BW Brendwald</u> überwiegend bewaldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald- Erschließung ausreichend</li> <li>• Erholungswald</li> <li>• GWP</li> <li>• LSG</li> <li>• Naturdenkmal Bärmooswiesen</li> <li>• Auerhuhn K 2</li> <li>• Vogelschutzgebiet</li> <li>• Biotope 7914-1248:96 (Wiese), 1252:96; 3945:11 (Felsen), 1245:96 (Blockhalde) 3026 (Bachlauf)</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Das flächenhafte Naturdenkmal Bärmoos sollte auf Grund seiner Flächengröße und seiner hohen Schutzwürdigkeit nicht Bestandteil der K-Zone werden. Die Biotope sind bei der Standortwahl auszusparen. Die Auerhuhnbereiche werden v. a. im nordöstlichen Teilbereich als sehr hochwertig eingestuft - hier wird eine vertiefende Prüfung empfohlen. Im Wiesenbereich befindet sich die Quellfassung des Gasthofs Brend. Es wird darauf hingewiesen, dass die Lärmschutzabstände zum Gasthof und in Teilen zum Naturfreundehaus Brand und Brendhäulsehof nicht eingehalten werden. Eine Überarbeitung ist erforderlich.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.13.3.20	<p><u>BS-S Bildstock Süd</u> teilweise bewaldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotope 7813-1003:96 (Freigebiet); 1004:96 (Bachlauf)</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Aus forstlicher Sicht geeigneter Standort mit geringem Konfliktpotenzial. Die Biotope sind bei der Standortwahl freizuhalten.</p>	<p>Die Fläche wird nicht weiter verfolgt.</p>	
A.13.3.21	<p><u>BS-N Bildstock Nord</u> fast vollständig bewaldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotop 7813-1004:96 (Bachlauf); 1005:96 (Feuchtbiotop), 1007:96 (Erlenwald), 1008:96 (Magerrasen)</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist möglich, dass kleine Biotope aufgrund des Maßstabs des Flächennutzungsplans Teil der Konzentrationszone sind. Eine Beeinträchtigung dieser Biotope ist zu vermeiden. Die abschlie-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 31 von 116
	<p><b>Fazit:</b> Aus forstlicher Sicht geeigneter Standort mit geringem Konfliktpotenzial. Biotope bei Standortwahl aussparen</p>	<p>ßende Prüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>	
A.13.3.22	<p><u>AB Altersbach</u>                      fast vollständig bewaldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotope 7814-1161:96 (Bachlauf), 6904:12</li> <li>• Bodenschutzwald - Erschließung unproblematisch</li> <li>• tw. FFH Gebiet und Vogelschutzgebiet</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Biotope sind bei Standortwahl zu vermeiden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist möglich, dass kleine Biotope aufgrund des Maßstabs des Flächennutzungsplans Teil der Konzentrationszone sind. Eine Beeinträchtigung dieser Biotope ist zu vermeiden. Die abschließende Prüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>	
A.13.3.23	<p><u>TB Tafelbühl</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald</li> <li>• Auerhuhn K 2</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Aus forstlicher Sicht weniger geeignet. Die bestehende Zuwegung ist unzureichend. Große Teile der Fläche sind Steilhänge - innerhalb der Fläche liegt ein Drachenfliegerstartplatz. Die Abgrenzung zum Mooseck ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.13.3.24	<p><u>SW Siegelwald</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald, schlecht erschlossen</li> <li>• Biotop 7914-1245:96 (Blockhalde), 3944:11; 3918:97 (Felsen)</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Aus forstlicher Sicht nicht geeignet. Die bestehende Zuwegung ist unzureichend. Große Teile der Fläche sind Steilhänge; Die Abgrenzung der Fläche ist nicht nachvollziehbar. Biotope sind auszusparen.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.13.3.25	<p><u>SL Stalzenberg</u>                      vollständig bewaldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald - Erschließung ausreichend</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Forstlich keine wesentlichen Restriktionen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.13.3.26	<p><u>UT Übental</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Forstlich keine wesentlichen Restriktionen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.13.3.27	<p><u>TL Tännlebühl</u>                      teilweise bewaldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotop 7813-1031:96 Bachlauf</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Forstlich geringe Restriktionen. Erschließung ist noch zu ergänzen, wird aber als möglich eingestuft. Biotop bei Standortwahl vermeiden.</p>	<p>Die Konzentrationszone Tännlebühl scheidet aus Lärmschutzgründen aus.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 32 von 116
A.13.3.28	<p><u>VS Vögelestein</u>                      fast vollständig bewaldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutzwald</li> <li>• Biotop 7813-6815:12 (Felsen); 1035:96 (Bachlauf)</li> </ul> <p><b>Fazit:</b> Forstlich geringe Restriktionen. Erschließung muss noch ergänzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erschließung wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abschließend behandelt, wenn der genaue Standort der Anlage bekannt ist.</p>	
A.13.3.29	<p>Referat 82 wurde im BlmSch-Verfahren „Tännlebühl“ beteiligt, weitere aktuelle Vorhaben sind hier nicht bekannt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass bei den Konzentrationszonen an den Gemarkungsgrenzen weiterhin eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgt. Dies auch im Hinblick auf die teilweise günstigeren Erschließungsmöglichkeiten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<b>A.14</b>	<p><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN</b>  <b>BELANGE DES NATURSCHUTZES</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 26.04.2013)</p>		
	<p><b>Belange des Naturschutzes</b>                      (Fachstellungnahme der Referate 55 und 56 - Naturschutz, Recht und Landschaftspflege)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.14.1	<p>Die Referate 55 und 56 haben die vorgelegten Unterlagen auf Einhaltung der Vorgaben von § 34 BNatSchG in Verbindung mit der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und des Windenergieerlasses geprüft. Insgesamt sind die Unterlagen gut strukturiert und umfassend aufbereitet. Im Folgenden haben wir die Punkte zusammengestellt, die u. E. noch zu ergänzen bzw. zu überarbeiten sind:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.14.2	<p><b>Natura 2000</b></p>		
A.14.2.1	<p><u>Prüfebene</u>                      Artenschutzfachliche Beurteilung, Kap. 4.2 S. 26 Konzentrationszonen im VSG mit hoher Konfliktintensität (Textauszug): <i>Die Datengrundlage liefert keine hinreichende Genauigkeit für einen fachlich begründeten Ausschluss von nachfolgend genannten Flächen. Gleichzeitig können aber erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder/ und der Erhaltungsziele in der K-Zone nicht ausgeschlossen werden. Diese K-Zonen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens auf der Grundlage zu erhebender, differenzierter Daten einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Insoweit die anderen festgesetzten Konzentrationszonen im FNP substantiellen Raum für die Windenergienutzung schaffen, kann die Verträglichkeitsprüfung für die nachfolgend genannten K-Zonen ins Zulassungsverfahren verlagert werden.</i></p> <p>Eine Verlagerung der Verträglichkeitsprüfung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Betroffen sind 8 K-Zonen, davon 7 auf Gemarkung Simonswald. Die einzige Fläche auf Gemarkung Waldkirch-Gutach ist der Hintere Hochwald/HH. Da diese K-Zone nicht weiter verfolgt wird, ist die dargestellte Problematik für den Teil-FNP Waldkirch-Gutach nicht relevant.</p>	



Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 33 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

	<p>auf die Ebene des Zulassungsverfahrens ist u. E. nicht zulässig, wenn im Rahmen der bisherigen Prüfungen erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Nach unserer Rechtsauslegung sind Bauleitpläne nicht vollzugsfähig, soweit die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass der Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG)<sup>1</sup> (<sup>1</sup> Lau, a.a.O. Rn 20; Schumacher/Fischer-Hüftle a.a.O. § 36 Rn 15)</p> <p>Diesem Vorgehen kann allenfalls dann zugestimmt werden, wenn das Prüfungsverfahren auf Ebene des Zulassungsverfahrens parallel erfolgt und die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens in das Bauleitplanverfahren einfließen.</p>		
A.14.2.2	<p><u>Unterscheidung abwägbarer Kriterien und Tabukriterien</u></p> <p>Anlage 1 zum Umweltbericht: Das Schema in den vorgelegten Steckbriefen zu den Konzentrationszonen hinsichtlich der Beurteilung des Konfliktpotentials entspricht u.E. nicht den naturschutzrechtlichen Anforderungen. Tabukriterien sind einer Abwägung bzw. gleichwertigen Betrachtung mit anderen Kriterien nicht zugänglich. Vielmehr sind Tabubereiche klar als solche herauszuarbeiten.</p>	<p>Im Umweltbericht und den Anlagen ist die Differenzierung zwischen Tabukriterien und Prüfkriterien nach der Systematik des Windenergieerlasses klar getroffen und ohne weiteres ersichtlich.</p> <p>In den abgegrenzten Konzentrationszonen zur <u>Festsetzung</u> dürfen definitionsgemäß Tabuflächen nicht enthalten sein. Die Tabubereiche und deren Herleitung sind im Umweltbericht und den Anlagen 2 bis 6 zu entnehmen.</p>	
A.14.2.3	<p><u>Anwendung Planungsgrundlage Windkraft und Auerhuhn innerhalb von Vogelschutzgebieten</u></p> <p>Anlage 1 zum Umweltbericht, Steckbrief BW u. a.: Planungsgrundlage Windkraft und Auerhuhn der FVA: Für die Kategorie 2 und 3 (Prüfbereich) innerhalb von Vogelschutzgebieten muss eine Natura 2000-Vorprüfung und ggf. Verträglichkeitsprüfung erfolgen, in der auch zur Art Auerhuhn eine nähere gutachterliche Einschätzung getroffen wird. Vorkommen des Auerhuhns sind innerhalb von Vogelschutzgebieten genauso zu betrachten wie die Vorkommen anderer windkraftsensibler Arten. Die pauschale fachliche Aussage der FVA (Kategorie 2 und 3: nähere Prüfung erst auf Ebene des Einzelantrags, voraussichtlich lässt sich in der K-Zone mindestens ein Standort verwirklichen) ist in diesen Fällen (= innerhalb Vogelschutzgebiet) naturschutzrechtlich nicht ausreichend.</p>	<p>Die K-Zone BW/Brendwald liegt auf Simonswälder Gemarkung. Der FNP-Teil Waldkirch-Gutach ist vom dargestellten Prüfgegenstand nicht betroffen.</p>	
A.14.2.4	<p><u>Prüfungsumfang Verträglichkeitsprüfung</u></p> <p>Die Verträglichkeitsprüfung in der vorliegenden Form in „Anlage 6: Formblatt zu Natura 2000 Vorprüfung in Baden Württemberg“ berücksichtigt bisher nicht die konkreten Erhaltungsziele für die betroffenen Natura-Gebiete bzw. die durch die Planung möglicherweise betroffenen Schutzgüter (Arten und Lebensraumtypen). Für diese Prüfschritte liegen fol-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit die Konzentrationszonen in den angesprochenen Schutzgebieten in der Gemeinde Simonswald liegen, wird diese nicht weiter behandelt.</p> <p>Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 34 von 116
	<p>gende Grundlagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 7915-441 „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“ sowie den überlagernden und umgebenden Teilbereich des Vogelschutzgebiets 7915-441 „Mittlerer Schwarzwald“. Dieser kann im Internet eingesehen werden.</li> <li>• Vogelschutzgebiet 7915-441 „Mittlerer Schwarzwald“ Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 5. Februar 2010 (VSG-VO).</li> </ul> <p>Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung sind alle wesentlichen Auswirkungen des Eingriffs auf die Erhaltungsziele zu überprüfen. Neben der Flächeninanspruchnahme ist z. B. auch eine überschlägige Prüfung der Verträglichkeit der Zuwegung / erforderlichen Infrastruktur auf die Ziele der FFH- und Vogelschutzgebiete bzw. die artenschutzrechtlichen Belange durchzuführen.</p> <p>Punkt 7 Summationswirkungen ist zu ergänzen, Bezugsraum für die Prüfung der Natura 2000 Verträglichkeit ist das Vogelschutzgebiet. Aufgrund kumulativer Wirkungen könnten sich Konfliktintensitäten erhöhen (z.B. Anzahl der Anlagen im Umfeld der Brutplätze von windkraftsensiblen Vogelarten im Vogelschutzgebiet und Anstieg der Wahrscheinlichkeit des Kollisionsrisikos bezogen auf die Population).</p>	<p>Wirkkraft aus. Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt ggf. einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.14.3	<b>Vogelzugkorridore</b>		
A.14.3.1	<p>Gemäß der Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen LUBW, Stand 1. März 2013, erfordert die Ermittlung von Verdichtungsräumen mehr- bis vieljährige umfangreiche Erfassungen, die einem Antragsteller aus rechtlichen Gründen nicht zugemutet werden können. Für das Planungsgebiet liegen Hinweise auf Verdichtungsräume vor, die überregional bedeutsame Zugkorridore sein könnten. Der Nachweis kann jedoch, wie oben dargelegt, nicht im Rahmen der Untersuchungen zum FNP geführt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.14.3.2	<p>Wir schlagen daher folgendes Vorgehen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswertung der bereits vorliegenden „Altdaten“ sowie der im Rahmen der FNP-Erhebungen erfassten Daten für den Planungsbereich</li> <li>• Kursorische Auswertung vorhandener Literatur / Gutachten im Hinblick auf das Konfliktpotenzial von Windkraftanlagen insbes. in Mittelgebirgen auf den Vogelzug</li> <li>• auf dieser Basis: Herausarbeitung von be-</li> </ul>	<p>In einer „internen Dokumentation zu Anlage 3: Artenschutzfachliche Beurteilung der windkraftempfindlichen Vogelarten/Stand Februar 2013“ sind die dargestellten Anforderungen abgearbeitet. Diese Dokumentation ging aus Gründen des Datenschutzes in analoger Form ausschließlich der höheren Naturschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung zu.</p> <p>Dieses Dokument ist entsprechend der Gliederung LUBW aufgebaut und erfüllt exakt darge-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 35 von 116
	<p>sonders kritischen Bereichen und Ableitung von Vorschlägen, wie das Tötungs- und Verletzungsrisiko bzw. Scheuchwirkungen reduziert werden können (Abstände / Anordnung der Anlagen, Berücksichtigung der Geländesituation und der Landschaftsstrukturen, usw.)</p>	stellte Anforderungen.	
A.14.4	<b>Artenschutz</b>		
A.14.4.1	<p>Anlagen zum Umweltbericht, Steckbrief RB-W Seite 3 (Textauszug): <i>Auf FNP-Ebene ist die Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG durch die Festsetzung der Fläche nicht mit hinreichender Sicherheit für alle Bereiche dieser großen Fläche auszuschließen. Konfliktpotential Rotmilan ist mit hoch zu bewerten. Nach den fachlichen Einschätzungen.....wird der Ausschluss des überwiegenden Teils der Fläche empfohlen. Aufgrund der Windhöflichkeit und der Möglichkeit, zumindest in Teilflächen geeignete Standorte für Windenergieanlagen zu finden, hat sich die VVG entschlossen, die Fläche insgesamt weiter zu verfolgen.</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.4.2	<p>Gemäß Windenergieerlass sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung einer Abwägung durch die Kommune im Rahmen der Bauleitplanung nicht zugänglich. Es ist eine fachgutachterliche Aussage erforderlich, dass in der Konzentrationszone geeignete Teilflächen ohne artenschutzfachliches Konfliktpotential gefunden werden können. Die Konzentrationszone ist in ihrer flächenhaften Ausdehnung an die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung anzupassen, d.h. sofern in größeren Bereichen keine Realisierungsmöglichkeiten gegeben sind, sind diese aus der Konzentrationszone herauszunehmen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.4.3	<p>Im Windenergieerlass wird unter 5.6.4.2.2 darauf hingewiesen, dass für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG in Betracht kommen kann. Zwar ist über eine Ausnahme erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu entscheiden, es muss aber schon im Rahmen der Bauleitplanung eine Einschätzung erfolgen, ob die Planung in eine Ausnahmelage hinein erfolgt. Die Möglichkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG kommt jedoch nur in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art</li> <li>• keine zumutbaren Alternativen vorhanden</li> <li>• Erhaltungszustand der Populationen einer</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 36 von 116
	Art darf sich nicht verschlechtern <ul style="list-style-type: none"> <li>die Gesamtbilanzierung muss ergeben, dass die zwingenden öffentlichen Interessen an der Realisierung der Anlage die Artenschutzbelange überwiegen.</li> </ul>		
A.14.5	<b>Prüfung auf Auswirkungen auf den Schutzzweck von Naturschutzgebieten</b>		
A.14.5.1	Bildstock Süd Die Konzentrationszone grenzt an das Naturschutzgebiet „Kreuzmoos“ (zwei Teilbereiche, ein Teilbereich auf Gemarkung Freiamt): Schutzzweck für beide Teilflächen des Naturschutzgebiets ist eine für Baden-Württemberg einzigartige Flora (einziges Vorkommen des Moosglöckchens) mit Bindung an sehr spezielle Standortbedingungen (Wasserzufuhr ins Gebiet, kleinklimatische Verhältnisse, z. B. lokale Nebelbildung). Eingriffe/ Nutzungsänderungen im Umfeld des Schutzgebiets können auf die Standortbedingungen einwirken. Darauf ist im Rahmen der Beurteilung der Konzentrationszone hinzuweisen. Sofern konkrete Planungen im Umfeld der beiden Schutzgebietsteile verfolgt werden, müssen Auswirkungen auf den Schutzzweck ausgeschlossen werden. Auf die Beurteilung der einzelnen Standorte wird im Rahmen der Stellungnahme der Referate 55 und 56 im Weiteren nicht eingegangen, hier wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.	Die Fläche wird nicht weiter verfolgt.	
A.15	<b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN                      BELANGE DES GRUNDWASSER- UND TRINKWASSERSCHUTZES</b> (gemeinsames Schreiben vom 26.04.2013)		
A.15.1	<b>Belange des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes</b> Zu den Belangen des Grundwasser- bzw. Trinkwasserschutzes wird sich das Landratsamt Emmendingen im Rahmen seiner Zuständigkeit äußern. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Konzentrationszonen, die Wasserschutzgebiete (Schutzzone II und III) berühren.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.16	<b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN                      BELANGE DER DENKMALPFLEGE</b> (gemeinsames Schreiben vom 26.04.2013)		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 37 von 116
A.16.1	<p><b>Belange der Denkmalpflege</b> (Fachstellungnahme des Ref. 26 - Denkmalpflege)</p> <p>Von Seiten der Denkmalpflege wird ausdrücklich begrüßt, dass die Flächen 20 Hohe Tanne Ost und 21 Hohe Tanne West in der näheren Umgebung des Kulturdenkmals Kastelburg nicht als Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ausgewiesen werden.</p> <p>Mögliche Auswirkungen von Windkraftanlagen im Bereich der Fläche 51 Übental sind abschließend zu beurteilen, wenn ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Angabe der geplanten Anlagenhöhe gestellt wird. Dazu ist das Referat Denkmalpflege erneut zu beteiligen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.17</b>	<p><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN                  STAßENPLANUNG UND STRAßENWESEN</b>                  (gemeinsames Schreiben vom 26.04.2013)</p>		
	<p><b>Straßenplanung und Straßenwesen</b>                  (Fachstellungnahme der Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr)</p>		
A.17.1	<p>Betroffenheiten unserer Belange sind zu diesem Stadium der Planung noch nicht erkennbar.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.17.2	<p>Bundes- und Landesstraßen sind von der o. g. Flächennutzungsplanung nur insofern betroffen, dass evtl. eine Erschließung der Flächen durch neue Anschlüsse an die Straßen erforderlich wird. Sollte dies beabsichtigt werden, so muss die Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr des RP Freiburg frühzeitig in die konkrete Planung eingebunden werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.17.3	<p>Gegen den vorliegenden Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch mit den Gemeinden Gutach i.Br. und Simonswald bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg ansonsten keine Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.18</b>	<p><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN                  BELANGE DES LUFTVERKEHRS</b>                  (gemeinsames Schreiben vom 26.04.2013)</p>		
A.18.1	<p><b>Belange des Luftverkehrs</b> (Fachstellungnahme d. Ref. 62 - Polizeirecht u. Verkehr, zivile Luftfahrtbehörde)</p> <p>Im Windenergieerlass, 5.6.4.11 Luftverkehrsrecht, ist vorgesehen, dass bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen mit Blick auf den zivilen Luftverkehr folgende Punkte zu beachten sind:</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.18.1.1	<p>Nach §§ 12 und 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist im Bauschutzbereich eines Flug-</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 38 von 116
	platzes für die Errichtung von Bauwerken und Anlagen, d.h. auch von Windenergieanlagen, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Der Bauschutzbereich besteht aus einem je nach Flugplatz unterschiedlich großen Radius um den sog. Flugplatzbezugspunkt und den An- und Abflugsektoren.		
A.18.1.2	Nach § 14 LuftVG ist außerhalb des Bauschutzbereichs für die Errichtung von Bauwerken, d.h. auch Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Die Luftfahrtbehörde prüft jeden Einzelfall auf der Grundlage eines Gutachtens der DFS.	Wird zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	
A.18.1.3	Außerdem ist bei allen Flugplätzen ein seitlicher Mindestabstand von der Platzrunde auch dann erforderlich, wenn die Windenergieanlage die Höhe von 100 Meter nicht übersteigt.	Wird zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	
A.18.1.4	In den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb ist dazu ausgeführt:  <u>5.5 Gefährdung</u> <i>Von einer Gefährdung ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn Hindernisse innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde (NfL II 37/00) errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen Hindernisse einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und / oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.18.2	Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind neben den unter 5.6.4.11 genannten zivilen Belangen auch Belange des militärischen Flugbetriebs zu beachten. Neben der Zuständigkeit nach § 30 Abs. 2 LuftVG für Windenergieanlagen, die innerhalb von Bauschutzbereichen militärischer Flugplätze geplant werden, muss die Bundeswehr zusätzlich ihre verfassungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sicherstellen. Dies schließt den Betrieb des Nachttiefflugsystems, der Hubschraubertiefflugstrecken, die Nutzung der Sonderlufträume für militärischen Übungsflugbetrieb sowie die Luftraumüberwachung mit ein.	Wird zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	
A.18.2.1	Das Spannungsfeld zwischen der Windenergienutzung und militärischen Belangen gliedert	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 39 von 116
	sich in drei Hauptkonfliktfelder. Das sind im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Radaranlagen der militärischen Flugsicherung</li> <li>• Radaranlagen zur Luftverteidigung</li> <li>• Übungsräume und -stecken einschließlich der Nachttiefflugkorridore und Hubschraubertiefflugstrecken</li> </ul>	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	
A.18.2.2	Die Störungswirkungen von Windenergieanlagen auf die verteidigungspolitischen Belange sind durchaus unterschiedlich zu bewerten. Insofern ist eine differenzierte Bewertung der einzelnen Sachverhalte durch die Bundeswehr unumgänglich.	Wird zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	
A.18.2.3	Die Wehrbereichsverwaltung Süd ist nach § 30 LuftVG für den Bereich Baden-Württemberg die militärische Luftfahrtbehörde. Sie ist damit zuständig für die Ausweisung und Überwachung von Bauhöhenbeschränkungen in der Umgebung militärischer Flugplätze. Innerhalb dieses Bereichs müssen Luftfahrthindernisse, wie Windkraftanlagen, durch die Wehrbereichsverwaltung genehmigt werden (§§ 12 ff LuftVG). Sie stellt darüber hinaus sicher, dass der Flugbetrieb, die Flugsicherheit und flugsicherungstechnische Einrichtungen nicht gestört werden. Bauwerke, die flugsicherungstechnische Einrichtungen oder Verfahren stören, dürfen gemäß §§ 18 a, 18b LuftVG nicht errichtet werden. Demzufolge muss eine Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung als Trägerin öffentlicher Belange der Landesverteidigung in der Regionalplanung nach § 12 Abs. 2 LplG, im Bauleitplanungsverfahren nach § 4 Abs.1 BauGB und im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.  Die in Baden-Württemberg als Trägerin öffentlicher Belange zuständige Wehrbereichsverwaltung Süd wurde zum 30. Juni 2013 aufgelöst. Deren Aufgaben werden inzwischen vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	
A.18.2.4	Da sich am Planungsgebiet möglicherweise Gelände für Hängegleiter und Gleitsegel befinden, bitten wir, den Deutschen Hängegleiterverband e. V., Postfach 88, 83701 Gmünd am Tegernsee als für die Erteilung derartiger Erlaubnisse zuständige Stelle am Verfahren zu beteiligen.	Der Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Südschwarzwald e.V. wurde am Flächennutzungsplanverfahren beteiligt.	
A.18.3	Innerhalb der Konzentrationszonen HF, HG, KK, LU und SL befinden sich die Startplätze des Drachenfliegerklubs Schwarzwald e.V. am Kandel. Gleitschirme fliegen in diesem Bereich je nach Windrichtung an den Hängen im Hangaufwind. Durch Errichtung von Windkraftanlagen kann dieses Hangfliegen gefährdet oder unmöglich werden. Konkrete Aussagen bezüglich Zustimmung oder Ablehnung für diese Teile der Konzentrationszonen können erst getroffen werden, wenn exakte Koordinaten und Gelände-/Bauhöhen für die Errichtung von WKA feststehen.	Wird zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 40 von 116
A.18.3.1	Innerhalb der weiteren Konzentrationszonen sind keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	
A.18.3.2	Die Aussagen zu den bevorzugten Flächen für WKA sind vorläufiger Natur. Verbindliche Aussagen sind erst möglich, wenn der genaue Standort jeder einzelnen WKA (WGS 84) mit Geländehöhe und genauer Bauhöhe bekannt sind. Um unsere qualifizierte Stellungnahme dazu abzugeben, sind wir verpflichtet, mit den genauen Standortangaben Stellungnahmen durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (kostenpflichtig), die zuständige Wehrbereichsverwaltung und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) einzuholen. Hier wird auch die Betroffenheit von Flugsicherungseinrichtungen (Radar, Navigationsanlagen) geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	
A.18.4	Weitere Anregungen, Bedenken und Hinweise werden nicht vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.19</b>	<b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN</b> <b>GEOWISSENSCHAFTLICHE UND BERGBEHÖRDLICHE BELANGE</b> (gemeinsames Schreiben vom 26.04.2013)		
	<b>Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange</b> (Fachstellungnahme der Abt. 9 - LGRB)  Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.19.1	<b>Grundsätzliches</b> Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.  Die Belange von Hydrogeologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG - Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.19.2	<b>Grundwasser</b> Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die	Wird zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis zum Grundwasserschutz wird in die	



Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 41 von 116
	<p>konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wassergefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.</p>	<p>Begründung aufgenommen.</p>	
<p>A.19.3</p>	<p><b>Ingenieurgeologie</b></p> <p>Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen.</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können.</li> <li>• In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar.</li> </ul> <p>Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) entnommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Baugrunduntersuchung wird in die Begründung aufgenommen.</p>	
<p>A.19.4</p>	<p><b>Rohstoffgeologie</b></p> <p>Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst.</p> <p>Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-Online-Shop (<a href="http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Produkte/direktlink/ROHSTOFFVORKOMMEN">http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Produkte/direktlink/ROHSTOFFVORKOMMEN</a>) erforderlich. Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden danach per E-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 42 von 116
	<p>Mail übermittelt. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die Informationen als WMS-Dienst genutzt werden sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich.</p>		
A.19.5	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Im westlichen Bereich der geplanten Konzentrationszone „SL - Stalzenberg“ existieren möglicherweise Relikte alten Bergbaus (Stollen, Schächte, Halden).</p> <p>Bei einer Ausweisung dieser Fläche als Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan ist zu berücksichtigen, dass zur Untersuchung potentieller Einwirkungen unterirdischer Hohlräume auf die Tagesoberfläche vor dem Bau von Windkraftanlagen und deren Infrastruktur aufgrund des Altbergbaus standortbezogene Recherchen und ggf. Baugrunduntersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Das LGRB ist am weiteren Verfahren zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Steckbrief wird auf die ehemalige Bergbautätigkeit hingewiesen.</p>	
A.19.6	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotopkataster, welches im Internet unter der Adresse</p> <p><a href="http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht">http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht</a></p> <p>(Anwendung LGRB-Mapserver Geotopkataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.19.7	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Bei erneuter Vorlage bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen.</p> <p>Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u. a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§ 4 Lagerstättengesetz) beim LGRB.</p> <p>Hierfür steht unter <a href="http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen">http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen</a> eine elektronische Erfassung zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<b>A.20</b>	<p><b>REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN</b> (Schreiben vom 30.04.2013)</p>		
	<p>Wir bedanken uns für die bereitgestellten Unterlagen zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft und nehmen aus Sicht der Regionalplanung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 43 von 116
	wie folgt Stellung:		
A.20.1	<u>Hinweise zu Festlegungen im rechtsverbindlichen Regionalplan 1995</u>		
A.20.1.1	Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierzu verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme vom 02.08.2012 zu Ihrem Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.20.1.2	<p>Die im "Ergebnisbericht zum Stand Offenlage" unter Kapitel 3.8 getroffene Aussage, dass regionalplanerische Festlegungen zum Freiraumschutz im Windenergieerlass Baden-Württemberg weder als Tabu- noch als Restriktionskriterien genannt werden, ist nicht zutreffend. So weist der Windenergieerlass - auch in Hinblick auf die bereits o.g. gesetzliche Anpassungspflicht - in Kapitel 3.2.1 eindeutig drauf hin:</p> <p><i>"(...) Die Ziele der Raumordnung sind anders als die oben genannten öffentlichen und privaten Belange nicht Gegenstand der kommunalen Abwägung. Sie sind nur einer Ausdifferenzierung und Konkretisierung im Sinne einer bauleitplanerischen Feinsteuerung in solchen Bereichen zugänglich, die die Regionalplanung unberücksichtigt gelassen oder ausdrücklich der Bauleitplanung überantwortet hat. Die regionalplanerischen Zielvorgaben dürfen jedoch nicht ausgehöhlt oder konterkariert werden. Neben regionalplanerischen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen kommen auch weitere regionalplanerische Zielvorgaben in den Regionalplänen in Betracht wie insbesondere Regionale Grünzäsuren und Regionale Grünzüge (siehe auch "Begründung zur Offenlage" Kapitel 4.3).</i></p> <p><i>In regionalplanerisch festgelegten Grünzügen, Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum und anderen Festlegungen richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach der konkreten Festlegung des jeweiligen Regionalplans. Je nach Festlegung können Ausnahmen für Windenergieanlagen vorgesehen sein, ansonsten bestehen ggf. die Möglichkeiten von Zielabweichungs- oder Regionalplanänderungsverfahren."</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.20.1.3	Von den derzeit 28 im Offenlageentwurf dargestellten „Konzentrationszonen“ stehen vier Flächen im Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielaussagen des Regionalplans 1995 in seiner aktuellen Fassung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.20.1.4	So befinden sich die "Konzentrationszonen" AB, HF und HD teilweise innerhalb eines Vorrangbereiches für wertvolle Biotope (siehe Anlage). Weiterhin wird ein Vorrangbereich für wertvolle Biotope randlich im geringen Umfang	<p>Die Konzentrationszonen HD und HO-S werden nicht weiter verfolgt.</p> <p>Ansonsten siehe Ausführungen unter A.12.1.2</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 44 von 116
	<p>von der "Konzentrationszone" HO-S tangiert. Nach PS 3.2.1 (Ziel der Raumordnung) sind hier diejenigen raumbeeinflussenden Maßnahmen, die eine irreversible Beeinträchtigung oder Beseitigung von Beständen seltener, bedrohter oder sonst schutzbedürftiger Arten und Gesellschaften bewirken oder sonst den Naturhaushalt und die Eigenart der Landschaft nachteilig verändern können, zu unterlassen. Eine Besiedlung findet nicht statt (Regionalplan 1995, PS 3.2.1 Z). "Besiedlung" umfasst hierbei eine bauleitplanerische Darstellung bzw. Festsetzung von Flächen und Gebieten mit vorrangig baulicher Prägung oder Nutzungswidmung sowie raumbedeutsame Einzelvorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB. Anders als im "Ergebnisbericht zum Stand Offenlage" unter Kapitel 3.8 dargestellt, stellen bauleitplanerische Festlegungen sowie Einzelvorhaben in Bezug auf Windkraftanlagen somit eine „Besiedlung“ dar. Da Windenergieanlagen in Bezug auf die Freiraumfestlegungen auch nicht von den Ausnahmetatbeständen des rechtsgültigen Regionalplans 1995 erfasst werden, steht dieser einer FNP-Darstellung als Konzentrationszone für die Windkraftnutzung in Teilbereichen der „Konzentrationszonen“ AB, HF, HD und HO-S entgegen. Für die „Konzentrationszone“ HO-S wird aufgrund des Ausformungsspielraumes auf der Regionalplanebene jedoch kein Konflikt durch die Regionalplanung gesehen.</p>		
A.20.1.5	<p>Entsprechend der o.g. Ausführungen ist es daher nicht sachgerecht, wie in Kapitel 1.2 des "Umweltberichtes" sowie in Kapitel 3.8 des "Ergebnisberichtes zum Stand Offenlage" ausgeführt, die Ziele des Regionalplans lediglich als Restriktionskriterien zu behandeln und diese anhand von Untersuchungen auf FNP-Ebene abzuhandeln (s.a. Kapitel 3 Ergebnisbericht zum Stand Offenlage). Ebenso wäre es nicht sachgerecht - wie auch in den "Steckbriefen" dargestellt - die Ziele des Regionalplans lediglich als Hinweis für das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	Siehe Ausführungen unter A.12.1.2	
A.20.1.6	<p>Entsprechend weisen wir darauf hin, auch die "Bewertungsmatrix" sowie die "Übersicht der Restriktionsrisiken" des Offenlageentwurfes (Anlage 3 und 4 des Ergebnisberichtes zum Stand Offenlage) zu überarbeiten (s.a. unser Schreiben vom 02.08.2012 zum Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB).</p>	Siehe Ausführungen unter A.12.1.2	
A.20.1.7	<p>Der Regionalverband Südlicher Oberrhein befindet sich derzeit in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Daher werden sich auch Veränderungen in der Vorranggebietskulisse für den Freiraumschutz ergeben. Inwieweit dies auch die o.g. Vorrangbereiche für</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.  Die Vorrangbereiche für wertvolle Biotope werden berücksichtigt. Dies betrifft die Konzentrationszonen Altenbach und Härterer Felsen (siehe Ausführungen unter A.12.1.2).</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 45 von 116
	wertvolle Biotope betroffen wird, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Mit einem Offenlagebeschluss für den Gesamtfortschreibungsentwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein ist aus heutiger Sicht frühestens im Sommer 2013 zu rechnen.		
A.20.1.8	In Hinblick auf den erheblichen Zeitaufwand des Offenlageverfahrens regen wir an, die Möglichkeiten eines Zielabweichungsverfahrens mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzuklären.  Informationen zum aktuellen Sachstand sowie zum weiteren Vorgehen des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein im Bereich der Windenergieplanung können Sie auf unserer Website  <a href="http://www.rvso.de/de/aktuelles/meldungen/Sachstand_windenergie.php">http://www.rvso.de/de/aktuelles/meldungen/Sachstand_windenergie.php</a> herunterladen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.20.1.9	<u>Interkommunale Abstimmung</u> Der Regionalverband regt bei einer Weiterverfolgung von Standorten im Bereich der Verwaltungsverbandsgrenze an, eine enge interkommunale Abstimmung mit den angrenzenden Gemeinden in den Regionen Südlicher Oberrhein und Schwarzwald-Baar-Heuberg zu suchen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.21</b>	<b>REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN</b> (Schreiben vom 02.08.2012)		
A.21.1	<i>Hinweise zu Festlegungen im rechtsverbindlichen Regionalplan 1995</i> <i>Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.</i> <i>Die in der Bewertungsmatrix (Karte AP 15) des „FNP-Planentwurfs“ getroffene Aussage ist nicht zutreffend, dass keine regionalplanerischen Ausweisungen gegeben seien und daher keine Konfliktintensität für die „Möglichen Konzentrationszonen“ bestünde. So wird zwar die Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein zum Kapitel Windenergie mit den entsprechenden Festlegungen zum 01.01.2013 aufgehoben, jedoch nicht der weiterhin rechtsgültige Regionalplan 1995. Dieser bleibt solange rechtsgültig, bis ein neuer Regionalplan genehmigt und öffentlich bekannt gemacht worden ist. Entsprechend sollte Punkt 3.3 der Begründung zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans dahingehend ergänzt werden, dass durch die Aufhebung des Kapitels Windenergie die weiteren Festlegungen des Regionalplans nicht berührt werden und sie somit auch weiterhin zu beachten sind (siehe auch Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 Punkt 3.2.1).</i>	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird dahingehend geändert, dass durch die Aufhebung des Kapitels Windenergie die weiteren Festlegungen des Regionalplans nicht berührt werden und sie somit auch weiterhin zu beachten sind.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 46 von 116
A.21.2	<p><i>Von den derzeit 57 im Planentwurf dargestellten potentiellen Konzentrationszonen stehen 11 im Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielaussagen des Regionalplans 1995 in seiner aktuellen Fassung.</i></p> <p><i>So befinden sich neun der „Möglichen Konzentrationszonen“ (AB, HD, HF, KD, KR, KW, OE, RH und SK) teilweise bzw. gänzlich innerhalb eines Vorrangbereiches für wertvolle Biotope (siehe Anlage). Zur Sicherung besonders wichtiger Lebensräume für solche Arten und Gesellschaften der Pflanzen- und Tierwelt in der Region Südlicher Oberrhein, deren weitere Existenz gefährdet ist, werden in der Raumnutzungskarte Vorrangbereiche für wertvolle Biotope ausgewiesen. In den Vorrangbereichen für wertvolle Biotope sind die Bedingungen zur Erhaltung seltener, bedrohter oder sonst schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten sowie regionsspezifisch ausgeprägter Pflanzen- und Tiergesellschaften nachhaltig zu stützen und ggf. zu verbessern. Hierzu sind die Flächennutzungsarten und -formen beizubehalten oder wiederherzustellen, die zur Sicherung des jeweiligen Biotopcharakters erforderlich sind. Diejenigen raumbeeinflussenden Maßnahmen, die eine irreversible Beeinträchtigung oder Beseitigung von Beständen seltener, bedrohter oder sonst schutzbedürftiger Arten und Gesellschaften bewirken oder sonst den Naturhaushalt und die Eigenart der Landschaft nachteilig verändern können, sind zu unterlassen. In Vorrangbereichen für wertvolle Biotope findet eine Besiedlung nicht statt (Regionalplan 1995, PS 3.2.1 Z). Windenergieanlagen werden auch nicht von den Ausnahmetatbeständen erfasst.</i></p>	<p>Nach dem Windenergieerlass (3.2.4 Umweltprüfung in der Bauleitplanung) muss bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen die Kommune eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nach Erlass (4.2.8 Biotopverbund) sind Biotopverbundflächen einschließlich der Flächen des Generalwildwegeplans zu berücksichtigen. Bei planerischen Festlegungen der Biotopverbundflächen durch Regionalplan (Vorranggebiete für Natur und Landschaft, regionale Grünzüge, oder Grünzäsur) sind die genannten Funktionen bei Entscheidungen über Abweichungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Vorrangbereiche für wertvolle Biotope werden berücksichtigt (siehe Ausführungen unter A.12.1.2).</p> <p>Die Flächen KD, KR, KW, OE und RH werden zur Offenlage ausgeschieden.</p> <p>Die Flächen HD und SK sind auch weiterhin als Windkraftstandorte vorgesehen. Die Konzentrationszonen liegen in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.21.3	<p><i>Weiterhin befinden sich zwei der „Möglichen Konzentrationszonen“ (HA und SP) teilweise bzw. gänzlich innerhalb eines <b>Regionalen Grünzuges</b> (siehe Anlage). Regionale Grünzüge sind Gemeindegrenzen übergreifende, zusammenhängende Teile freier Landschaft, die ökologische Ausgleichsfunktionen wahrnehmen. Als Ausgleichsfunktionen gelten insbesondere Lokalklimabeeinflussung, Grundwasserschutz, Grundwasseranreicherung, Erhaltung landschaftscharakteristischer pflanzlicher und tierischer Lebensgemeinschaften u.a.m. In den Regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt (Regionalplan 1995, PS 3.1.1 Z). Windenergieanlagen werden auch nicht von den Ausnahmetatbeständen erfasst.</i></p> <p><i>Der Regionalverband Südlicher Oberrhein befindet sich derzeit in der Gesamtfortschreibung</i></p>	<p><i>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Konzentrationszonen HA und SP sind nicht mehr Gegenstand der Planung.</i></p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 47 von 116
	<p><i>des Regionalplans. Daher werden sich auch Veränderungen in der Vorranggebietskulisse für den Freiraumschutz ergeben. Der Offenlagebeschluss des Regionalplans war für Ende 2012 vorgesehen. Da die Gremien des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein weiteren Beratungsbedarf bekundet haben, ist derzeit nicht absehbar, wann ein Offenlagebeschluss erfolgen wird.</i></p> <p><i>Informationen zum aktuellen Sachstand sowie zum weiteren Vorgehen des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein im Bereich der Windenergieplanung können Sie auf der Website des Regionalverbandes unter der Rubrik Sitzungsvorlagen 2012, Planungsausschuss 19.07.2012, herunterladen.</i></p>		
A.21.4	<p><i>Interkommunale Abstimmung</i></p> <p><i>Der Regionalverband regt bei einer Weiterbetrachtung von Standorten im Bereich der Verwaltungsverbandsgrenze an, eine enge interkommunale Abstimmung mit den angrenzenden Gemeinden in den Regionen Südlicher Oberrhein und Schwarzwald-Baar-Heuberg zu suchen.</i></p> <p><i>Anlage: Überlagerung Raumnutzungskarte Regionalplan 1995 mit "Möglichen Konzentrationszonen" der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft / Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald (Auszug)</i></p>	<p><i>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gemeinden der VVG Waldkirch-Gutach-Simonswald werden sich frühzeitig mit den Nachbargemeinden abstimmen. Stellungnahmen der Nachbargemeinden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben und werden entsprechend behandelt und dokumentiert. Mit der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB soll eine weitere interkommunale Abstimmung mit den bis dahin weiter konkretisierten Konzentrationszonen eingeholt werden.</i></p>	
<b>A.22</b>	<p><b>INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SÜDLICHER OBERRHEIN</b>                      (Schreiben vom 24.04.2013)</p>		
A.22.1	<p>Wir begrüßen die Absicht der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, eine aktive Steuerung der Windenergienutzung vorzunehmen und hierzu ihren Flächennutzungsplan fortzuschreiben: Über das Teilfortschreibungsverfahren soll das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft einem systematischen einheitlichen Prüfverfahren für die Standortausweisung von Windkraftanlagen "entlang" den Kriterien des neuen Windenergieerlasses BW unterworfen werden. Hiermit können einerseits besonders geeignete Standorte unter Berücksichtigung aller wesentlichen Kriterien identifiziert sowie in Form sogenannter "Konzentrationszonen" ausgewiesen und gleichzeitig der übrige Planungsraum der VVG von Windenergieanlagen wirksam freigehalten werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.22.2	<p>Insgesamt kann die Vorgehensweise zu einem von uns unterstützten geordneten Ausbau der Stromerzeugung aus Windkraft führen (schon im Jahr 2003 hatte sich die IHK Südlicher Oberrhein in einem Positions- und Strategiepapier für den geordneten Ausbau der Wind-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 48 von 116
	kraftnutzung, auch in Bezug auf die Region Südlicher Oberrhein, ausgesprochen, des Weiteren ebenso in späteren diesbezüglichen Äußerungen).		
A.22.3	Wir bedanken uns, dass hinsichtlich des besonders relevanten Aspektes der Windhöffigkeit in den Konzentrationszonen (als Abwägungsgegenpol zu den restriktiv wirkenden Kriterien) und der hiermit unmittelbar verbundenen Frage nach der potenziellen Wirtschaftlichkeit der Zone unseren Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gefolgt wurde und hier wesentlich stärkeres Gewicht auf den tatsächlich möglichen Ertrag einer Zone gelegt worden ist.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.22.4	Die IHK befürwortet grundsätzlich eine Konzentration von Windenergieanlagen an besonders geeigneten Standorten, da hiermit gleichzeitig ökologischen wie ökonomischen Aspekten der Windkraftnutzung Rechnung getragen werden kann. Der vorgenommene Ausschluss von Flächen, in denen ein bis maximal 2 Windanlagen nach dem Stand der Technik realisiert werden könnten (soweit nicht im Zusammenhang mit einer benachbarten Fläche als geeignet zu bewerten), kann daher mitgetragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.22.4.1	U.a. aus diesem Grund wird auch eine intensive interkommunale Abstimmung bis hin zur gemeinsamen Planung von Windparks mit Nachbargemeinden bzw. -verbänden befürwortet. Synergieeffekte - bspw. über eine gemeinsame Erschließung von K-Zonen - könnten Windparks wirtschaftlicher machen. Gleichzeitig könnte ggf. eine zusätzliche Schonung unbelasteter Landschaftsteile an anderer Stelle erreicht werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.22.4.2	Wir regen an, nochmals dezidiert sowie unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich fortgeschrittenen Planungen der angrenzenden Gemeinden und Planungsverbände darzulegen, für welche potenziellen K-Zonen Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit bestünden. Die jeweiligen Argumente für und wider solcher Windparks im räumlichen Zusammenhang sollten in einem eigenen Kapitel aufgearbeitet werden und die angewandten Kriterien und deren Ergebnis auch aus der Gesamtbewertungsmatrix deutlich hervorgehen. Kapitel 16 der Begründung könnte als Basis dienen.	In der Begründung wird auf die interkommunale Zusammenarbeit, die der VVG Waldkirch/ Gutach i.Br./ Simonswald sehr wichtig ist, verwiesen. Die Bildung und Organisation von Windparks ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans. Im FNP werden ausschließlich Flächen für potenzielle Windkraftanlagen dargestellt. Die genauen Standorte sind noch nicht definiert. Für die Realisierung von Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszonen sind jedoch noch Investoren und eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung notwendig.	
A.22.5	Die Unterlagen müssen als komplex und teilweise nur schwer nachvollziehbar bezeichnet werden, u.a. auch, weil diverse Unterlagen mit hinzukommenden Anlagen parallel eingesehen werden müssen, um zu einer abschließenden Bewertung kommen zu können. Hierzu trägt bei, dass in den Unterlagen verschiede-	Es handelt sich hier naturgemäß um eine komplexe Planung. Die Unterlagen sind aber einfach und klar gegliedert (Umweltbericht mit 6 Anlagen).	
		Vereinfachungen zur besseren Übersichtlichkeit sind selbstverständlich gut, dürfen aber nicht	



Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 49 von 116
	<p>dene Bewertungsmatrizen enthalten sind, die teilweise dieselben Aspekte/Kriterien, teilweise wiederum andere Aspekte/Kriterien enthalten und bewerten. Auch die Wahrscheinlichkeit von Fehlern steigt somit, die Transparenz für Außenstehende leidet in jedem Fall. Wir empfehlen, die Unterlagen soweit wie möglich zu reduzieren und zu konzentrieren, bspw. auf Begründung und Umweltbericht (inkl. Steckbriefen und Fachgutachten). Unterlagen aus der frühzeitigen Beteiligung, die für das Gesamtverständnis notwendig sind, sollten mit eingearbeitet werden.</p>	<p>abwägungsfehlerhaft sein. Deshalb steht der einfach strukturierte und zu lesende, allgemeinverständliche Umweltbericht an erster Stelle, gefolgt von den klar gegliederten und eingängig gestalteten Steckbriefen der Anlage 1. Die weiteren (fachgutachterlichen) Anlagen 2 bis 6 dienen dem Beleg und der Nachvollziehbarkeit der getroffenen Bewertungen und Abgrenzungsvorschläge.</p>	
A.22.6	<p><b>Ausscheiden potenzieller Konzentrationszonen:</b>                      Soweit es uns angesichts der Komplexität/ Teil-Überschneidungen der Unterlagen in einem angemessenen zeitlichen Rahmen möglich ist, kann nachvollzogen werden, dass und warum von den ursprünglich 57 potenziellen Konzentrationszonen die in der "Ausschlusstabelle" des Ergebnisberichtes grau markierten 32 Flächen ausgeschieden werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.22.7	<p><b>Wasserschutzgebiete:</b>                      Unklar bleibt, warum (bspw.?) in der Gesamtbewertungs-/ Ausschlusstabelle im Ergebnisbericht die Konzentrationsfläche 19/ HS nicht grundsätzlich um die Fläche des Wasserschutzgebietes reduziert wird, da es sich um Wasserschutzzone II handeln dürfte, in der keine Windparks errichtet werden dürfen (s. auch Windenergieerlass Ziffer 4.4). Dasselbe gilt für K-Zone 35/ MO - hier fehlen in der Tabelle auch Angaben einer Betroffenheit durch ein WSG - und ggf. weiterer Flächen (HF und E)?</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p>	
A.22.8	<p><b>Abschließende Bewertung der K-Zonen:</b>                      Soweit erkennbar, enthält "Anlage 3 zum Ergebnisbericht (Anl. 2 UB)" die abschließende Bewertung der verbliebenen 28 K-Zonen zum Stand der Offenlage.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.22.8.1	<p>Hier muss erneut die Frage nach einer Doppelgewichtung von Kriterien gestellt werden.                      Aus unserer Sicht überschneiden sich Teil A und Teil B in Teilen "inhaltlich" grundsätzlich, so dass den Restriktionskriterien gegenüber den Eignungskriterien verhältnismäßig mehr, d.h. zu viel Gewicht beigemessen würde.</p>	<p>Hier wurden unter den Teilen A und B jeweils für sich genommen wichtige Aspekte der Landschaft separat geprüft. Eine Doppelgewichtung erfolgt nicht, weil Teil A und B jeweils zu einem Wert zusammengeführt werden (siehe Umweltbericht, Anlage 2 „Ergebnisbericht“, Abschnitt 3.5).</p>	
A.22.8.2	<p>Bspw. ist auch nicht erkennbar, dass die Bewertung des Schutzgutes Landschaft/ LSG geändert worden ist - müsste hier nicht die Bewertung "Lage im LSG" entfallen? Unter Ziffer A wird dieses Kriterium jedoch weiterhin aufgeführt, unter Ziffer B werden die "Inhalte" einer Schutzgebietsverordnung nochmals dezidiert bewertet.</p>	<p>Die Lage in einem LSG wird informell weiter geführt, fließt aber nicht in die Gesamtbewertung der Konzentrationszonen ein.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 50 von 116
A.22.8.3	<p>Unter Ziffer B wird die Konflikintensität der maßgeblichen, einzelnen Umweltkriterien bewertet. Verschiedene, unter A aufgeführte Gebiete (VSG, gesetzlich geschützte Biotope ...) spiegeln "nur" die Umweltrelevanz der K- Zonen wider, so dass auch hier doppeltes Gewicht zugestanden wird: Die Ausweisung solcher Gebiete wurde aus Umweltgründen vorgenommen.</p>	<p>Die (einzelfachlichen) Schutzgebiete nach „A.“ sind nach Windenergieerlass zu berücksichtigen; Schutzziele (und nur um diese geht es hier) sind hier jeweils einzelfachliche Belange. In „B.“ erfolgt eine schutzgutbezogene Bewertung (beispielsweise können in Wasserschutzgebieten auch Biotope oder schutzwürdige Arten vorhanden sein). Diese Prüfungen liegen auf verschiedenen Ebenen und stellen deshalb keine Doppelgewichtung dar.</p>	
A.22.8.4	<p>Eine Erläuterung, wie die Zeile Gesamtbewertung ("Konfliktpotenzial (Restriktionen) der K-Zonen: Stand 14.02.2013") zustande kommt, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Werden bspw. die einzelnen Kriterien jeweils nochmals mit Faktoren gewichtet? Wie viele Bewertungen welcher "Farbe" führen bspw. zur Gesamtbewertung "mittel"?</p>	<p>Siehe Hinweis S. 22 Umweltbericht: Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Gesamtwerte gemäß Sachstandsbericht vom 25.06.2012, dort Anlage 2. Der Sachstandsbericht war Bestandteil der 1. öffentlichen Auslegung.</p>	
A.22.8.5	<p>In die Gesamtbewertung könnten als mögliche Eignungskriterien unter Ziffer C die möglichen Synergieeffekte mit Nachbargemeinden aufgenommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.22.9	<p>Aus unserer Sicht sind folgende Konzentrationszonen für eine Ausweisung besonders geeignet (ursprüngliche Nummerierung): 1/AB (ggf. um südlichen Teil reduziert), 3/ BW, 13/ HH, 19/ HS (ohne WSG-Flächen), 22/ HD, 25 A/ HO-N, 38 A/ RB-O, 46/ SB.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>A.23 DEUTSCHE FUNKTURM REGIONALVERTRETUNG STUTT GART</b> (E-Mail vom 09.04.2013)</p>			
A.23.1	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Wir als Deutsche Funkturm GmbH nehmen die Interessen der Deutschen Telekom in Bezug auf alle Funkdienste wahr. Die Unterlagen zur Beteiligung Träger öffentlicher Belange sind am 28.02.2013 in unser Haus gelangt – die Stellungnahme erfolgt per E-Mail.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.23.2	<p>In den Grenzen des aufgezeigten Flächennutzungsplanes betreiben wir Richtfunk- als auch Mobilfunkanlagen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.23.3	<p>Laut § 35 (3) Punkt 8 soll die Funktion von Funkstellen nicht gestört werden (360° Versorgung rund um die Funkanlagen). Wir können zu diesem frühen Planungszeitpunkt nicht sagen, ob mit Störungen der Funkverbindungen zu rechnen. Erst wenn die genauen Standpunkte für die Windkraftanlagen bestimmt werden, können wir auch genau prüfen, ob Störungen zu erwarten sind. Wir bitten Sie deshalb, uns in diese Planungen eng mit einzubeziehen. Wir haben technische Möglichkeiten die Richtfunkverbindungen als auch die Funkfelder für Mobilfunk zu simulieren. Damit können wir eventuelle Störungen durch die Windkraftanlagen vermeiden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Funkdienste werden abschließend im immissionsschutzrechtlichen Verfahren behandelt.</p>	
<p><b>A.24 DB SERVICES IMMOBILIEN GMBH</b></p>			

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 51 von 116
(Schreiben vom 19.03.2013)			
	Die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren:	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.24.1	Gegen die Neuaufstellung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.24.2	Beim weiteren Verfahrensablauf sind jedoch folgende Belange aus Sicht der Deutschen Bahn AG zu beachten:	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.24.3	Windenergieanlagen müssen einen Abstand von größer gleich 1,5 x Rotordurchmesser plus Nabenhöhe zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) bzw. zu GSM-R Funkmastanlagen aufweisen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der DB werden abschließend im immissionsschutzrechtlichen Verfahren behandelt.	
A.24.4	Grundsätzlich ist zu beachten, dass Windenergieanlagen mit einem solchen Abstand zu den Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes errichtet werden, dass diese nicht unzulässig beeinflusst werden.  Bei Windenergieanlagen in der Nähe von Bahnlinien sind daher einzelfallbezogene Prüfungen durch die Deutsche Bahn AG erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.25</b>	<b>ENBW REGIONAL AG</b> (Schreiben vom 15.04.2013)		
A.25.1	Mit Ihrem Schreiben benachrichtigten Sie uns von der öffentlichen Auslegung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes.  Unsere Stellungnahme vom 10.08.2012 hat weiterhin Gültigkeit.  Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.26</b>	<b>ENBW REGIONAL AG</b> (Schreiben vom 10.08.2012)		
A.26.1	<i>Von unserer Regionalzentrum Rheinhausen haben wir die Unterlagen zum o.g. Flächennutzungsplan für die Teilfortschreibung Windenergie erhalten.  Von den ausgewählten potenziellen Konzentrationszonen Windenergie sind keine Hoch- und Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens betroffen. Die vorhandene 110-kV-Leitung Denzlingen - Bleibach, Anlage 1680 verläuft im „Elztal“ und ist deshalb von den auf den Höhenlagen geprüften WKA Standorten nicht tangiert.  Gegen den Flächennutzungsplan haben wir deshalb keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 52 von 116
A.26.2	<i>Für die in die engere Auswahl kommenden K-Zonen ist zu gegebener Zeit zu prüfen, ob zur Anbindung der Einspeiseanlagen unsere Netze erweitert bzw. angepasst werden müssen. In welchem Ausmaß dies notwendig wird, können wir erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens bzw. der Einspeiseanfragen beurteilen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>	
A.26.3	<i>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</i>	<i>Die weitere Beteiligung wird zugesagt.</i>	
<b>A.27 WEHRBEREICHsverwaltung SÜD</b> (Schreiben vom 19.03.2013)			
	Durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes werden militärische Interessen wie folgt beeinträchtigt:	Die in Baden-Württemberg als Trägerin öffentlicher Belange zuständige Wehrbereichsverwaltung Süd wurde zum 30. Juni 2013 aufgelöst. Deren Aufgaben werden inzwischen vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	
A.27.1	Die Planungsgebiete Übental, Vögelestein, Mooseck, Tafelbühl, Schultiskopf, Tännlebühl, Schlangeneck Nord/Süd, Eckleberg, Schwarzenberg, Rauchenberg Ost/West und Bildstock Nord/Süd, befinden sich unter einem Streckenabschnitt des Nachtiefflugsystems für Jets. Daher besteht dort eine Bauhöhenbegrenzung von 1.224 m über NN.	Der Hinweis zur Bauhöhenbegrenzung wird in die Begründung aufgenommen. Nach überschlägiger Betrachtung der Differenz der Geländehöhen und der Bauhöhenbegrenzung, besteht die grundsätzliche Möglichkeit für die Errichtung von WKA. Einzelheiten werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geklärt.  Die Konzentrationszonen Mooseck und Schultiskopf liegen in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund werden die genannten Konzentrationszonen nicht weiter behandelt.	
A.27.2	Eine Anhebung der Bauhöhenbegrenzung um bis zu 300 Fuß ist für den Bau von Windkraftanlagen (WKA) grundsätzlich möglich. Hierzu bedarf es jedoch einer Einzelfallprüfung, die erst durchgeführt werden kann, wenn konkrete Angaben zum Standort und der Höhe der WKA vorliegen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.28 BEREITSCHAFTSPOLIZEIPRÄSIDIUM BADEN-WÜRTTEMBERG</b> (Schreiben vom 01.03.2013)			
A.28.1	Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. an der Errichtung des digitalen Behörden-Richtfunknetzes beteiligt. In diesem Zusammenhang werden von der ASDBW auch geplante Windkraftanlagen oder Windvorrangflächen in Bezug auf Störungen des Richtfunknetzes geprüft.	Die Zuständigkeit hat sich geändert: Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Autorisierte Stelle Digitalfunk B.-W. (ASDBW), Heiningers Str. 100, 73037 Göppingen	
A.28.2	Um eine qualifizierte Bewertung machen zu können, benötigen wir Shape-Dateien, die in MapInfo 11.0 verarbeitbare Dateien (.shp mit .prj oder .mif) enthalten. Die Geokoordinaten	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 53 von 116
	benötigen wir im Format Gauß-Krüger oder als WGS 84.		
A.28.3	Ein erster Überblick über das Planungsgebiet hat ergeben, dass BOS-Richtfunkverbindungen betroffen sein könnten.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.28.4	Für eine konkrete Bewertung sind die oben genannten Dateiformate erforderlich, bestenfalls könnten sie uns auch die genauen Geodäten der geplanten WEA übermitteln, sofern sie diese schon kennen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.29</b>	<b>BEREITSCHAFTSPOLIZEIPRÄSIDIUM BADEN-WÜRTTEMBERG</b> (Schreiben vom 21.03.2013)		
A.29.1	<p>Nachdem die Daten bei der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) in das Visualisierungstool MapInfo eingelesen wurde, konnte folgendes festgestellt werden:                      Die Flächen für Windkraftnutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bildstock Süd, Rauchenberg Ost und West, Schmangeneck Nord, Schwarzenberg, Eckleberg und Tännlebühl</li> <li>- Vögelestein und Übental</li> <li>- Stalzenberg</li> <li>- Mooseck und Schultiskopf</li> <li>- Rosseck West, Siegelwald und Brendwald</li> <li>- Hinterer Hochwald und Hornkopf</li> <li>- Schmangeneck Süd</li> </ul> <p>sind durch die Interessen des BOS-Richtfunk mehrfach tangiert. Es verlaufen BOS-Richtfunkverbindungen hindurch oder in zu geringem Abstand daran vorbei.</p>	<p>Die Konzentrationszonen Mooseck, Schultiskopf, Rosseck West, Siegelwald, Brendwald, Hinterer Hochwald und Hornkopf liegen in der Gemeinde Simonswald, Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund werden die genannten Konzentrationszonen nicht weiter behandelt.</p> <p>Folglich verbleiben die folgenden Konzentrationszonen, die durch den BOS-Richtfunk tangiert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bildstock Süd, Rauchenberg Ost und West, Schmangeneck Nord, Schwarzenberg, Eckleberg und Tännlebühl</li> <li>- Vögelestein und Übental</li> <li>- Stalzenberg</li> <li>- Schmangeneck Süd</li> </ul>	
A.29.2	<p>Der Mindestabstand zwischen BOS-Richtfunkverbindungen und Windkraftanlagen wurde prozessintern mit der Planungsfirma für den digitalen Richtfunk auf 250 Meter in alle Richtungen festgelegt. Wird dieser Abstand unterschritten, können Störungen nicht mehr mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, und eine gutachterliche Betrachtung auf Kosten des Vorhabenträgers, wie sie der Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg unter Punkt 5.6.4.13 vorsieht, ist erforderlich.</p>	<p>Nach Abschnitt 5.6.4.13 <i>Behördlicher und privater Richtfunk</i> des Windenergieerlasses sind im Genehmigungsverfahren behördliche sowie private Richtfunkstrecken zu berücksichtigen, da diese durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen und ggf. über Mindestabstände geschützt werden müssen.</p> <p>In der vorliegenden Konzentrationszonenabgrenzung wurde die (öffentliche) Richtfunkstrecke des SWR berücksichtigt.</p> <p><i>Da die Richtfunkverläufe des BOS-Digitalfunknetzes aus Geheimhaltungsgründen nicht bekannt gegeben werden dürfen, wird das Innenministerium ohne Gebühr prüfen, ob eine Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Hierfür benötigt das Innenministerium die Standortkoordinaten jeder einzelnen Anlage [...]</i></p> <p>Der Windenergieerlass stellt auf das Genehmigungsverfahren ab. Die Belange der BOS-Richtfunkverbindungen müssen daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 54 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

		abschließend behördlicherseits geprüft werden.	
A.29.3	Zur Verdeutlichung der Situation in den einzelnen Gebieten sind der Anlage sieben Bilder beigefügt.  Dabei sind die Farben und Stricharten für ihre Bewertungen nicht relevant. Sie dienen lediglich zur Unterscheidung nach Frequenzen u.a.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.30</b>	<b>FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG</b> (E-Mail vom 22.04.2013)		
A.30.1	Zu den in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans vorgesehenen Konzentrationszonen für Windkraftstandorte geben wir hiermit hinsichtlich des Störungspotenzials für Auerhühner folgende fachliche Einschätzung ab. Wir möchten aber einschränkend darauf aufmerksam machen, dass sich diese Einschätzung ausschließlich auf das Konfliktpotenzial hinsichtlich Auerhuhnvorkommen bezieht und andere Erwägungen (sonstige naturschutzbezogene Einschränkungen, Landschaftsbild, raumordnerische Gesichtspunkte etc.) nicht mit einfließen.  Die vorliegende Einschätzung basiert auf der Planungsgrundlage Auerhuhn und Windkraft 2012. Zudem werden das Entwicklungspotenzial und der Populationsaustausch der Auerhuhnpopulation im betreffenden Gebiet berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezogen auf das Auerhuhn</b>		
A.30.2	Zu den in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans vorgesehenen 29 Konzentrationszonen für Windkraftstandorte geben wir hiermit hinsichtlich des Störungspotenzials für Auerhühner folgende fachliche Einschätzung ab. Wir möchten aber einschränkend darauf aufmerksam machen, dass sich diese Einschätzung ausschließlich auf das Konfliktpotenzial hinsichtlich Auerhuhnvorkommen bezieht und andere Erwägungen (sonstige naturschutzbezogene Einschränkungen, Landschaftsbild, raumordnerische Gesichtspunkte etc.) nicht mit einfließen.  Die vorliegende Stellungnahme basiert auf der Planungsgrundlage Auerhuhn und Windkraft 2012. Zudem werden das Entwicklungspotenzial und der Populationsaustausch der Auerhuhnpopulation im betreffenden Gebiet berücksichtigt. Ergänzend die zu den Aussagen, die zu den einzelnen Prüfräumen im Folgenden gemacht werden, sind folgende Erläuterungen zu berücksichtigen:	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.30.2.1	Obwohl sich die Bewertung nach Windkraftkategorien nur auf die Waldflächen beziehen, ist auch bei den direkt an den Wald anschließen-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 55 von 116
	den Offenlandflächen die Wirkung von Windrädern in den Wald hinein miteinzubeziehen.		
A.30.2.2	Bei den Flächen der Auerhuhn-kategorien ist danach zu differenzieren, ob die Einstufung der Fläche aufgrund ihrer Eigenschaft als Balz-, Brut- oder Aufzuchtgebiet oder aufgrund Ihrer Eigenschaft als Korridorfläche zurückzuführen ist. Für die weiteren Planungen gilt: die flächenscharf vorliegenden Balz-, Brut- und Aufzuchtgebiete gelten als artenschutzrechtliche Ausschlussgebiete. Die flächenscharfe Abgrenzung von Korridorflächen hingegen wird auf Antrag von Regional- und Planungsträgern im Einzelfall von der FVA geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.30.2.3	Die Planungsgrundlage <i>Auerhuhn und Windkraft 2012</i> bezieht sich nur auf windhöfige Standorte bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 5,25 m/s in 100 m Höhe.	Die Anmerkung trifft zu, da als Mindestkriterium für die Flächensuche eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s in 140 m Höhe über Gelände angesetzt wurde.	
A.30.3	Für alle Standorte die in Windkraftkategorie 2 oder 3 fallen ist auf Ebene der Bauleitplanung eine Ausweisung möglich. Es sollten dabei jedoch folgende Aspekte berücksichtigt werden: <i>Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich Auerhuhn durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen, in der weiteren Planung berücksichtigt werden. In der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch“ muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind. Hier ist die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnissen nicht bebaut werden können höher als in Kategorie 3 (siehe S. 50, APA).</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.30.4	Zu folgenden 14 Flächen sind keine Restriktionen bekannt-Windkraftkategorie 4 Voegelstein, Rauchenberg Ost, Bildstock Nord, Schmangeneck Nord, Uebental, Stalzenberg, Luser, Schmangeneck Sued, Holderloch, Rauchenberg West, Bildstock Sued, Schwarzenberg, Taennlebuehl und Eckleberg.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.30.5	<b>Fläche „Tafelbühl“ - Windkraftkategorie 2 und 4</b> Die Fläche liegt in Teilbereichen im Korridor der Kategorie 2 und im prioritären Lebensraum. Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich.	Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.	
A.30.6	<b>Fläche „Mooseck“ -Windkraftkategorie 2,3 und 4</b> Die Fläche liegt in Teilbereichen im Korridor der Kategorie 2 und im prioritären Lebensraum. Bei diesem Standort wurden im Randbereich	Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht wei-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 56 von 116
	<p>auch Flächen beplant wurden, die unter den in der Planungsgrundlage <i>Auerhuhn und Windkraft 2012</i> berücksichtigten Windgeschwindigkeiten von mehr als 5,25 m/s in 100 m Höhe liegen. Daher haben wir ein Shape-File beigefügt, aus dem die Windkraftkategorien auch für diese Bereiche ersichtlich sind.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich.</p>	<p>ter behandelt.</p>	
A.30.7	<p><b>Fläche „Schultiskopf“-Windkraft Kategorie 2</b></p> <p>Die Fläche liegt komplett im Korridor der Kategorie 2 und teilweise im prioritären und aktuellen Auerhuhn-Lebensraum 2008. Sie grenzt im Osten an einen Korridor der Kategorie 1 an.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.30.8	<p><b>Fläche „Kranzkopf“ - Windkraftkategorie 2 und 4</b></p> <p>Die Fläche liegt größtenteils in Windkraftkategorie 4 „keine Restriktionen bekannt“. Nur ein kleiner Teilbereich im Osten liegt in einem Trittsteinbiotop.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.30.9	<p><b>Fläche „Altersbach“- Windkraft Kategorie 1, 3 und 4</b></p> <p>Ein kleiner Teilbereich der Fläche liegt im Süd-Osten im Reproduktionsgebiet und aktuellen Auerhuhn-Lebensraum 2008.</p> <p>Die Darstellung einer Konzentrationszone im Rahmen der Flächennutzungsplanung innerhalb von Flächen der Kategorie 1 - Ausschluss - führt in der Regel zum Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzw. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population. Eine entsprechende Flächennutzungsplanung wäre in diesem Teilbereich nicht vollzugsfähig.</p> <p>Ein Teilbereich der Fläche liegt im prioritären Lebensraum. Für die verbleibende Fläche sind keine Restriktionen bekannt.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche, mit Ausnahme des Teilbereiches der im Reproduktionsgebiet liegt, möglich.</p>	<p>Die Fläche AB wurde aus artenschutzrechtlichen Gründen bereits gemäß Stand 1. Offenlage angepasst.</p>	
A.30.10	<p><b>Fläche „Härterer Felsen“ - Windkraftkategorie 2 und 4</b></p> <p>Die Fläche liegt teilweise in einem Trittsteinbiotop. Für die restlichen Bereiche sind keine Restriktionen bekannt.</p> <p>Bei diesem Standort wurden im Randbereich auch Flächen beplant wurden, die unter den in der Planungsgrundlage <i>Auerhuhn und Wind-</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	



Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 57 von 116
	<p><i>kraft 2012</i> berücksichtigten Windgeschwindigkeiten von mehr als 5,25m/s in 100m Höhe liegen. Daher haben wir ein Shape-File beigefügt, aus dem die Windkraftkategorien auch für diese Bereiche ersichtlich sind.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich.</p>		
A.30.11	<p><b>Fläche „Hinterer Hochwald“- Windkraft Kategorie 1,2,3 und 4</b></p> <p>Ein kleiner Teilbereich der Fläche liegt im Nord-Westen im Korridor der Kategorie 1. Da die Planungsgrundlage „Windkraft und Auerhuhn“ sich auf Waldstandorte beschränkt ist ein Teilbereich dieses Ausschnitts aus der Planungsgrundlage nicht ersichtlich.</p> <p>Zudem wurden im Randbereich auch Flächen beplant, die unter den in der Planungsgrundlage <i>Auerhuhn und Windkraft 2012</i> berücksichtigten Windgeschwindigkeiten von mehr als 5,25m/s in 100m Höhe liegen. Daher haben wir ein Shape-File beigefügt, aus dem die Windkraftkategorien für diese Bereiche und für die Offenlandfläche ersichtlich sind.</p> <p>Die Darstellung einer Konzentrationszone im Rahmen der Flächennutzungsplanung innerhalb von Flächen der Kategorie 1 - Ausschluss - führt in der Regel zum Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzw. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population. Eine entsprechende Flächennutzungsplanung wäre in diesem Teilbereich nicht vollzugsfähig.</p> <p>Die verbleibende Fläche liegt zudem in Teilbereichen im Korridor der Kategorie 2, im prioritären und aktuellen Auerhuhn-Lebensraum 2008. Die Fläche grenzt im Osten und teilweise im Westen an Korridore der Kategorie 1 an.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche, mit Ausnahme des Teilbereiches der im Korridor der Kategorie 1 liegt, möglich.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p>	
A.30.12	<p><b>Fläche „Hornkopf“ - Windkraftkategorie 1,2 und 3</b></p> <p>Die Fläche liegt zu ca. 2/3 in einem Korridor der Kategorie 1. In diesem Bereich liegt Sie auch im prioritären Lebensraum sowie in Teilbereichen im aktuellen Auerhuhn-Lebensraum 2008. Die Lage der Korridore und Reproduktionsgebiete können Sie der Planungsgrundlage <i>Auerhuhn und Windkraft 2012</i> entnehmen. Zudem wurden bei diesem Standort im Randbereich auch Flächen beplant, die unter den in der Planungsgrundlage <i>Auerhuhn und Windkraft 2012</i> berücksichtigten Windgeschwindigkeiten von mehr als 5,25m/s in 100m Höhe liegen. Daher haben wir ein Shape-File beigefügt, aus dem die Windkraftkate-</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 58 von 116
	<p>gorien auch für diese Bereiche ersichtlich sind.                      Die Darstellung einer Konzentrationszone im Rahmen der Flächennutzungsplanung innerhalb von Flächen der Kategorie 1 - Ausschluss - führt in der Regel zum Verstoß gegen die artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestände bzw. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population. Eine entsprechende Flächennutzungsplanung wäre in diesem Teilbereich nicht vollzugsfähig.</p> <p>Der verbleibende Nord-Östliche Bereich liegt in einem Korridor der Kategorie 3, sowie in Teilbereichen im aktuellen Auerhuhn-Lebensraum 2008 und im prioritären Lebensraum.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist nur die Ausweisung des Teils der Konzentrationsfläche möglich, der nicht im Korridor der Kategorie 1 liegt.</p>		
A.30.13	<p><b>Fläche Hornwald-Nord - Windkraftkategorie 1, 2</b></p> <p>Die Fläche liegt größtenteils in einem Korridor der Kategorie 1 und in diesem Bereich auch größtenteils im prioritären Lebensraum.</p> <p>Die Lage der Korridore und Reproduktionsgebiete können Sie der Planungsgrundlage <i>Auerhuhn und Windkraft 2012</i> entnehmen. Zudem wurden bei diesem Standort im Randbereich auch Flächen beplant wurden, die unter den in der Planungsgrundlage <i>Auerhuhn und Windkraft 2012</i> berücksichtigten Windgeschwindigkeiten von mehr als 5,25m/s in 100m Höhe liegen. Daher haben wir ein Shape-File beigefügt, aus dem die Windkraftkategorien auch für diese Bereiche ersichtlich sind.</p> <p>Die Darstellung einer Konzentrationszone im Rahmen der Flächennutzungsplanung innerhalb von Flächen der Kategorie 1-Ausschluss führt in der Regel zum Verstoß gegen die artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestände bzw. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population. Eine entsprechende Flächennutzungsplanung wäre in diesem Teilbereich nicht vollzugsfähig.</p> <p>Die verbleibende Fläche im Westen liegt in einem Korridor der Kategorie 2 und im prioritären Lebensraum.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist nur die Ausweisung des Teils der Konzentrationsfläche möglich, der nicht im Korridor der Kategorie 1 liegt.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p>	
A.30.14	<p><b>Fläche Hornwald-Süd - Windkraftkategorie 1, 2 und 4</b></p> <p>Die Fläche liegt im Süd-Osten in einem Korridor der Kategorie 1.</p> <p>Da die Planungsgrundlage „Windkraft und Auerhuhn“ sich auf Waldstandorte beschränkt ist</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht wei-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 59 von 116
	<p>ein Teilbereich dieses Ausschnitts aus der Planungsgrundlage nicht ersichtlich. Zudem wurden bei diesem Standort im Randbereich auch Flächen beplant, die unter den in der Planungsgrundlage <i>Auerhuhn und Windkraft 2012</i> berücksichtigten Windgeschwindigkeiten von mehr als 5,25m/s in 100m Höhe liegen. Daher haben wir ein Shape-File beigefügt, aus dem die Windkraftkategorien auch für diese Bereiche ersichtlich sind.</p> <p>Die Darstellung einer Konzentrationszone im Rahmen der Flächennutzungsplanung innerhalb von Flächen der Kategorie 1 - Ausschluss - führt in der Regel zum Verstoß gegen die artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestände bzw. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population. Eine entsprechende Flächennutzungsplanung wäre in diesem Teilbereich nicht vollzugsfähig.</p> <p>Zudem liegt die Fläche teilweise im Nord-Östlichen Teil in einem Trittsteinbiotop. Für die verbleibende Fläche sind keine Restriktionen bekannt.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist nur die Ausweisung des Teils der Konzentrationsfläche möglich, der nicht im Korridor der Kategorie 1 liegt.</p>	<p>ter behandelt.</p>	
A.30.15	<p><b>Fläche „Rosseck West“ - Windkraftkategorie 2 und 3</b></p> <p>Die Fläche grenzt im Osten an einen Korridor der Kategorie 1 an. Sie liegt im östlichen Teilbereich in einem Korridor der Kategorie 2 und im verbleibenden Bereich in einem Korridor der Kategorie 3.</p> <p>Bei diesem Standort wurden im Randbereich auch Flächen beplant wurden, die unter den in der Planungsgrundlage <i>Auerhuhn und Windkraft 2012</i> berücksichtigten Windgeschwindigkeiten von mehr als 5,25m/s in 100m Höhe liegen. Daher haben wir ein Shape-File beigefügt, aus dem die Windkraftkategorien auch für diese Bereiche ersichtlich sind.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p>	
A.30.16	<p><b>Fläche „Eck“ - Windkraftkategorie 3</b></p> <p>Die Fläche liegt komplett in einem Korridor der Kategorie 3.</p> <p>Bei diesem Standort wurden im Randbereich auch Flächen beplant wurden, die unter den in der Planungsgrundlage <i>Auerhuhn und Windkraft 2012</i> berücksichtigten Windgeschwindigkeiten von mehr als 5,25m/s in 100m Höhe liegen. Daher haben wir ein Shape-File beigefügt, aus dem die Windkraftkategorien auch für diese Bereiche ersichtlich sind.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 60 von 116
A.30.17	<p><b>Fläche „Siegelwald“ - Windkraftkategorie 2</b></p> <p>Die Fläche liegt nahezu komplett in einem Korridor der Kategorie 2 und im westlichen Bereich in einem Korridor der Kategorie 3.</p> <p>Bei diesem Standort wurden im Randbereich auch Flächen beplant wurden, die unter den in der Planungsgrundlage <i>Auerhuhn und Windkraft 2012</i> berücksichtigten Windgeschwindigkeiten von mehr als 5,25m/s in 100m Höhe liegen. Daher haben wir ein der Eignungsfläche beigefügt, aus dem die Windkraftkategorien auch für diese Bereiche ersichtlich sind.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p>	
A.30.18	<p><b>Fläche „Brendwald“ - Windkraftkategorie 2 und 4</b></p> <p>Die Fläche grenzt in Teilbereichen im Osten an einen Korridor der Kategorie 1 an und liegt im östlichen Bereich in einem Korridor der Kategorie 2. Bei diesem Standort wurden im Randbereich auch Flächen beplant wurden, die unter den in der Planungsgrundlage <i>Auerhuhn und Windkraft 2012</i> berücksichtigten Windgeschwindigkeiten von mehr als 5,25m/s in 100m Höhe liegen. Daher haben wir ein Shape-File beigefügt, aus dem die Windkraftkategorien auch für diese Bereiche ersichtlich sind. Die verbleibende Fläche liegt in Windkraftkategorie 4 „keine Restriktionen bekannt“.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p>	
A.30.19	<p><b>Fläche „Hohe Steig“- Windkraftkategorie 3 und 4</b></p> <p>Die Fläche liegt im Norden in einem Korridor der Kategorie 3.</p> <p>Bei diesem Standort wurden im Randbereich auch Flächen beplant wurden, die unter den in der Planungsgrundlage <i>Auerhuhn und Windkraft 2012</i> berücksichtigten Windgeschwindigkeiten von mehr als 5,25m/s in 100m Höhe liegen. Daher haben wir ein Shape-File beigefügt, aus dem die Windkraftkategorien auch für diese Bereiche ersichtlich sind.</p> <p>Für die restliche Fläche sind keine Restriktionen bekannt.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p>	
A.30.20	<p>Im Stadium der Flächennutzungsplanung kann noch keine Aussage zu Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden, da diese im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens nur in Abhängigkeit von einer jeweiligen Einzelfallprüfung beschlossen werden können.</p> <p>Wir hoffen, dass unsere fachliche Einschätzung hilfreich für Ihre weitere Planung ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 61 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

<b>A.31 VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER WINDENERGIE IN SIMONSWALD</b> (Schreiben vom 15.04.2013)			
A.31.1	Gegen das Ausschlusskriterium „Landschafts-schutzgebiet“ im Bereich der Gemeinde Si-monswald lege ich Widerspruch ein.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.31.2	<p>Begründung:</p> <p>Auf Konzentrationszonen von Simonswald, die an andere Gemeinden angrenzen, die dort auch Konzentrationszonen ausweisen, würde Simonswald bezüglich der Standortfrage von WEA benachteiligt werden. Das Bsp. Mooseck (MO) zeigt dies, weil bei einem Scoopingter-min mit der Gemeinde Winden alle Standorte auf Windener Gebiet gelegt wurden mit der Begründung, dass Simonswald Landschafts-schutzgebiet ist.</p> <p>Diese Vorgehensweise würde sich auch auf die Einnahmen der Gemeinde Simonswald nachteilig auswirken.</p> <p>Ich verweise noch darauf, dass in nächster Zukunft von der Landesregierung ein Erlass kommt, in dem das Thema Landschafts-schutzgebiet behandelt wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Konzentrationszonen der Gemeinde Si-monswald scheiden nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund werden die genannten Konzentra-tionszonen nicht weiter behandelt.</p>	
<b>A.32 DRACHEN- UND GLEITSCHIRMFLEIGERCLUB SÜDSCHWARZWALD E.V.</b> (Schreiben vom 15.04.2013)			
A.32.1	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben wir bereits Anregungen und Bedenken geäu-ßert. Obwohl die eingegangenen Stellung-nahmen aus der frühzeitigen Beteiligung laut Ziffer 8 der Begründung berücksichtigt wur-den, finden wir keinerlei Hinweis darauf, dass die Belange des zivilen Luftverkehrs zumin-dest in die Bewertungsmatrix des Konfliktpo-tentials eingegangen wären. Dort ist immer noch zu lesen: „Ziviler Luftverkehr: nicht ge-geben“.</p> <p>Zu der Offenlage haben wir folgende Anre-gungen:</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.32.2	<b>Ziviler Luftverkehr:</b>		
A.32.2.1	Wir haben bereits in der frühzeitigen Betei-ligung darauf hingewiesen, dass unsere Flug-gelände am Kandel nach § 6 des Luftver-kehrsgesetzes vom Regierungspräsidium als Sonderlandeplatz zugelassen sind.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenom-men.</p>	
A.32.2.2	Belange des zivilen Luftverkehrs wurden jedoch nirgends berücksichtigt, insbesondere nicht bei der Fläche Altersbach (s. auch Be-wertungsmatrix Konfliktpotential). Diese wurde - im Gegensatz zu der frühzeitigen Beteiligung - trotz artenschutzrechtlicher Restriktionen so-gar noch vergrößert.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange der zivilen Luftfahrt werden als Hin-weis in die Begründung aufgenommen.</p>	
A.32.2.3	Bei der Größe der Fläche und der Tatsache, dass die Windkraftanlagen gebündelt werden sollen, sehen wir die Gefahr, dass das Fliegen	Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Ge-nehmigungsverfahrens müssen die Belange der Gleitschirm- und Drachenflieger abschließend	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 62 von 116
	<p>am Kandel mit Hängegleitern sehr stark eingeschränkt werden wird. Hierzu verweisen wir auch auf die Argumente in unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung, auf die wir bislang keinerlei Rückmeldung erhalten haben. Hier sind nicht nur Belange des zivilen Luftverkehrs, sondern auch der Erholung, der Freizeit und des Tourismus betroffen.</p>	<p>geprüft werden. Erst dann ist der Standort und die Art der Windkraftanlage hinreichend bekannt.</p> <p>Nach § 14 Luftverkehrsgesetz LuftVG ist außerhalb des Bauschutzbereichs für die Errichtung von Bauwerken, d.h. auch Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Die Luftfahrtbehörde prüft jeden Einzelfall auf der Grundlage eines Gutachtens der DFS.</p>	
A.32.3	<p><b>Artenschutz:</b></p>		
A.32.3.1	<p>Zudem verstehen wir nicht, warum trotz der Aussage in der artenschutzrechtlichen Beurteilung der windkraftempfindlichen Vogelarten ..."18 <i>K-Zonen enthalten auf Teilflächen artenschutzfachliche Tabuzonen. Die verbleibende Restfläche innerhalb der Konzentrationszone ist jedoch ausreichend groß für die Verwirklichung von Windenergieanlagen. Es wurden folgende K-Zonen mit Restriktionen auf Teilflächen definiert (Karte 1):</i>  <i>AB - 25,3 ha von insgesamt 52,5 ha „...</i>                      diese artenschutzrechtlichen Tabuzonen überhaupt in die Konzentrationszonen aufgenommen werden. Ist „Tabu" in diesen Fällen doch kein Tabu mehr?</p>	<p>Die abgegrenzten Konzentrationszonen dürfen keine Tabuflächen nach Windenergieerlass enthalten. Die Konzentrationszone Altersbach wurde bezüglich dieser artenschutzrechtlichen Tabuzone für windenergiesensible Arten (hier: Wanderfalke) angepasst.</p>	
A.32.3.2	<p>Welchen Vorteil hat es, Flächen aufzunehmen, von denen man genau weiß, dass man dort aus Artenschutzgründen nie einen Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz für eine Windkraftanlage genehmigt bekommen wird? Ganz im Gegenteil, ist dies nicht sogar ein Fehler im Verfahren, wenn Flächen angeboten werden, von denen man von vorne herein weiß, dass sie aus Artenschutzgründen nicht geeignet sind?</p>	<p>Wenn einer zur Ausweisung vorgeschlagenen Konzentrationszone artenschutzrechtlich Belange erkennbar entgegenstehen, ist diese nicht abwägungs- und genehmigungsfähig.</p>	
A.32.4	<p><b>Landschaftsbild:</b></p>		
A.32.4.1	<p>Auch zu diesem Punkt verweisen wir auf unsere Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung. Die Berücksichtigung der unzerschnittenen Landschaftsräume haben wir in den sehr umfangreichen Unterlagen nicht gefunden. Außerdem erstaunt uns diese Aussage des Umweltberichts:  <i>...„Aufgrund der Auswertung der oben angeführten Kriterien zum Landschaftsschutz kommt der Umweltgutachter zu der Überzeugung, dass im Bereich des Suchgebietes zwar unzweifelhaft eine meist hochwertige Landschaft besteht, jedoch das Kriterium einer</i></p>	<p>Das Landschaftsbild ist ein wichtiger Belang für die Ermittlung und Abgrenzung der Konzentrationszonen. Aus diesem Grund wurden umfangreiche Sichtbarkeitsanalysen erarbeitet. Es gibt jedoch noch andere wichtige Belange, die mit dem Landschaftsbild abzuwägen sind. Aus diesem Grund wird an geeigneten Flächen festgehalten.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 63 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

	<p><i>„schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit" mit einem „Quasi-Ausschlusscharakter" für keine der potenziellen Konzentrationszonen gegeben ist. Dies ist vorwiegend in einer eher gleichermaßen hohen landschaftlichen Wertigkeit des Gesamtgebietes und der insgesamt ähnlichen landschaftlichen Prägung der zur Festsetzung in Betracht kommenden Flächen durch das bewegte Geländere relief und die Bodenbedeckung durch den verbreiteten Fichten-Hochwald begründet. Somit führt hier das Schutzgut Landschaft nicht zum Ausschluss von Flächen. Zur Bewertung der Flächen hinsichtlich des Konfliktpotenzials „Landschaft" siehe Anlage 2 zum Umweltbericht, dort Abschnitt 3.5 und dort Anlagen 3 und 4.</i></p> <p><i>Insgesamt werden die Auswirkungen der Festsetzungen auf das Schutzgut Landschaft als mittel-hoch und hoch bewertet. Für alle Flächen liegen daher erhebliche Auswirkungen vor, die zu einem Kompensationserfordernis führen. Als Möglichkeit bleibt allerdings lediglich die Ersatzzahlung ohne ausgleichende Rückwirkung auf die Landschaft."...</i></p>		
A.32.4.2	<p>Nur deshalb, weil wir schon in einer Landschaft mit einer hohen landschaftlichen Wertigkeit leben, gibt es keinen Ausschlussgrund „Landschaft" für die Konzentrationszonen? Sicher kann und sollte man hier auch differenzieren. So ist für uns z.B. das ganze Kandelmassiv und nicht nur der Kandelgipfel ein Landschaftsbild von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit, das zumindest einen Teil-Ausschluss von Konzentrationszonen rechtfertigen würde.</p>	<p>Maßgeblich für die Abgrenzung und Bewertung von Konzentrationszonen ist der Windenergieerlass. Ein Ausschluss aus landschaftlichen Gründen ist nicht vorgesehen, in Abwägung aller Kriterien aber möglich.</p>	
A.32.4.3	<p>Angesichts der Tatsache, dass die windhöf figsten Gebiete sich alle auf dem Kandel befinden, regen wir folgende Diskussion an: die Windkraftanlagen sollen möglichst gebündelt werden. Diese Funktion sehen wir auf der Südseite des Kandelmassivs Richtung Glottertal, wo von Waldkirch aus große Flächen zur Verfügung gestellt werden. Diese werden wahrscheinlich noch durch die Windkraftplanung auf Glottertäler Seite vervielfacht. Eine weitere Bündelung findet auf der Nordseite des Elztals statt, wo Anlagen von Gutach und Freiamt (bereits vorhanden) zum Tragen kommen. Ist es dann noch erforderlich, auch die „Mitte" des Kandelmassivs, welches sehr weit sichtbar und sehr markant ist, durch die Fläche Altersbach für die Windkraftanlagen - wir sagen jetzt bewusst- zu verschandeln oder zu verspargeln? Könnte man zumindest auf diese Fläche dann im Rahmen der Abwägung und zum Schutz des einmaligen Landschaftsbildes nicht einfach verzichten?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 64 von 116
A.32.4.4	Wenn alle Konzentrationszonen verwirklicht werden, dann wird man z.B. von Denzlingen oder Sexau aus statt auf eine wunderschöne Hochschwarzwaldkulisse auf 70 Windräder, die in einer Phalanx errichtet wurden, blicken müssen. Hier verweisen wir auf die Stellungnahme des Schwarzwaldvereines: Wie viel Windräder verträgt der Schwarzwald?	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.32.4.5	Warum wurden zu diesem Thema keine Fotosimulationen erstellt?	Bei einer Fotosimulation würde sich bei jedem Standort eine Unmenge von möglichen Richtungen, Entfernungen und Perspektiven ergeben. Dafür müssten auch Standorte von Anlagen bekannt sein, die noch nicht feststehen. Solche Verfahren eignen sich für einen bzw. wenige konkret festliegende Anlagenstandorte, aber nicht für die Bewertung großflächiger Konzentrationszonen.	
A.32.5	<b>Tourismus/Freizeit/Erholung:</b>		
A.32.5.1	Auch zu diesem Punkt verweisen wir auf unsere Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung. Wir konnten nicht erkennen, dass diese Belange in der Offenlage berücksichtigt wurden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.32.5.2	Da es genügend Flächen mit der Bewertung der Konflikintensität „gering“ oder „mittel“ gibt, bitten wir um Prüfung, ob die Fläche Altersbach mit der Konflikintensität „mittel bis hoch“ im Rahmen der Abwägung und unter Berücksichtigung unserer Belange nicht aus den Flächen für die Konzentrationszonen herausgenommen oder zumindest auf die ursprüngliche Größe verkleinert werden kann. Der Windkraftnutzung wird sicher auch ohne diese Fläche innerhalb der GVV Waldkirch substantiell genügend Raum eingeräumt.	Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens müssen die Belange der Gleitschirm- und Drachenflieger abschließend geprüft werden. Erst dann ist der Standort und die Art der Windkraftanlage hinreichend bekannt.  Eine größere Konzentrationszone kann mehr Spielraum geben und es kann evtl. auf die Belange der Gleitschirmflieger mehr Rücksicht genommen werden.	
<b>A.33</b>	<b>DRACHEN- UND GLEITSCHIRMFLIEGERCLUB SÜDSCHWARZWALD E.V.</b> (Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 12.09.2012)		
A.33.1	<i>Auch der DGFC Südschwarzwald begrüßt mehrheitlich den Ausstieg aus der Atomkraftnutzung und den damit verbundenen Ausbau der Windenergienutzung. Vitales Interesse unseres Vereins ist eine Ausgestaltung, die das sichere Fliegen am Kandel weiterhin ermöglicht. Ein solcher Flugbetrieb in der Umgebung von Windkraftanlagen ist grundsätzlich möglich und wird andernorts praktiziert. Im Kernbereich des Fluggebietes, also vor dem Startplatz, im zentralen Thermikbereich (hier dem Kandelrücken) und direkt im Landeanflug, sind die beiden Nutzungen naheliegenderweise schlecht vereinbar. Wir nehmen hier zum Flächennutzungsplan Stellung, um einen Weg zu finden, der die Nutzung als Fluggebiet möglichst wenig einschränkt, indem bei der Standortwahl die Belange des Luftverkehrs berücksichtigt werden.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	



Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 65 von 116
A.33.2	<p><i>Als Waldkircher Verein mit einem regional bedeutsamen Einzugsgebiet haben wir aktuell rund 400 Mitglieder. Damit sind wir der zweitgrößte Hängegleiterverein in Baden-Württemberg. Wir fliegen seit mehr als 30 Jahren am Kandel, anfangs nur mit Drachen, mittlerweile meist mit Gleitschirmen. Der Verein ist sportlich sehr erfolgreich: Streckenflugpokale, Weltmeister und mehrfach Deutsche Meister sowie Streckenrekorde wurden erreicht. Der Verein ist sehr gut in das Waldkircher Vereinsgeschehen integriert und für die Bevölkerung gehört unser Flugbetrieb zu den wesentlichen Attraktionen des Kandels.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
A.33.3	<p><i>Der Kandel ist als Flugberg besonders geeignet, weil er eher schwach windig und deshalb thermisch sehr aktiv ist. Das Fluggebiet ist auch für Anfänger geeignet und die Infrastruktur hervorragend, u.a. wegen der kurzen Wege zu den Start- und Landplätzen mit Anbindung an den öffentlichen Kandel-Bus. Dies alles wissen auch Gastflieger zu schätzen, die hier gern ihren Urlaub oder das Wochenende verbringen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
A.33.4	<p><i>Als Natursportler, die mit reiner Sonnenenergie thermisch fliegen, liegen uns der Schutz von Natur und Schwarzwaldlandschaft sehr am Herzen. Deswegen haben wir zahlreiche Aktivitäten und Regelungen umgesetzt, die diesem Zweck dienen. In Abstimmung mit dem Vogelschutz haben wir für die Wanderfalken auf der Glottertäler Seite eine Flugsperrzone eingerichtet, ebenso über dem Auerhahn-schutzgebiet. Darüber hinaus helfen wir jährlich bei der Ausholzaktion zugunsten des Auerhuhns und haben schon öfters eine Kandelputzete durchgeführt. Für die Auffahrten auf den Kandel haben wir zwei Busse angeschafft. Wir sind Mitglied im Verein „Zukunft Kandel e.V.“.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
A.33.5	<p><i>Wir unterhalten am Kandel zwei Startplätze: Den Hauptstartplatz neben dem Kandelhotel und einen Zweiten auf der Südseite, Richtung Glottertal. Die gängigste Flugroute verläuft entlang der Westseite des Kandelrückens mit Thermikanschluss zum bekannten Landeplatz Heimeck. Auf der Südseite wird Richtung Westen ähnlich geflogen. Der Landeplatz für den Südstartplatz befindet sich im Glottertal. Näheres zu unserem Verein und den Fluggebieten finden Sie auf unserer Webseite, unter <a href="http://www.dgfc-suedschwarzwald.de">www.dgfc-suedschwarzwald.de</a> Zu der frühzeitigen Beteiligung haben wir folgende Anregungen:</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
A.33.6	<p><b>Ziviler Luftverkehr:</b>  <i>Auf Seite 8 der Unterlagen zur Ermittlung und</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen. In der Offenlage wird auch die für die zivile Luftfahrt zuständige Abteilung des Regierungspräsidiums Freiburg</i></p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 66 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

	<p><i>Bewertung der Konzentrationszonen von Dr. Blasy -Dr. Overland wird als zu prüfende Restriktion der zivile Luftverkehr genannt. Laut der Übersicht und dem Bericht auf Seite 19 wären nach dem Ergebnis des Scopingtermins keine Konflikte mit Einrichtungen des zivilen Luftverkehrs mit den ermittelten Konzentrationszonen gegeben.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass unsere Fluggelände nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes vom Regierungspräsidium als Sonderlandeplatz zugelassen sind.</i></p> <p><i>Wir gehen davon aus, dass man trotz der Errichtung von Windrädern weiterhin fliegen kann. Wir halten es jedoch nicht für ausgeschlossen, dass es Konflikte geben könnte, wenn z.B. entlang des ganzen Kandelrückens Richtung Norden in einer Reihe Windräder errichtet werden würden. Laut Karte AP 14 (Ermittlung der Konzentrationsflächen) sind die meisten der uns betreffenden Gebiete wie Kandelgipfel, -wald und -rücken mit hoher bzw. sehr hoher Konflikintensität gekennzeichnet. Dies gilt allerdings nicht für das Gebiet Altersbach, welches nur eine mittlere Konflikintensität hat. Wir bitten um Berücksichtigung der Belange des zivilen Luftverkehrs sowie um Prüfung, ob damit für Fläche AB eine andere Konflikintensität berücksichtigt werden muss.</i></p> <p><i>Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass die Belange des zivilen Luftverkehrs beim Gebiet Hörnleberg und Tafelbühl auch zu prüfen sind. Auch diese Gebiete sind schon sehr lange als Fluggelände zugelassen. Geländehalter ist beim Hörnleberg der Verein Elztalflieger e.V., beim Tafelbühl der Verein Gleitschirmclub Lenticularis e. V.</i></p>	<p>beteiligt.</p> <p>Die Flächen Kandel, Kandelwald, Kandelrücken, und Wolfsgrubenkapf werden aufgrund ihres hohen Konfliktpotenzials nicht weiter als Eignungszonen für Windkraftanlagen weiterverfolgt. Der Bereich Altersbach ist dagegen auch weiterhin Bestandteil der vorgesehenen Konzentrationszonen.</p> <p>Die Belange der zivilen Luftfahrt werden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Der Bereich Hörnleberg ist nicht mehr Gegenstand der Planung.</p> <p>Die Konzentrationszone „Tafelbühl“ liegt in der Gemeinde Simonswald, Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Die Belange der zivilen Luftfahrt werden in die Abwägung eingestellt.</p>	
A.33.7	<p><b>Landschaftsbild:</b></p> <p><i>Aus unserer Perspektive des „hohen Rundumblicks“ haben wir einen einzigartigen Blick auf die schöne, bislang weitgehend von großen technischen Anlagen unberührte Schwarzwaldlandschaft. Diese ist insbesondere auch durch das gewaltige Massiv des Kandels als Hausberg von Waldkirch, welcher bis auf „Hochschwarzwaldhöhen“ direkt aus der Rheinebene aufsteigt, geprägt. Wir gehen davon aus, dass nicht nur wir, sondern sehr viele Menschen dieses Bild schätzen und genießen. Aber gerade deshalb ist es wichtig, dass dieses Landschaftsbild entsprechend bewertet und geschützt wird. Wir begrüßen es sehr, dass von den Stadtwerken Waldkirch bislang nicht beabsichtigt ist, Windräder direkt auf den Kandel oder dem Kandelrücken zu errichten.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 67 von 116
	<p><i>In der Karte AP 25 „Konfliktkarte Landschaft“ gibt es Landschaftsbildeinheiten mit Bewertung. Bei Bewertung 1 ist der Eingriff wohl am geringsten, bei 4 am höchsten. Davon abgesehen, dass die Karte sehr unübersichtlich ist, wundern wir uns, warum das Kandelmassiv nur eine Bewertung mit 3, das Simonswäldertal hingegen mit 4 erhalten hat. Warum ist das Landschaftsbild von dieser Seite aus höher zu bewerten als von der weithin sichtbaren Westseite?</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die von der LUBW erstellten Daten und Karten zu den unzerschnittenen, verkehrssarmen Räumen. Von diesen gibt es in Baden-Württemberg insgesamt nur 20, zwei davon (Nummer 13 und 14) befinden sich auch im Bereich der VVG Waldkirch. Wir gehen davon aus, dass diese Tatsache bei der Bewertung des Landschaftsbildes ebenfalls einfließen wird.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Ein maßgeblicher Gesichtspunkt war hier der Verlauf der Grenze des Landschaftsschutzgebietes (vgl. Abschnitt 3.3.2, Sachstandsbericht vom 25.06.2012, S. 25).</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Ein maßgeblicher Gesichtspunkt war hier der Verlauf der Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Das Kriterium der Vorbelastung durch Infrastruktur, Siedlung etc. findet seinen Niederschlag in der Bewertung der Landschaftsbildeinheiten. (vgl. Abschnitt 3.3.2, Sachstandsbericht vom 25.06.2012, S. 25).</i></p>	
A.33.8	<p><b>Tourismus:</b></p> <p><i>Laut Ziffer 3.2.1 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg sind die Belange von Sport, Freizeit und Erholung gleichrangig mit den Belangen des Klimaschutzes abzuwägen. Zum Thema Tourismus haben wir in den Unterlagen keine Aussagen gefunden. Wir erkennen einen enormen Zustrom von Zuschauern - auch Touristen - bei Flugbetrieb an unseren Startplätzen. Wurde untersucht, welche Auswirkungen Windräder im Schwarzwald auf den Tourismus haben werden? Wie weit wird dies in der Bewertung der Konfliktintensität berücksichtigt?</i></p>	<p><i>Die Erholung/ Erholungseignung wurde berücksichtigt ((vgl. Abschnitt 3.3.2, Sachstandsbericht vom 25.06.2012, S. 31).</i></p> <p><i>Der „Tourismus“ an sich ist kein Belang der Umweltprüfung und durch den Planungsträger abzuwägen.</i></p>	
A.33.9	<p><b>Windhöffigkeit:</b></p> <p><i>Für die Beurteilung der Windhöffigkeit werden die Daten des Windatlasses Baden-Württemberg verwendet. Diesem können die jeweiligen gemittelten Jahreswindgeschwindigkeiten entnommen werden. Der Bereich des Kandels befindet sich nach den beigefügten Karten in einem Bereich mit Windgeschwindigkeiten zwischen 5 bis größer als 7 m/s. Obwohl dies im Mittel sehr hohe Windgeschwindigkeiten sind, wird hier seit Jahren mit Gleitschirmen geflogen, welche nur relativ wenig Wind vertragen. Wir beobachten die Windsituation bei jedem Flug intensiv und stellen häufig eine Konvergenzsituation im Kandelgebiet fest, die dort die Windstärke deutlich mindert und auch für die gute Thermik sorgt. Der geübte Beobachter kann das aus dem Vergleich mit den Messwerten der Umgebung, beispielsweise des Feldbergs und aus den Windrichtungen und Stärken bei den Windrädern der Umgebung sehr deutlich ablesen. Aus diesem Grund sind wir uns nicht so si-</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung wird der Windatlas Baden-Württemberg als ausreichend angesehen. Im Windenergieerlass wird jedoch deutlich darauf hingewiesen, dass den Betreibern von Windkraftanlagen dringend eine aussagekräftige Windmessung am konkreten Standort angeraten wird.</i></p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 68 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

	<p><i>cher, ob die modellhaften Durchschnittsdaten des Windatlasses eine gute Grundlage zur Beurteilung der realen Windhöflichkeit speziell im Kandelgebiet sind. Es gibt ganz sicher einen abschwächenden Effekt durch die Talwindssysteme der großen umgebenden Täler, der näher beschrieben werden kann. Wir regen an, dass vor eventuellen Standortentscheidungen in diesem Bereich entsprechende Messungen gemacht werden.</i></p> <p><i>Wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung und bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</i></p> <p><i>Eine Mehrfertigung dieses Schreibens erhält der Deutsche Hängegleiterverband sowie die Elztalflieger und Lenticularis.</i></p>		
--	---	--	--

**A.34 ZWEITÄLERLAND ELZTAL & SIMONSWÄLDERTAL TOURISMUS GMBH & CO. KG**  
 (E-Mail vom 19.04.2013)

A.34.1	<p>Die Elztal und Simonswäldertal Tourismus GmbH &amp; Co.KG nimmt unter dem Markennamen ZweiTälerLand (ZTL) seit 2000 die touristischen Aufgaben der sechs Gemeinden Biederbach, Elzach, Gutach im Breisgau, Simonswald, Waldkirch und Winden im Elztal wahr. Eine herrliche Naturlandschaft im Naturpark Südschwarzwald, die sich auf einer Fläche von 20x20 km ausdehnt und Höhenunterschiede bis zu 1.000 Metern bietet.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
--------	--	-----------------------------	--

A.34.2	<p>Der Tourismus spielt in der Region eine große Rolle und entwickelt sich positiv.</p> <p>Im Jahr 2012 wurden folgende Ankünfte und Übernachtungen gezählt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>Ankünfte</th> <th>Veränderung in %</th> <th>Übernachtungen</th> <th>Veränderung in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Biederbach</td> <td>3.812</td> <td>+8,9</td> <td>14.513</td> <td>+2,9</td> </tr> <tr> <td>Elzach</td> <td>15.182</td> <td>+11,0</td> <td>123.655</td> <td>-0,4</td> </tr> <tr> <td>Gutach i.Br.</td> <td>9.442</td> <td>+17,6</td> <td>18.863</td> <td>+6,6</td> </tr> <tr> <td>Simonswald</td> <td>22.752</td> <td>+2,7</td> <td>137.094</td> <td>+8,6</td> </tr> <tr> <td>Waldkirch</td> <td>20.171</td> <td>+13,3</td> <td>60.031</td> <td>+11,2</td> </tr> <tr> <td>Winden im Elztal</td> <td>16.168</td> <td>-0,9</td> <td>51.416</td> <td>+0,6</td> </tr> <tr> <td>Gesamt ZTL</td> <td>87.527</td> <td>+7,4</td> <td>405.572</td> <td>+4,7</td> </tr> </tbody> </table> <p>Hinweis: Bei dieser Statistik handelt es sich um Zahlen, die anhand der Meldescheinerfassung der einzelnen Orte generiert werden und somit auch die Vermieter bis einschl. 9 Betten beinhaltet. Das Statistische Landesamt veröffentlicht, in deren Tourismusstatistik, die Zahlen der Betriebe mit 10 und mehr Betten.</p>	Gemeinde	Ankünfte	Veränderung in %	Übernachtungen	Veränderung in %	Biederbach	3.812	+8,9	14.513	+2,9	Elzach	15.182	+11,0	123.655	-0,4	Gutach i.Br.	9.442	+17,6	18.863	+6,6	Simonswald	22.752	+2,7	137.094	+8,6	Waldkirch	20.171	+13,3	60.031	+11,2	Winden im Elztal	16.168	-0,9	51.416	+0,6	Gesamt ZTL	87.527	+7,4	405.572	+4,7	Wird zur Kenntnis genommen.	
Gemeinde	Ankünfte	Veränderung in %	Übernachtungen	Veränderung in %																																							
Biederbach	3.812	+8,9	14.513	+2,9																																							
Elzach	15.182	+11,0	123.655	-0,4																																							
Gutach i.Br.	9.442	+17,6	18.863	+6,6																																							
Simonswald	22.752	+2,7	137.094	+8,6																																							
Waldkirch	20.171	+13,3	60.031	+11,2																																							
Winden im Elztal	16.168	-0,9	51.416	+0,6																																							
Gesamt ZTL	87.527	+7,4	405.572	+4,7																																							

A.34.3	<p>Dies entspricht einer Tourismusintensität von:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Ort</th> <th>Übernachtungen 2012*</th> <th>Einwohnerzahl 2012**</th> <th>Tourismusintensität 2012</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Biederbach</td> <td>14.513</td> <td>1.746</td> <td>8.312</td> </tr> </tbody> </table>	Ort	Übernachtungen 2012*	Einwohnerzahl 2012**	Tourismusintensität 2012	Biederbach	14.513	1.746	8.312	Wird zur Kenntnis genommen.	
Ort	Übernachtungen 2012*	Einwohnerzahl 2012**	Tourismusintensität 2012								
Biederbach	14.513	1.746	8.312								

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 69 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

<table border="1"> <tr> <td>Elzach</td> <td>123.655</td> <td>7.108</td> <td>17.397</td> </tr> <tr> <td>Gutach im Breisgau</td> <td>18.863</td> <td>4.286</td> <td>4.401</td> </tr> <tr> <td>Simonswald</td> <td>137.094</td> <td>3.021</td> <td>45.380</td> </tr> <tr> <td>Waldkirch</td> <td>60.031</td> <td>21.148</td> <td>2.839</td> </tr> <tr> <td>Winden im Elztal</td> <td>51.416</td> <td>2.821</td> <td>18.226</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td>405.572</td> <td>40.130</td> <td>10.106</td> </tr> </table>	Elzach	123.655	7.108	17.397	Gutach im Breisgau	18.863	4.286	4.401	Simonswald	137.094	3.021	45.380	Waldkirch	60.031	21.148	2.839	Winden im Elztal	51.416	2.821	18.226	Gesamt	405.572	40.130	10.106	
Elzach	123.655	7.108	17.397																						
Gutach im Breisgau	18.863	4.286	4.401																						
Simonswald	137.094	3.021	45.380																						
Waldkirch	60.031	21.148	2.839																						
Winden im Elztal	51.416	2.821	18.226																						
Gesamt	405.572	40.130	10.106																						
<p>** Meldung durch Orte</p> <p>Die Tourismusintensität (Übernachtungen je 1000* Einwohner pro Jahr) ist ein Indikator für die touristische Attraktivität einer Stadt, einer Region etc. in Relation zu ihrer Größe. Damit gibt sie einen Hinweis, welche Bedeutung der Tourismus für die jeweilige Stadt/Region hat.</p>																									
<p>A.34.4 Nachhaltigkeit ist im ZTL kein Lippenbekenntnis, sondern eine Herzensangelegenheit. Hier wird Tourismus mit Weitsicht gestaltet und entwickelt. Deshalb sagen wir ebenfalls „JA“ zur Energiewende!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>																								
<p>A.34.5 Eine Studie des Vereins Deutsche Mittelgebirge e.V., in der auch unser Dachverband, die Schwarzwald Tourismus GmbH, Mitglied ist, besagt, dass die Hauptmotive für einen Urlaub in einem deutschen Mittelgebirge „Erholung und Entspannung“, „den Alltagsstress vergessen und Kraft tanken“, „die intakte Natur genießen“ und „Zeit füreinander haben“ sind.</p> <p>Die Studie erfasste das Meinungsbild im November 2012. An der Online-Panelbefragung beteiligten sich 977 Bundesbürger zwischen 18 und 65 Jahren. Quer durch alle Altersklassen bezeichneten sich 67% bis 75% (eher) als Befürworter der Windkraft. Befragte, die in den letzten fünf Jahren Urlaub in einem Mittelgebirge gemacht hatten (59%), befürworten zu 73% den Ausbau der Windenergie. Allerdings plädieren 41% aller Befragten für Offshore-Windanlagen vor der Küste und nur 21% für Windenergieanlagen in den deutschen Mittelgebirgen.</p> <p>47% der Befragten sind der Meinung, Windräder seien „ein Symbol der Energiewende und tragen zu einem positiven Image der Urlaubsregionen in deutschen Mittelgebirgen bei“. „Allerdings würde sich jeder Dritte durch ein Windrad in der Nähe seiner Unterkunft gestört fühlen. 22% der Befragten würden sich „gegen einen Urlaubsort im Mittelgebirge entscheiden, wenn dort Windenergieanlagen stehen“.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>																								
<p>A.34.6 „(...) Der Schwarzwald gilt unter den deutschen aber auch internationalen Gästen als die deutsche Bilderbuchlandschaft schlechthin. Erwartet werden eine naturnahe bäuerliche gepflegte Kulturlandschaft mit landschaftsangepassten Bauelementen, sowie vielen romantischen Naturteilen. Die Gäste er-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>																								

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 70 von 116
	<p>warten und lieben eine hohe Reliefenergie mit zahlreichen Fernblicken sowie eine Waldlandschaft mit einem hohen Anteil an großräumigen Lichtungen, welche die Sicht- und Fernbeziehungen zu Nachbarbergen und den Tälern aber auch Nachbargebieten herstellen. (...)"</p> <p>Quelle: Schwarzwald Tourismus GmbH Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes/ Ausbau der Windkraft</p> <p>Das alles findet der Gast im ZTL wieder. Die häufigsten Motive, die den Besucher in das ZTL führen, sind Erholung und der Kontakt mit der Natur. Weiterhin wird das ZTL auch mit der schönen Landschaft assoziiert. Die Besucher sind während ihres Aufenthaltes hauptsächlich auf Wanderwegen unterwegs. Kandel, Rohrhardsberg und Hörnleberg gehören zu den meist genutzten Angeboten. Auch würden über 90% der Besucher das ZTL in der Zukunft wieder besuchen.</p> <p>Quelle: ZTL Auswertung der Online-Gästeumfrage 2010-2012</p>		
A.34.7	<p>Das ZTL hat sich in seinen Gremien (Gesellschafterversammlung und Marketing-Ausschuss) seit 2009 für das Profil-Thema „Wandern“ ausgesprochen und baut seither das Wanderangebot systematisch aus. Der 108 km lange Qualitätswanderweg „Zweitälersteig“ gehört seit 2011 ebenfalls zum Portfolio.</p> <p>Wer das Gütesiegel „Qualitätswanderweg Wanderbares Deutschland“ erhalten möchte, muss neun Kernkriterien mit den jeweiligen Grenzwerten erfüllen. Beispielsweise müssen die naturbelassenen Wege mindestens 35 % der Gesamtstrecke ausmachen, die schlecht begehbaren Wege dürfen nur 5 % der Gesamtstrecke ausmachen und höchstens 1.500 m am Stück lang sein. Weitere Kriterien sind Verbunddecken (Asphalt), Strecken auf und neben befahrbaren Straßen, nutzerfreundliche Markierung, Abwechslung (Aussichtspunkte und Fernblicke), Erlebnispotential und Umfeld. Das Gütesiegel wird für drei Jahre vergeben, danach muss erneut überprüft werden, ob der Weg alle Kriterien erfüllt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.34.8	<p>Wer sich am hart umkämpften Tourismusmarkt behaupten will, muss unbedingt auf Qualität setzen. Dies trifft nicht nur für alle Gastgeber, sondern auch für die Infrastruktur der Tourismusgemeinden zu. Das ZTL wird, nachdem der Zweitälersteig als „Qualitätswanderweg“ ausgezeichnet wurde, zum Thema Wandern weitere Qualitätsmerkmale setzen.</p> <p>Der Deutsche Wanderverband (DWV), Dachverband aller regionalen Wandervereine in Deutschland, hat für sein Projekt „Qualitätsregion Wanderbares Deutschland“ das ZTL als Modellregion ausgewählt, Die Umsetzung des</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 71 von 116
	anspruchsvollen Projektes erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Schwarzwaldverein.		
A.34.9	<p>Um als „Qualitätsregion Wanderbares Deutschland“ ausgezeichnet zu werden, sind 44 Qualitätskriterien zu erfüllen. Bewertet werden u.a. das Wegenetz, der Service sowie Gastgeber und Tourist Infos. Es gilt, das bestehende Wanderwegenetz des Elz- und Simonswäldertales systematisch zu überarbeiten. Die Wegebeschaffenheit wird erfasst, Wegeführung und die Beschilderung werden überprüft. Um diese, für den Tourismus sehr wertvolle Auszeichnung, zu erhalten, ist auch die Wegemarkierung den vorgegebenen Qualitätsanforderungen anzupassen. Themenwege werden in das Netz des Schwarzwaldvereins integriert. Spezielle Qualitätstouren sind derzeit in Planung.</p> <p>Das ZTL hat eine einzigartige und besonders schützenswerte Landschaft, deshalb gilt es die Wanderwege zu erhalten und insbesondere die Pfade und naturnahen Wege zu belassen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.34.10	<p>Als „Qualitätsregion Wanderbares Deutschland“ darf das gesamte Wanderwegenetz folgende Grenzwerte für das Wegformat nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbunddecke max. 30% des Wegenetzes</li> <li>- Auf befahrender Straße max. 5% des Wegenetzes (max. 300 Meter am Stück, nur außerhalb geschlossener Ortschaften)</li> <li>- Neben befahrener Straße max. 10% des Wegenetzes (max. 3.000 Meter am Stück)</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.34.11	<p>Wir geben zu beachten, dass der Ausbau der Windenergie zu Wegeveränderungen im Wanderwegenetz führen bzw. die Wegeführung beeinflussen könnte. Dies gilt es bei den Planungen zu berücksichtigen. Zuwege zu den Windrädern dürfen nicht asphaltiert werden. Dies würde zu erheblichen Beeinträchtigungen des Wanderwegenetzes führen. Deshalb empfehlen wir befestigte, geschotterte Wege und das Erhalten der bestehenden Wanderwege.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.34.12	<p>Wir plädieren für die Konzentration von Windrädern an wenigen Standorten. Die Ausweisung von neuen Windkraftstandorten muss behutsam erfolgen. Die Erhaltung des Landschaftsbildes muss dabei eine zentrale Rolle spielen. Auch muss darauf geachtet werden, dass an den Wanderwegen die Aussichts- und Fernblicke nicht durch Windräder blockiert werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.34.13	<p>Der Zweitältersteig bietet zahlreiche Höhe- und Aussichtspunkte, wie den Kandel, den Hörnleberg, den Rohrhardsberg oder den langgestreckten Bergrücken von Höhenhäuser hinab nach Waldkirch, also zahlreiche Fernblicke</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 72 von 116
	und Naturschönheiten.		
A.34.14	Wir geben zu berücksichtigen, dass gerade diese Aussichtspunkte bei der Zertifizierung eines Wanderweges, wie dem Zweitälersteig zum „Qualitätswanderweg Wanderbares Deutschland“, eine zentrale Rolle spielen. Der Zweitälersteig wird Ende 2013 neu zertifiziert.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.34.15	Es ist zu beachten, dass der Zweitälersteig an vielen potentiellen Windkraftstandorten entlang verläuft. Auch sind bereits geplante Qualitätstouren für die Zertifizierung zur „Qualitätsregion Wanderbares Deutschland“ betroffen, Es ist demnach sinnvoll, die Tourismusverantwortlichen bei den Standortentscheidungen miteinzubeziehen.	Wird zur Kenntnis genommen.  Die Tourismusbelange werden im immissionschutzrechtlichen Verfahren, wenn die genaue Lage und die genaue Anlage bekannt sind, abschließend behandelt.	
A.34.16	Die Stellungnahme wurde von unseren Mitgliedern des Marketing-Ausschusses einstimmig empfohlen. Sie geben bei einer Standortfestlegung sowohl den Schattenwurf der Windräder als auch die Lärmbelastigungen, die ein Windrad mit sich führen kann, zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.35</b>	<b>STADT FURTWANGEN</b> (Schreiben vom 19.04.2013)		
A.35.1	Der Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes stellt für den Bereich Brendwald auf Gemarkung Obersimonswald ein hohes Konfliktpotential in Bezug auf den Eigenwert und Erholungswert der Landschaft mit einer sehr hohen Erholungsfunktion fest.	Die betroffenen Konzentrationszonen liegen in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund werden die betroffenen Konzentrationszonen nicht weiter behandelt.  Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.	
A.35.2	Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat in seiner Sitzung am 16. April 2013 ebenfalls die Feststellung getroffen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von annähernd 200 Metern unmittelbar unterhalb des Brendgipfels aus Sicht des Landschaftsbildes nicht verträglich ist.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.35.3	Bekanntlich erstrecken sich nördlich des Brends über viele hundert Hektar geschlossene Waldflächen. Der Brend selbst hat bekanntlich eine sehr hohe Erholungsfunktion mit jährlich vielen tausenden Besuchern, Wanderern und Sportlern aus der gesamten Region. Auf dem Berggipfel selbst ist seit über 100 Jahren ein Aussichtsturm errichtet, der von hier aus aufgrund der freien Landschaft einen ungetrübten Blick über den gesamten Südschwarzwald und bei guter Witterung auf die gesamte schweizerische Alpenkette zu-	Wird zur Kenntnis genommen.	



Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 73 von 116
	lässt. Dieser Eingriff in das Landschaftsbild könnte aus Sicht der Stadt Furtwangen im Schwarzwald auch durch keinerlei andere Maßnahmen kompensiert werden.		
A.35.4	Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald empfiehlt daher, auf Ausweisung dieser Konzentrationszone zu verzichten.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.35.5	Die im Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Flächen auf Gemarkung Gütenbach berühren die Belange der Stadt Furtwangen im Schwarzwald nicht, die Stellungnahmen zu diesen Flächen werden vereinbarungsgemäß von der Gemeinde Gütenbach abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.36 STADT ELZACH</b> (Schreiben vom 26.03.2013)			
A.36.1	Der Ortschaftsrat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.03.2013 über die oben genannte Teilfortschreibung beraten. Die Suchgebiete RG-O Rauchenberg Ost, SE-S u. SE-N Schmangeneck liegen an der Gemarkungsgrenze zu Elzach-Katzenmoos. Der Ortschaftsrat hat gegen die Ausweisung von Windkraftstandorten auf diesen Flächen keine Einwendungen. Wenn auf einem der Standorte eine Windkraftanlage verwirklicht wird, bitten wir um stete Unterrichtung der Planungen und Vorhaben. Die angrenzenden Grundstückseigentümer auf Katzenmooser Gemarkung haben auch ihr Interesse bekundet, ihre Fläche für Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.37 GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND ELZACH</b> (Schreiben vom 18.03.2013)			
A.37.1	Im Grenzbereich der Suchgebiete zur Konzentrationszonenermittlung der WG Waldkirch BS-S u. BS-N Bildstock Süd u. Nord, RB-0 Rauchenberg Ost, SE-S u. SE-N Schmangeneck Süd u. Nord, MO- Moseck und TB Tafelbühl sind auf Seite des GVV- Elzach folgende Suchgebiete für Konzentrationszonen, Stand frühzeitige Beteiligung: 1. Hörnleberg - wird im weiteren Verfahren nicht weiter verfolgt. 2. Moseck 3. Tafelbühl 5. Rohrhardsberg 19. Rotzel	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.37.2	Den aktuellen Stand der Standortprüfungen für diese Flächen ist in Kurzform in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Sie enthält <ul style="list-style-type: none"> <li>mit der Spalte „Risiko aufgrund Tabukriterien“ eine Einschätzung des Risikos, dass die Fläche aufgrund von Tabukriterien möglicherweise nicht verwirklicht werden</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 74 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

<p>kann, da diese Kriterien nicht der Abwägung unterliegen (z.B. Artenschutzrecht und Konflikte mit dem Vogelschutzgebiet, aber auch Richtfunk)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Spalte „sonstige Restriktionen“ weitere Restriktionen, die aber Abwägungskriterien darstellen.</li> <li>• in der Spalte Untersuchungsumfang die erforderlichen / vorgeschlagenen weiteren Prüfschritte, sollte die Fläche weiterverfolgt werden. Die Prüfung der technischen Eignung geht diesem Untersuchungsumfang voran.</li> </ul>	
--	--

<p><b>A.37.3 Nr. 2 Mooseck</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Wind</th> <th style="width: 15%;">Risiko aufgrund Tabukriterien</th> <th style="width: 20%;">Sonstige Restriktionen / Einwände (Abwägungskriterien)</th> <th style="width: 55%;">Untersuchungsumfang (nach Prüfung der technischen Eignung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">++</td> <td>hoch (Vogelschutz, Biotope)</td> <td>Einschränkung der nutzbaren Fläche durch Biotope Auerhuhn-Prüfbereich Kategorie 2 Mittleres bis hohes Konfliktpotenzial Fledermäuse</td> <td>Kartierung WK-empfindlicher Vögel (inkl. Uhu, Recherche Zugvögel) und artenschutzrechtliche Prüfung Landschaftsbildanalyse</td> </tr> </tbody> </table>	Wind	Risiko aufgrund Tabukriterien	Sonstige Restriktionen / Einwände (Abwägungskriterien)	Untersuchungsumfang (nach Prüfung der technischen Eignung)	++	hoch (Vogelschutz, Biotope)	Einschränkung der nutzbaren Fläche durch Biotope Auerhuhn-Prüfbereich Kategorie 2 Mittleres bis hohes Konfliktpotenzial Fledermäuse	Kartierung WK-empfindlicher Vögel (inkl. Uhu, Recherche Zugvögel) und artenschutzrechtliche Prüfung Landschaftsbildanalyse	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Wind	Risiko aufgrund Tabukriterien	Sonstige Restriktionen / Einwände (Abwägungskriterien)	Untersuchungsumfang (nach Prüfung der technischen Eignung)						
++	hoch (Vogelschutz, Biotope)	Einschränkung der nutzbaren Fläche durch Biotope Auerhuhn-Prüfbereich Kategorie 2 Mittleres bis hohes Konfliktpotenzial Fledermäuse	Kartierung WK-empfindlicher Vögel (inkl. Uhu, Recherche Zugvögel) und artenschutzrechtliche Prüfung Landschaftsbildanalyse						

<p><b>A.37.4 Nr. 3 Tafelbühl</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Wind</th> <th style="width: 15%;">Risiko aufgrund Tabukriterien</th> <th style="width: 20%;">Sonstige Restriktionen / Einwände (Abwägungskriterien)</th> <th style="width: 55%;">Untersuchungsumfang (nach Prüfung der technischen Eignung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">++</td> <td>hoch (Vogelschutz)</td> <td>Pufferbereich NSG Startplatz Dra- chenflieger Ausbau Erschlie- ßung (über d. Erzenbach, Winden) Bodenschutzwald Wildtierkorridor Mittleres bis hohes Konfliktpotenzial Fledermäuse Ablehnung Schwarzwaldver- ein Winden 3 Einwände Privater (Schat- tenwurf, Lärm, Tourismus)</td> <td>Kartierung WK-empfindlicher Vögel (inkl. Uhu, Recherche Zugvögel) und artenschutzrechtliche Prüfung Pufferbereich NSG zu prüfen Habitatbewer- tung Fledermäuse Prüfung Auswir- kung Erschließ</td> </tr> </tbody> </table>	Wind	Risiko aufgrund Tabukriterien	Sonstige Restriktionen / Einwände (Abwägungskriterien)	Untersuchungsumfang (nach Prüfung der technischen Eignung)	++	hoch (Vogelschutz)	Pufferbereich NSG Startplatz Dra- chenflieger Ausbau Erschlie- ßung (über d. Erzenbach, Winden) Bodenschutzwald Wildtierkorridor Mittleres bis hohes Konfliktpotenzial Fledermäuse Ablehnung Schwarzwaldver- ein Winden 3 Einwände Privater (Schat- tenwurf, Lärm, Tourismus)	Kartierung WK-empfindlicher Vögel (inkl. Uhu, Recherche Zugvögel) und artenschutzrechtliche Prüfung Pufferbereich NSG zu prüfen Habitatbewer- tung Fledermäuse Prüfung Auswir- kung Erschließ	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Wind	Risiko aufgrund Tabukriterien	Sonstige Restriktionen / Einwände (Abwägungskriterien)	Untersuchungsumfang (nach Prüfung der technischen Eignung)						
++	hoch (Vogelschutz)	Pufferbereich NSG Startplatz Dra- chenflieger Ausbau Erschlie- ßung (über d. Erzenbach, Winden) Bodenschutzwald Wildtierkorridor Mittleres bis hohes Konfliktpotenzial Fledermäuse Ablehnung Schwarzwaldver- ein Winden 3 Einwände Privater (Schat- tenwurf, Lärm, Tourismus)	Kartierung WK-empfindlicher Vögel (inkl. Uhu, Recherche Zugvögel) und artenschutzrechtliche Prüfung Pufferbereich NSG zu prüfen Habitatbewer- tung Fledermäuse Prüfung Auswir- kung Erschließ						

<p><b>A.37.5 Nr. 5 Rohrhardsberg</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Wind</th> <th style="width: 15%;">Risiko aufgrund Tabukriterien</th> <th style="width: 20%;">Sonstige Restriktionen / Einwände (Abwägungskriterien)</th> <th style="width: 55%;">Untersuchungsumfang (nach Prüfung der technischen Eignung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">++</td> <td>hoch (Vogelschutz und weitere Kriterien)</td> <td>LSG und Pufferbe- reich NSG FFH-Gebiet (Teilbereich ist auszuschließen) Prüfbereich Auerhuhn Kategorie 2 Mittleres bis hohes Konfliktpotenzial Fledermäuse Wildtierkorridor (Südteil) Transport /Zuwegung z.T. über Schonach Bedenken GVV</td> <td>Kartierung WK-empfindlicher Vögel Habitatbewer- tung sonstige Vögel des VSG Verträglichkeits- prüfung Vogelschutzge- biet in Abstim- mung mit RP Habitatbewer- tung Fledermäuse artenschutz- rechtliche Prüfung Untersuchung</td> </tr> </tbody> </table>	Wind	Risiko aufgrund Tabukriterien	Sonstige Restriktionen / Einwände (Abwägungskriterien)	Untersuchungsumfang (nach Prüfung der technischen Eignung)	++	hoch (Vogelschutz und weitere Kriterien)	LSG und Pufferbe- reich NSG FFH-Gebiet (Teilbereich ist auszuschließen) Prüfbereich Auerhuhn Kategorie 2 Mittleres bis hohes Konfliktpotenzial Fledermäuse Wildtierkorridor (Südteil) Transport /Zuwegung z.T. über Schonach Bedenken GVV	Kartierung WK-empfindlicher Vögel Habitatbewer- tung sonstige Vögel des VSG Verträglichkeits- prüfung Vogelschutzge- biet in Abstim- mung mit RP Habitatbewer- tung Fledermäuse artenschutz- rechtliche Prüfung Untersuchung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Wind	Risiko aufgrund Tabukriterien	Sonstige Restriktionen / Einwände (Abwägungskriterien)	Untersuchungsumfang (nach Prüfung der technischen Eignung)						
++	hoch (Vogelschutz und weitere Kriterien)	LSG und Pufferbe- reich NSG FFH-Gebiet (Teilbereich ist auszuschließen) Prüfbereich Auerhuhn Kategorie 2 Mittleres bis hohes Konfliktpotenzial Fledermäuse Wildtierkorridor (Südteil) Transport /Zuwegung z.T. über Schonach Bedenken GVV	Kartierung WK-empfindlicher Vögel Habitatbewer- tung sonstige Vögel des VSG Verträglichkeits- prüfung Vogelschutzge- biet in Abstim- mung mit RP Habitatbewer- tung Fledermäuse artenschutz- rechtliche Prüfung Untersuchung						

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 75 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

			Triberg (Natur- schutz, Lärm- schutz) Lage in großem unzerschnittenen Raum	zum LSG und NSG in Abstim- mung mit RP Landschaftsbild- analyse! Abstand Gasthof in Schonach prüfen Prüfung Zuwe- gung (großer Umfang) Rechtl. Prüfung: Konsequenz für bestehende WEA (inkl. Ropowering), wenn Standort nicht weiter verfolgt wird?	
A.37.6		Nr. 19 Rotzel		Wird zur Kenntnis genommen.	
	Wind	Risiko aufgrund Tabukriterien	Sonstige Restrikti- onen / Einwände (Abwägungskrite- rien	Untersuchungs- umfang (nach Prüfung der technischen Eignung)	
	++	hoch (Vogelschutz)	Hohes Konfliktpo- tenzial Fledermäuse	Kartierung WK- empfindlicher Vögel und artenschutz- rechtliche Prüfung (evtl. gemeinsam mit Schuttertal) Habitatbewer- tung Fledermäuse Landschaftsbild- analyse	
A.37.7	Die Planungen und erforderlichen Untersu- chungen des WG Waldkirch und des GVV Elzach sollten diesbezüglich aufeinander ab- gestimmt werden. Es wird gebeten die Abstände aus Gründen des Lärmschutzes zu den Wohngebäuden auf der Gemarkung Biederbach im Bereich Bild- stock Nord, Bildstock Süd, und zu den Wohn- gebäuden auf der Gemarkung Katzenmoos im Bereich Rauchenberg-Ost und Schman- geneck Nord zu prüfen. Des Weiteren wird auf das Schreiben der Gemeinde Winden vom 16.04.2013 sowie auf das Schreiben der Ortschaftsverwaltung Kat- zenmoos vom 26.03.2013 hingewiesen.			Wird zur Kenntnis genommen.  Die Lärmschutzabstände von 400 m für Außen- bereichsbebauung wurden berücksichtigt. Die Fläche Bildstock Süd wird nicht weiter verfolgt.	
<b>A.38 GEMEINDE ST. PETER</b> (gleichlautende Schreiben vom 18.04.2013)					
	Wir danken für Ihr Schreiben vom 27. Februar 2013 und übersenden Ihnen nachfolgend die Stellungnahme der Gemeinde St. Peter zur beabsichtigten Teilfortschreibung, welche der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter in seiner öffentlichen Sitzung am 15. April 2013 be- schlossen hat.			Wird zur Kenntnis genommen.	
A.38.1	Im Rahmen der Flächennutzungsplanung der WG Waldkirch werden zur Offenlage ver- schiedene vorläufige Konzentrationszonen ausgewiesen, welche direkt an die Grenzen des GVV St. Peter reichen oder sich in unmit- telbarer Umgebung befinden. Dies sind fol- gende Flächen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Luser (LU, Nr. 33)</li></ul>			Die Konzentrationszonen Hinterer Hochwald, Hornkopf, Hornwald-Nord und Hornwald-Süd liegen in der Gemeinde Simonswald, Die Ge- meinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktio- nen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund werden die genannten Konzentrationszonen nicht weiter behandelt.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 76 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stalzenberg (SL, Nr. 48)</li> <li>• Kranzkopf (KK, Nr. 32)</li> <li>• Härtener Felsen (HF, Nr. 10)</li> <li>• Hinterer Hochwald (HH, Nr. 13)</li> <li>• Hornkopf(HK, Nr. 24)</li> <li>• Hornwald-Nord (HO-N, Nr. 25,1)</li> <li>• Hornwald-Süd (HO-S, Nr. 25,2)</li> </ul> <p>Zu den einzelnen Flächen geben wir folgende Anmerkungen:</p>	<p>Folglich verbleiben folgende Konzentrationszonen an der Grenze zu St. Peter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Luser (LU, Nr. 33 alt/ Nr. 5 neu)</li> <li>• Stalzenberg (SL, Nr. 48 alt/ Nr. 10 neu)</li> <li>• Kranzkopf (KK, Nr. 32 alt/ Nr. 4 neu)</li> <li>• Härterer Felsen (HF, Nr. 10 alt/ Nr. 3 neu)</li> </ul>	
A.38.2	<p><b>Luser:</b></p> <p>Die Fläche Luser befindet sich in der Untersuchungskulisse der frühzeitigen Beteiligung des GVV St. Peter. Die Fläche weist eine relativ geringe Größe auf und die Windhöflichkeit reicht bis max. 6,25 m/s in 100 m Höhe. Teilbereiche - gerade auf Glottertäler Gemarkung - weisen denkmalgeschützte Bereiche (mittelalterliche Bergbaubereiche nahe des Gipfels des Fuchsfelsen) auf. Weiterhin wurde dem Bereich vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald eine hohe Landschaftsbildbeeinträchtigung (insbesondere Fernwirkung) aufgrund der Nähe zum Kandel attestiert.</p> <p>Die Gemeinde St. Peter betrachtet die Flächen insbesondere aufgrund der landschaftlichen Beeinträchtigungen sowie der Nähe zur Ortslage Glottertal sehr kritisch. Der GVV St. Peter, zu welchem die Gemeinde St. Peter gehört, befindet sich derzeit in der Prüfungsphase einzelner Zonen - hierin sind auch die Flächen (Luser/Fuchsfelsen und Kranzkopf/ Gullerskopf) enthalten. Aus planungsrechtlicher Sicht werden die Prüfungen voraussichtlich für alle nicht sehr kritischen Flächenfortgeführt. Sofern nicht die Prüfung der Flächen einen Ausschluss bewirkt, bevorzugen die Gemeinde St. Peter und voraussichtlich der GVV St. Peter jedoch eine Ausweisung von Flächen südlich des Glottertales und lehnen die Flächen nördlich des Glottertales ab.</p>	<p>Die mögliche Konzentrationszone Luser (LU) weist insgesamt ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial auf.</p> <p>Wesentliche, aber durch Vermeidung und Kompensation lösbare Konflikte liegen im Artenschutz (Fledermäuse) und in den landschaftlichen/erholungsbezogenen Belangen.</p> <p>Bezüglich der Wohnbebauung der Umgebung ist durch die Berücksichtigung von Schutzabständen auf FNP-Ebene Vorsorge getroffen. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen ist auf Genehmigungsebene für einzelne Standorte nachzuweisen.</p>	
A.38.3	<p><b>Stalzenberg:</b></p> <p>Die Fläche grenzt nicht direkt an die Grenze des GVV St. Peter. Voraussichtlich bestehen jedoch Sichtbeziehungen zu dem Standort, insbesondere von Glottertal aus. Die Fläche weist mit lediglich knappen 400 m Lärmschutz-Vorsorgeabstand aus Sicht der Gemeinde St. Peter aufgrund der Lärmschutzanforderungen riskante Bereiche aus. Weiterhin entsteht durch die Planung der Fläche im Zusammenhang mit dem Standort Luser eine potenziell bedrängende Wirkung für die dazwischen gelegenen Höfe. Insgesamt empfehlen wir einen Lärmschutz-Vorsorgeabstand zu Einzelgehöften von mindestens 500 m.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach der Sichtbarkeitsanalyse ist die Einsehbarkeit von Glottertal aus wegen der Geländemorphologie sehr gering (s. Anlage 2, Plan Nr. SB 18 der Offenlage).</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 77 von 116
A.38.4	<p><b>Kranzkopf:</b></p> <p>Die Fläche grenzt direkt an die potenzielle Eignungsfläche Kranzkopf-Gullerskopf des GVV St. Peter. Die Fläche weist auf Glottertäler Gemarkung mehrere Einschränkungen auf. Teilbereiche befinden sich innerhalb eines FFH-Gebietes und dem Bereich wurde vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald eine hohe Landschaftsbildbeeinträchtigung (insbesondere Fernwirkung) aufgrund der Nähe zum Kandel attestiert. Aufgrund der Nähe zu einem Vogelschutzgebiet mit windkraftempfindlichen Arten ist zumindest eine Vorprüfung der Verträglichkeit erforderlich, welche in besonderem Maße die Vorkommen windkraftempfindlicher Arten berücksichtigen muss und damit einen Risikofaktor für den Bereich darstellt.</p> <p>Die Gemeinde St. Peter betrachtet die Flächen insbesondere aufgrund der landschaftlichen Beeinträchtigungen sowie der Nähe zur Ortslage Glottertal sehr kritisch. Der GVV St. Peter befindet sich derzeit in der Prüfungsphase einzelner Zonen - hierin sind auch die Flächen (Luser/Fuchsfelsen und Kranzkopf/Gullerskopf) enthalten. Aus planungsrechtlicher Sicht werden die Prüfungen für alle nicht sehr kritischen Flächen fortgeführt. Sofern nicht die Prüfung der Flächen einen Ausschluss bewirkt, bevorzugen die Gemeinde St. Peter und voraussichtlich auch der GVV St. Peter jedoch eine Ausweisung von Flächen südlich des Glottertales und lehnen die Flächen nördlich des Glottertales ab.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach der Sichtbarkeitsanalyse wird das visuelle Konfliktpotenzial der Fläche als hoch bewertet. Eine solche Bewertung ist im Suchgebiet eher die Regel als die Ausnahme. Die Eignung ist hoch, das Konfliktpotenzial bei anderen Kriterien gering. In der Abwägung wird dieser Bereich als geeignet eingestuft.</p>	
A.38.5	<p><b>Härtener Felsen:</b></p> <p>Der Standort grenzt in seiner aktuellen Abgrenzung nicht mehr direkt an den GVV St. Peter. Die gleichnamige Eignungsfläche des GVV St. Peter wird voraussichtlich vollständig aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (Wanderfalke) sowie weiterer Einschränkungen (Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, vollständig Auer-huhn Kat. 2) ausgeschieden.</p> <p>Auch die Bereiche in Waldkirch weisen aus unserer Sicht jedoch Einschränkungen auf. So befinden sich die Bereiche ebenfalls in Auerhuhnflächen der Kategorie 2, weshalb mit erheblichen Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen ist, die bei der geringen Größe der Fläche wohl nicht wirtschaftlich sind. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ca. die Hälfte der Fläche von einem Wasserschutzgebiet eingenommen wird. Für den GVV St. Peter wurde für einige Wasserschutzgebiete bezüglich der Zone III vom Landratsamt darauf hingewiesen, dass die Zonen III insbesondere bei älteren Schutzgebieten fachlich der Zone II zuzuordnen sind und auch so beurteilt werden. Weiterhin sind Teilbereiche als Vorrangbereiche wertvoller Biotope des Regionalverbandes</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Vogelschutzes wurden gemäß des Windenergieerlasses, der fachbehördlichen Vorgaben und der Untersuchungsergebnisse zu Brutstätten relevanter Arten berücksichtigt.</p> <p>Die Vorrangbereiche für wertvolle Biotope werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 78 von 116
	<p>Südlicher Oberrhein ausgewiesen. Nach Stellungnahme des RVSO sind dies Ausschlussbereiche.</p>		
A.38.6	<p>Hinterer Hochwald:</p> <p>Die Fläche grenzt an die potenziellen Eignungsflächen Hangmoos, Hangweg und Hochkopf des GVV St. Peter. Sämtliche genannten Flächen des GVV St. Peter sind aufgrund verschiedener Restriktionen als äußerst kritisch zu betrachten. Die Flächen befinden sich teilweise oder vollständig in VSG-, FFH- sowie artenschutzrechtlich kritischen Bereichen. Sämtliche Flächen befinden sich zudem im Landschaftsschutzgebiet „St. Peter - St. Märgen“ und für den Standort „Hangmoos“ kann laut Landratsamt eine Zonierung voraussichtlich nicht in Aussicht gestellt werden. Weiterhin sind Teilbereiche des Hangmoos als Vorrangbereiche wertvoller Biotope des RVSO ausgewiesen. Nach Stellungnahme des RVSO sind dies Ausschlussbereiche.</p> <p>Aus genannten Gründen werden die angrenzenden Bereiche vom GVV St. Peter voraussichtlich nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Die Waldkircher Fläche weist bezüglich des Siedlungsabstandes zu dem auf Gemarkung St. Peter liegenden Einzelgehöft „Ruthsepp“ einen Abstand von lediglich ca. 380 m auf. Der GVV St. Peter erkennt seinen Einzelgehöften im Außenbereich einen höheren Lärmschutz-Vorsorgeabstand von 500 m an, weshalb die Gemeinde St. Peter eine entsprechende Anpassung der Abstände für Wohnbereiche auf Gemarkung St. Peter auf mindestens 500 m fordert.</p> <p>Die Waldkircher Fläche wird zudem von einer Landstraße sowie von einer Lifтанlage durchquert. Hierdurch können sich nicht unwesentliche Einschränkungen für die ohnehin sehr schmale Zone ergeben. Abschließend weisen wir daraufhin, dass auch durch die Lage vollständig in einem Vogelschutzgebiet mit Vorkommen windkraftempfindlicher Arten sowie innerhalb von Auerhuhnflächen der Kat. 2 erhebliche Einschränkungen für den Bereich bestehen, die die Wirtschaftlichkeit des Standortes insbesondere in der Summe in Frage stellen können.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald, Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.38.7	<p><b>Hornkopf:</b></p> <p>Der Standort Hornkopf grenzt zum Teil direkt an die potenzielle Eignungsfläche „Plattenhöhe“ des GVV St. Peter an. Auf Gemarkung St. Peter befinden sich 4 vorhandene Windenergieanlagen sowie 2 weitere derzeit im Bau befindliche Anlagen.</p> <p>Die nördlichen Bereiche der Fläche sind aufgrund der Lage im Vogelschutzgebiet sowie innerhalb von Auerhuhnflächen der Kat. 2</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald, Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem spä-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 79 von 116
	<p>auch nach Einschätzung der Fachbehörden sehr kritisch einzustufen, insbesondere, da schon die derzeit im Bau befindlichen Anlagen mit hohen Ausgleichsmaßnahmen für das Auerhuhn verbunden waren und weitere Einschränkungen ggf. nicht ausgleichbar sind. Der GVV St. Peter wird seine Fläche voraussichtlich um die sehr kritischen Bereiche im Bereich der Gemarkungsgrenze reduzieren und vornehmlich den vorhandenen Bestand der Anlagen ausweisen. Weiterhin weist die Fläche im Osten -also angrenzend an die Waldkircher Fläche - artenschutzrechtliche Ausschlussbereiche des Wanderfalken auf. Hiervon müssten zumindest die südlichen Bereiche der Fläche Hornkopf (ungefähr bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes) betroffen sein. Weiterhin befindet sich die Fläche nahezu vollständig in artenschutzrechtlichen Ausschlussflächen des Auerhuhns (Kat. 1). Die Gemeinde St. Peter empfiehlt dringend eine stringente Vorgehensweise in artenschutzrechtlichen Fragen. Wieso Auerhuhnflächen der Kat. 1 in den meisten Fällen ausgeschlossen, jedoch in einzelnen Fällen weiter verfolgt wurden, ist nicht nachvollziehbar und bietet zudem Ansatzpunkte, die Planung in einer potenziellen Normenkontrolle anzugreifen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Flächen sich zudem innerhalb des Vogelschutzgebietes befinden, was ggf. auch Untersuchungen des Auerhuhns (inkl. Erhebungen bzw. genaue Prüfungen) sowie auch nicht-windkraftempfindlicher Vogelarten zur Folge hat. In der Summe wird der Ausschluss der Zone Hornkopf dringend empfohlen.</p>	<p>teren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.38.8	<p><b>Hornwald-Nord:</b>                  Auch diese Fläche befindet sich nach unserer Meinung vollständig innerhalb von artenschutzrechtlichen Ausschlussflächen (Wanderfalken, Auerhuhn), weshalb auch hier ein Ausschluss dringend empfohlen wird.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald, Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.38.9	<p><b>Hornwald-Süd:</b>                  Die Fläche Hornwald-Süd weist zum Teil die vorhandenen Windkraftanlagen aus. Zudem befindet sich die Fläche jedoch teilweise innerhalb eines Vorrangbereichs wertvoller Biotope des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein, welche als Ausschlussbereiche genannt wurden. Weiterhin weist die Fläche großflächige geschützte Biotope sowie Auerhuhnflächen der Kat. 1 auf. Aus den schon genannten</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald, Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem spä-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 80 von 116
	<p>Gründen empfiehlt die Gemeinde St. Peter deshalb einen Ausschluss bzw. eine Reduzierung auf die Bereiche der vorhandenen Windkraftanlagen.</p> <p>Die Fläche weist bezüglich des Siedlungsabstandes zu dem auf Gemarkung St. Peter liegenden Einzelgehöft „Stockhof“ einen Abstand von lediglich ca. 380 m auf. Der GVV St. Peter erkennt seinen Einzelgehöften im Außenbereich einen höheren Lärmschutz-Vorsorgeabstand von 500 m an, weshalb die Gemeinde St. Peter daher dringend eine entsprechende Anpassung der Abstände für Wohnbereiche auf Gemarkung St. Peter auf mindestens 500 m fordert. Auf Simonswälder Gemarkung befindet sich zudem der „Hogenhof“, für welchen scheinbar keinerlei Lärmschutz-Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden.</p> <p>Diese Stellungnahme beinhaltet die Stellungnahme der Gemeinde St. Peter; die Stellungnahme des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Peter wird Ihnen kurzfristig nach der entsprechenden Sitzung der Verbandsversammlung am 22. April 2013 zugesandt; wir verweisen insofern auf die von Frau Hunger gewährte Fristverlängerung bis 26. April 2013.</p> <p>Für Rückfragen und/oder Gespräche im Zusammenhang mit der Windenergie-Überplanung stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>teren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
<b>A.39</b>	<b>GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND ST. PETER/SCHWARZWALD</b> (Schreiben vom 24.04.2013)		
	Gleichlautende Stellungnahme wie Gemeinde St. Peter: siehe A.38		
<b>A.40</b>	<b>GEMEINDE SEXAU</b> (Schreiben vom 28.03.2013)		
A.40.1	<p>Zu den uns vorgelegten Flächennutzungsplänen für den Bereich Windenergie hat die Gemeinde Sexau keine Einwendungen hinsichtlich der vorgesehenen Konzentrationsflächen.</p> <p>Für die Konzentrationsfläche Uebental bitten wir auf Grund eigener Planungen an der Gemarkungsgrenze um weitere Zusammenarbeit und um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.41</b>	<b>GEMEINDE GÜTENBACH</b> (Schreiben vom 04.04.2013)		
A.41.1	<p>Da sich die Suchräume Ihrer Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zum Großteil mit den Suchräumen unserer Verwaltungsgemeinschaft decken, haben wir keine Einwendungen gegen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich Windenergie nach derzeitigem Planungsstand.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.41.2	Erlauben Sie uns jedoch anzumerken, dass wir im Bereich der Hohen Steig aus Gründen	Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet	



Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 81 von 116
	<p>des Landschaftsbildes Vorbehalte haben. Dort ist derzeit der Blick von der Alteck her noch gänzlich unverstellt. Wir empfehlen stattdessen, Windkraftanlagen in anderen Bereichen zu konzentrieren.</p>	<p>nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
<b>A.42</b>	<p><b>GEMEINDE SCHÖNWALD</b> (Schreiben vom 02.04.2013)</p>		
	<p>Wir die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, nehmen bezüglich der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch- Gutach-Simonswald als angrenzende Gemeinde, wie folgt fristgerecht Stellung:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.42.1	<p>Die von Ihnen für Windkraftanlagen ausgewiesenen Flächen Rosseck West, Eck, Siegelwald und Brendwald in Simonswald, grenzen direkt an die Gemarkung Schönwald an.</p>	<p>Die Konzentrationszonen liegen in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund werden die genannten Konzentrationszonen nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.42.2	<p>Entstehen in diesen Bereichen Windkraftanlagen, so ist davon auszugehen, dass diese von der Gemarkung Schönwald aus zu sehen sind. Dadurch würden sich erhebliche Nachteile für die Gemeinde Schönwald ergeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.42.3	<p>Die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald ist ein Tourismusort mit sehr vielen Feriengästen. Hiervon profitieren auch viele Bürger und der Einzelhandel. Weiter sind viele Arbeitsplätze in der Gemeinde Schönwald vom Tourismus abhängig. Wir als Gemeinde sind auf die zahlreichen Feriengäste, die jährlich in Schönwald Urlaub machen, angewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.42.4	<p>Unsere Feriengäste kommen gerade wegen der unverfälschten Natur und dem schönen Landschaftsbild, wodurch in unserer Schwarzwaldgemeinde ein hoher Erholungswert verzeichnet werden kann. Das von Ihnen geplante Aufstellen von Windkraftanlagen wird zu erheblichen Verunstaltungen des Landschaftsbildes führen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.42.5	<p>Umfragen der Universität Jena haben ergeben, dass für 26 % der Befragten ein Urlaubsziel, bei dem Windkraftanlagen an Aussichtspunkten oder entlang von Rad- und Wander-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 82 von 116
	wegen errichtet werden, nicht mehr infrage kommen.		
A.42.6	Brend Richtung Schönwald ist eine beliebte Strecke für Wanderer und Radfahrer. Weiter sind in diesem Bereich auch Langlaufloipen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.42.7	Wir bitten Sie, das Aufstellen von Windrädern an den Flächen Rosseck West, Eck, Siegelwald und Brendwald nochmals zu überdenken, da dies doch einen erheblichen Eingriff für den Tourismus in Schönwald, aber sicherlich auch für das Ferienland Schwarzwald bedeuten würde.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.42.8	Weiter möchten wir Sie bitten, uns genauere Informationen zu den oben genannten Standorten und den dort vorgesehenen Windkraftanlagen (Nabenhöhe, Typ etc.) zukommen zu lassen. Insbesondere benötigen wir Sichtbarkeitsanalysen speziell für die Bereiche Fuchsbach, Weissenbacher Höhe und den Bereich der Skirollerstrecke in Schönwald.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.43</b>	<b>GEMEINDE FREIAMT</b> (Schreiben vom 15.04.2013)		
	Die Gemeinde Freiamt ist durch die beabsichtigte Planung der VVG der Stadt Waldkirch mit den Gemeinden Gutach i. Br. und Simonswald berührt. Im Rahmen der interkommunalen Abstimmung dürfen wir nach Beratung in der öffentlichen Gemeinderatssitzung die nachfolgende Stellungnahme abgeben:	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.43.1	Die Gemeinde Freiamt begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Flächen entlang der Gemarkungsgrenze zu Freiamt zur Ausweisung von Konzentrationszonen. Die Flächen auf dem Höhenrücken bilden unter Berücksichtigung verschiedener zu betrachtender Schutzgüter eine Einheit. Dies betrifft das Schutzgut Landschaft, mit dessen Erholungsfunktion und dem Schwerpunkt des Kandelhöhenweges entlang der Gemarkungsgrenze. Ebenfalls betroffen ist der Aspekt der logistisch wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Wir teilen in beiden Bereichen die Auffassung aus der Vorprüfung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.43.2	Die Gemeinde bittet für den Fall, dass die Bereiche Bildstock Süd und Bildstock Nord weiter verfolgt werden sollen, um eine direkte Abstimmung.	Wird zur Kenntnis genommen. Bildstock Süd wird nicht weiterverfolgt.	
A.43.3	Im Übrigen verbleibt es bei der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 05.09.2012.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.44</b>	<b>GEMEINDE FREIAMT</b> (Schreiben vom 05.09.2012)		
A.44.1	<i>Für die gewährte Fristverlängerung bedanken wir uns. Für die Gemeinde Freiamt darf ich folgende Stellungnahme im Rahmen der früh-</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 83 von 116
	<p><i>zeitigen Beteiligung abgeben:                      Der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 04.09.2012 ausführlich mit der vorgesehenen Planung befasst.</i></p>		
A.44.1.1	<p><i>Auf Gemarkung Freiamt ist die Ausweisung einer Vorrangzone im Bereich Tännlebühl angedacht. Die Ausweisung einer Konzentrationszone Vorrangzone interkommunal in diesem Bereich wird daher ausdrücklich begrüßt und für wünschenswert erachtet. Ebenfalls befürwortet wird im Sinne einer Standortsicherung für die bereits bestehenden Anlagen im Bereich Scheerberg, Schillingerberg und Kölblinsberg die Ausweisung einer entsprechenden Konzentrationszone im Bereich Eckleberg und Schwarzenberg.                      Wir bitten, uns vom weiteren Verfahren auf dem Laufenden zu halten.</i></p>	<p><i>Die Fläche Tännlebühl (TB) wird aufgrund der gegenüber vorhandener Außenbereichswohnbauung einzuhaltenden Immissionsabstände nicht weiter verfolgt.                      Auch auf die Flächen Eckleberg (EB) und Schwarzenberg (SB) musste aufgrund von Immissionsschutzabständen verzichtet werden.                      Die weitere Beteiligung und Abstimmung wird zugesagt.</i></p>	
<b>A.45</b>	<p><b>GEMEINDE WINDEN IM ELZTAL</b>                      (Schreiben vom 16.04.2013)</p>		
A.45.1	<p>Der Gemeinderat hat in vergangener öffentlicher Sitzung über die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch zum Thema „Windenergie“ ausführlich beraten und einstimmig beschlossen, dass sich die Gemeinde Winden im Elztal dem Beschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach vom 20. März 2013 anschließt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.45.2	<p>Wir bitten Sie darauf hinzuweisen, dass man sich bezüglich der Erstellung von Windkraftanlagen in den Gebieten „Mooseck“ und „Tafelbühl“, die sich entlang der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Winden im Elztal befinden, gegenseitig abstimmt und die Flächen nach Genehmigung durch den Flächennutzungsplan über ein Pachtpooling generiert.</p>	<p>Die Konzentrationszonen liegen in der Gemeinde Simonswald, Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund werden die genannten Konzentrationszonen nicht weiter behandelt.                      Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
A.45.3	<p>Mit Herrn Bürgermeister Reinhold Scheer von der angrenzenden Gemeinde Simonswald wurde am Dienstag, 2. April 2013 hierüber gesprochen und Einigung erzielt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<b>A.46</b>	<p><b>GEMEINDE GLOTTERTAL</b>                      (Schreiben vom 15.04.2013)</p>		
A.46.1	<p>Sie hatten uns über die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Windenergie informiert. Der Gemeinderat der Gemeinde Glottertal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2013 folgende Stellungnahme hierzu beschlossen:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 84 von 116
A.46.2	<p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanung der VVG Waldkirch werden zur Offenlage verschiedene vorläufige Konzentrationszonen ausgewiesen, welche direkt an die Grenzen des GVV St. Peter reichen oder sich unmittelbarer Umgebung befinden. Dies sind folgende Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Luser (LU, Nr. 33)</li> <li>- Stalzenberg (SL, Nr. 48)</li> <li>- Kranzkopf (KK, Nr. 32)</li> <li>- Härterer Felsen (HF, Nr. 10)</li> <li>- Hinterer Hochwald (HH, Nr. 13)</li> <li>- Hornkopf (HK, Nr. 24)</li> <li>- Hornwald Nord (HO-N, Nr. 25,1)</li> <li>- Hornwald-Süd (HO-S, Nr. 25,2)</li> </ul>	<p>Die Konzentrationszonen Hinterer Hochwald, Hornkopf, Hornwald-Nord und Hornwald-Süd liegen in der Gemeinde Simonswald, Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund werden die genannten Konzentrationszonen nicht weiter behandelt.</p> <p>Folglich verbleiben folgende Konzentrationszonen an der Grenze zu St. Peter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Luser (LU, Nr. 33 alt/ Nr. 5 neu)</li> <li>• Stalzenberg (SL, Nr. 48 alt/ Nr. 10 neu)</li> <li>• Kranzkopf (KK, Nr. 32 alt/ Nr. 4 neu)</li> <li>• Härterer Felsen (HF, Nr. 10 alt/ Nr. 3 neu)</li> </ul>	
A.46.3	<p><u>Anmerkungen zu den einzelnen Flächen:</u></p>		
A.46.3.1	<p><u>Luser:</u>                  Die Fläche Luser befindet sich in der Untersuchungskulisse der Frühzeitigen Beteiligung des GVV St. Peter. Die Fläche weist eine rel. geringe Größe auf und die Windhöflichkeit reicht bis max. 6,25 m/s in 100m Höhe. Teilbereiche - zumindest auf Glottertaler Gemarke - weisen denkmalgeschützte Bereiche (mittelalterliche Bergbaubereiche nahe des Gipfels des Fuchsfelsen) auf. Weiterhin wurde dem Bereich vom LRA Breisgau-Hochschwarzwald eine hohe Landschaftsbildbeeinträchtigung (insbesondere Fernwirkung) aufgrund der Nähe zum Kandel attestiert.</p> <p>Der GVV St. Peter betrachtet die Flächen insbesondere aufgrund der landschaftlichen Beeinträchtigungen sowie der Nähe zur Ortslage Glottertal sehr kritisch. Der GVV St. Peter befindet sich derzeit in der Prüfungsphase einzelner Zonen - hierin sind auch die Flächen (Luser/Fuchsfelsen und Kranzkopf/Gullerskopf) enthalten. Aus planungsrechtlicher Sicht werden die Prüfungen für alle nicht sehr kritischen Flächen fortgeführt. Sofern nicht die Prüfung der Flächen einen Ausschluss bewirkt, bevorzugt der GVV St. Peter jedoch eine Ausweisung von Flächen südlich des Glottertals und lehnt die Flächen nördlich des Glottertals ab.</p>	<p>siehe Stellungnahme Gemeinde St. Peter</p>	
A.46.3.2	<p><u>Stalzenberg:</u>                  Die Fläche grenzt nicht direkt an die Grenze des GVV St. Peter. Voraussichtlich bestehen jedoch Sichtbeziehungen zu dem Standort, insbesondere vom Glottertal aus. Die Fläche weist mit lediglich knappen 400m Lärmschutz-Vorsorgeabstand aus Sicht des GVV St. Peter aufgrund der Lärmschutzanforderungen riskante Bereiche aus. Weiterhin entsteht durch die Planung der Fläche im Zusammenhang</p>	<p>siehe Stellungnahme Gemeinde St. Peter</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 85 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

	<p>mit dem Standort Luser eine potenziell bedrängende Wirkung für die dazwischen gelegenen Höfe.</p>		
<p>A.46.3.3 <u>Kranzkopf:</u>                  Die Fläche grenzt direkt an die potenzielle Eignungsfläche Kranzkopf-Gullerskopf des GVV St. Peter. Die Fläche weist auf Glottertäler Gemarkung mehrere Einschränkungen auf. Teilbereiche befinden sich innerhalb eines FFH-Gebietes und dem Bereich wurde vom LRA Breisgau-Hochschwarzwald eine hohe Landschaftsbildbeeinträchtigung (insbesondere Fernwirkung) aufgrund der Nähe zum Kandel attestiert. Aufgrund der Nähe zu einem Vogelschutzgebiet mit windkraftempfindlichen Arten ist zumindest eine Vorprüfung der Verträglichkeit erforderlich, welche besonderem Maße die vorkommen windkraftempfindlicher Arten berücksichtigen muss und damit einen Risikofaktor für den Bereich darstellt.                  Der GVV St. Peter betrachtet die Flächen insbesondere aufgrund der landschaftlichen Beeinträchtigungen sowie der Nähe zur Ortslage Glottertal sehr kritisch. Der GVV St. Peter befindet sich derzeit in der Prüfungsphase einzelner Zonen - hierin sind auch die Flächen (Luser/Fuchsfelsen und Kranzkopf/Gullerskopf) enthalten. Aus planungsrechtlicher Sicht werden die Prüfungen für alle nicht sein- kritischen Flächen fortgeführt. Sofern nicht die Prüfung der Flächen einen Ausschluss bewirkt, bevorzugt der GVV St. Peter jedoch eine Ausweisung von Flächen südlich des Glottertales und lehnt die Flächen nördlich des Glottertales ab.</p>		<p>siehe Stellungnahme Gemeinde St. Peter</p>	
<p>A.46.3.4 <u>Härtener Felsen:</u>                  Der Standort grenzt in seiner aktuellen Abgrenzung nicht mehr direkt an den GVV St. Peter. Die gleichnamige Eignungsfläche des GVV St. Peter wird voraussichtlich vollständig aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (Wanderfalke) sowie weiterer Einschränkungen (VSG, FFH, vollständig Auerhuhn Kat. 2) ausgeschieden.                  Auch die Bereiche in Waldkirch weisen aus Sicht des GVV St. Peter jedoch Einschränkungen auf. So befinden sich die Bereiche ebenfalls in Auerhuhnflächen der Kategorie 2, weshalb mit erheblichen Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen ist, die bei der geringen Größe der Fläche wohl nicht wirtschaftlich sind. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ca. die Hälfte der Fläche von einem Wasserschutzgebiet eingenommen wird. Für den GVV ST. Peter wurde für einige Wasserschutzgebiete bezüglich der Zone III vom LRA darauf hingewiesen, dass die Zonen III insbesondere bei älteren Schutzgebieten fachlich der Zone II zuzuordnen ist und auch so beur-</p>		<p>siehe Stellungnahme Gemeinde St. Peter</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 86 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

	<p>teilt wird. Weiterhin sind Teilbereiche als Vorrangbereiche wertvoller Biotope des RVSO ausgewiesen. Nach Stellungnahme des RVSO sind dies Ausschlussbereiche.</p>	
<p>A.46.3.5 <u>Hinterer Hochwald:</u>                  Die Fläche grenzt an die potenziellen Eignungsflächen Hangmoos, Hangweg und Hochkopf des GVV St. Peter. Sämtliche genannte Flächen des GVV St. Peter sind aufgrund verschiedener Restriktionen als äußerst kritisch zu betrachten. Die Flächen befinden sich teilweise oder vollständig in VSG-, FFH- sowie artenschutzrechtlich kritischen Bereichen. Sämtliche Flächen befinden sich zudem im LSG „St. Peter- St. Märgen“ und für den Standort „Hangmoos“ kann laut LRA eine Zonierung voraussichtlich nicht in Aussicht gestellt werden. Weiterhin sind Teilbereiche des Hangmoos als Vorrangbereiche wertvoller Biotope des RVSO ausgewiesen. Nach Stellungnahme des RVSO sind dies Ausschlussbereiche.                  Aus genannten Gründen werden die angrenzenden Bereiche vom GVV St. Peter voraussichtlich nicht weiter verfolgt werden.                  Die Waldkircher Fläche weist bezüglich des Siedlungsabstandes zu dem auf St. Peter Gemarkung liegenden Einzelgehöft „Ruthsepp“ einen Abstand von lediglich ca. 380m auf. der GVV St. Peter erkennt seinen Einzelgehöften im Außenbereich einen höheren Lärmschutz-Vorsorgeabstand von 500m an und bittet daher um eine entsprechende Anpassung der Abstände für Wohnbereiche auf St. Peter Gemarkung des GVV St. Peter. Die Waldkircher Fläche wird zudem von einer Landstraße sowie von einer Liftanlage durchquert. Hierdurch können sich nicht unwesentliche Einschränkungen für die ohnehin sehr schmale Zone ergeben. Abschließend weisen wir darauf hin, dass auch durch die Lage vollständig in einem VSG mit Vorkommen windkraftempfindlicher Arten sowie innerhalb von Auerhuhnflächen der Kat. 2 erhebliche Einschränkungen für den Bereich bestehen, die die Wirtschaftlichkeit des Standortes insbesondere in der Summe in Frage stellen können.</p>	<p>siehe Stellungnahme Gemeinde St. Peter</p>	
<p>A.46.3.6 <u>Hornkopf:</u>                  Der Standort Hornkopf grenzt zum Teil direkt an die potenzielle Eignungsfläche „Plattenhöhe“ des GVV St. Peter an. Auf St. Peter Gemarkung befinden sich 4 vorhandene Windenergieanlagen sowie 2 weitere geplante bzw. im Bau befindliche Anlagen.                  Die nördlichen Bereiche der Fläche sind aufgrund der Lage im VSG sowie innerhalb von Auerhuhnflächen der Kat. 2 auch nach Ein-</p>	<p>siehe Stellungnahme Gemeinde St. Peter</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 87 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

	<p>schätzung der Fachbehörden sehr kritisch einzustufen, insbesondere, da schon die derzeit im Bau befindlichen Anlagen mit hohen Ausgleichsmaßnahmen für das Auerhuhn verbunden waren und weitere Einschränkungen ggf. nicht ausgleichbar sind. Der GVV St. Peter wird seine Fläche voraussichtlich um die sehr kritischen Bereiche reduzieren und vornehmlich den vorhandenen Bestand der Anlagen ausweisen. Weiterhin weist die Fläche im Osten - also angrenzend an die Waldkircher Fläche - artenschutzrechtliche Ausschlussbereiche des Wanderfalken auf. Hiervon müssten zumindest die südlichen Bereiche der Fläche Hornkopf (ungefähr bis zur Grenze des LSG) betroffen sein. Weiterhin befinden sich die Fläche nahezu vollständig in artenschutzrechtlichen Ausschlussflächen des Auerhuhns (Kat. 1). Der GVV empfiehlt dringend eine stringente Vorgehensweise in artenschutzrechtlichen Fragen. Wieso Auerhuhnflächen der Kat. 1 in den meisten Fällen ausgeschlossen, jedoch in einzelnen Fällen weiter verfolgt wurden ist nicht nachvollziehbar und bietet zudem Ansatzpunkte, die Planung in einer potenziellen Normenkontrolle anzugreifen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Flächen sich zudem innerhalb des VSG befinden, was ggf. auch Untersuchungen des Auerhuhns (inkl. Erhebungen bzw. genaue Prüfungen) sowie auch nicht-windkraftempfindlicher Vogelarten zur Folge hat. In der Summe wird der Ausschluss der Zone Hornkopf dringend empfohlen.</p>		
<p>A.46.3.7 <u>Hornwald Nord:</u></p>	<p>Auch diese Fläche befindet sich nach Meinung des GVV St. Peter vollständig innerhalb von artenschutzrechtlichen Ausschlussflächen (Wanderfalken, Auerhuhn), weshalb auch hier ein Ausschluss empfohlen wird.</p>	<p>siehe Stellungnahme Gemeinde St. Peter</p>	
<p>A.46.3.8 <u>Hornwald Süd:</u></p>	<p>Die Fläche Hornwald Süd weist z.T. die vorhandenen WEA aus. Zudem befindet sich die Fläche jedoch teilweise innerhalb eines Vorrangbereichs wertvoller Biotop des RVSO, welche als Ausschlussbereiche genannt wurden. Weiterhin weist die Fläche großflächige geschützte Biotop sowie Auerhuhnflächen der Kat. 1 auf. Aus den schon genannten Gründen empfiehlt der GVV St. Peter deshalb einen Ausschluss bzw. eine Reduzierung auf die Bereiche der vorhandenen WEA. Die Fläche weist bezüglich des Siedlungsabstandes zu dem auf St. Peter Gemarkung liegenden Einzelgehöft „Stockhof“ einen Abstand von lediglich ca. 380 m auf. Der GVV St. Peter erkennt seinen Einzelgehöften im Außenbereich einen höheren Lärmschutz-Vorsorgeabstand von 500 m an und bittet daher um eine ent-</p>	<p>siehe Stellungnahme Gemeinde St. Peter</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 88 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

<p>sprechende Anpassung der Abstände für Wohnbereiche auf St. Peter Gemarkung des GVV St. Peter. Auf Simonswälder Gemarkung befindet sich zudem der „Hogenhof“, für welchen scheinbar keine Lärmschutz-Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden.</p>	
<p>A.46.3.9 <u>Zusammenfassung:</u>                  Insbesondere zu den Flächen „Luser“, „Stalzenberg“, „Kranzkopf“ und „Hartererfelsen“:                  Die Gemeinde Glottertal betrachtet die Flächen, insbesondere aufgrund der landschaftlichen Beeinträchtigungen sowie der Nähe zur Ortslage Glottertal sehr kritisch. Die Gemeinde Glottertal befindet sich derzeit im Gemeindeverwaltungsverband St. Peter in der Prüfungsphase einzelner Zonen, hierin sind auch die Flächen „Luser/Fuchsfelsen“ und „Kranzkopf/Gullerkopf“ enthalten.                  Aus planungsrechtlicher Sicht werden die Prüfungen aller nicht sehr kritischen Flächen fortgeführt. Sofern nicht die Prüfung der Flächen einen Ausschluss bewirkt, bevorzugt die Gemeinde Glottertal jedoch eine Ausweisung von Flächen südlich des Glottertales und lehnt die Flächen nördlich des Glottertales ab.                  Selbstverständlich stehen wir für Gespräche im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Windenergie gerne zur Verfügung.</p>	<p>siehe Stellungnahme Gemeinde St. Peter</p>

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – VERMESSUNGSAMT</b> (gemeinsames Schreiben vom 25.04.2013)	
<b>B.2</b>	<b>HANDELSVERBAND SÜDBADEN E.V.</b> (Schreiben vom 08.04.2013)	
	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist zukünftig nicht erforderlich.	
<b>B.3</b>	<b>VERMÖGEN UND BAU BADEN-WÜRTTEMBERG</b> (Schreiben vom 01.03.2013)	
<b>B.4</b>	<b>STADT TRIBERG</b> (Schreiben vom 15.03.2013)	
	Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird nicht gewünscht.	
<b>B.5</b>	<b>GEMEINDE SCHONACH</b> (Schreiben vom 05.04.2013)	
<b>B.6</b>	<b>LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS – BAURECHTS- UND NATURSCHUTZAMT / UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE</b> (E-Mail vom 19.04.2013)	
	<p>Sie haben uns im Verfahren beteiligt. Leider können wir den angegebenen Termin nicht halten (wir haben noch 3 FNPs Windenergie vorliegen, die alle zum gleichen Termin fertig sein sollen) und bitten um Verlängerung bis</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 89 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

<p>spätestens 06.05.2013. Wenn möglich, werden wir den FNP früher fertig machen.</p> <p>Nach erteilter Fristverlängerung wurde keine Stellungnahme abgegeben. Eine weitere Beteiligung wird gewünscht.</p>	
--	--

**C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

<b>C.1 BÜRGER 1</b> (Schreiben vom 02.03.2013)	
C.1.1	Wir sind nach wie vor der Meinung, dass die Flächen auf den Flurstücksnummern 148, 178 und 147 der Gemarkung Gutach (Kandelhöhenweg) geeignete Flächen für Windkraftanlagen sind.
	Die Flächen unterschreiten den erforderlichen Abstand zu Siedlungsbereichen und erreichen den erforderlichen Referenzertrag nicht bzw. liegen am Rand des Windhöffigkeitskriteriums. Sie sind daher für die Ausweisung von Konzentrationszonen nicht geeignet.
C.1.2	Die Windverhältnisse auf diesen Flächen sind sehr gut, wie es aus dem Gutachten der Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch hervor geht. Für die Erschließung dieser Flächen, wäre kein weiterer Eingriff in die Natur notwendig, da die Zufahrt bereits vorhanden ist. Durch die unmittelbare Nähe der Freiamter Windkraftanlagen würde so ein Bündelungseffekt entstehen. Alle Abstände die zum Bau einer Windkraftanlage notwendig sind, können eingehalten werden.
	siehe C.1.1
C.1.3	Die Problematik des Rotmilanes ist bekannt, sei aber laut Expertenmeinung kein Hinderungsgrund, da dieses Problem lösbar sei.
	Die Flächen liegen im Schutzbereich eines Weißstorchhorstes. Der Rotmilan ist hier kein Problem.
C.1.4	Für Rückfragen und auch einen Ortstermin stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.
	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>C.2 BÜRGER 2</b> (Schreiben vom 19.04.2013)	
C.2.1	Hiermit lege ich, wohnhaft in Gutach-Oberspitzenbach, Einspruch wegen erheblicher Betroffenheit und Bedenken gegen die ausgewiesene Fläche ein.
	Meine eigene Hof- bzw. Betriebsfläche mit der Lagebuchnummer 211 liegt in der geplanten Vorrangfläche.
	Wird zur Kenntnis genommen.
C.2.2	Als wichtigstes Anliegen gilt mir die Eigenwasserversorgung bzw. Quelfassung unmittelbar neben dem Bergrücken (seitlich) welche als möglicher Standort ausgewiesen wurde. Da ich die Quelfassung im Bergrücken habe, bin ich sehr besorgt, dass im
	Es wird davon ausgegangen, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen die Wasserversorgung von Gebäuden oder Betrieben nicht eingeschränkt werden darf. Die Belange der Wasserversorgung werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens, wenn die genaue Lage und die genaue

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 90 von 116
	<p>Falle einer Erstellung der Windanlagen die Wasserführung bzw. Wasseradern verändert bzw. sogar ganz versiegen könnten. Weil ich keine andere Möglichkeit zur Wasserversorgung habe (kein Gemeindeanschluss möglich) ist mir und meiner Familie dies besonders wichtig!</p>	<p>Art der Windkraftanlage feststeht, abschließend behandelt.</p>	
C.2.3	<p>Zudem hätten meine Familie und ich im Falle einer Erstellung eine Unbedenklichkeitserklärung (schriftlich) wegen evtl. auftretender Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier (Geräusch- und Schattenemission und Elektromog). Da in ca. 1500 m eine Anlage bereits erstellt ist, kann ich schon von tatsächlicher Schattenschlagsbeeinträchtigung in Novembertagen bei niedrigem Sonnenstand leicht betroffen sein (bitte reden Sie mit angrenzenden Mitbürgern über solche Beeinträchtigungen).</p> <p>Deshalb bitte ich Sie höflichst meine eigene Betriebsfläche aus dem Flächennutzungsplan heraus zu nehmen und evtl. angrenzende Flächen wegen der von mir angeführten Gründe zu überprüfen.</p>	<p>Die dem Anwesen am nächsten liegenden Konzentrationszonen Bildstock Süd und Rauchenberg West werden aus Gründen des Lärmschutzes und des Artenschutzes nicht weiterverfolgt.</p>	
<b>C.3</b>	<p><b>BÜRGER 3</b> (Schreiben vom 17.04.2013)</p>		
C.3.1	<p>Hiermit legen wir, Familien A. Imhof und S. Imhof Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan zur Erstellung von Windkraftanlagen in dem Ortsteil Siegelau/Oberspitzenbach für die Gebiete Bildstock, Rauchenberg und Schwarzenberg ein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p><b>Begründung:</b></p>		
C.3.2	<p>Beim Betrieb von weiteren Windkraftanlagen auf dem Höhenzug im Bereich Bildstein in direkter Nähe unseres Anwesens werden die Immissionen weiter zunehmen. Dies betrifft den hörbaren, tieffrequenten und den Infraschall.</p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen werden den wissenschaftlichen Erkenntnissen und den heutigen Anlagendimensionen nicht mehr gerecht. Die gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen sind noch nicht ausreichend untersucht worden. Besonders in bergigem Gelände wie es bei uns der Fall ist. Wissenschaftler weisen bereits auf gesundheitliche Risiken hin (Studie :Charite Berlin 2009 und Empfehlung Robert Koch-Institut von 12-2007) Aus persönlichem Kontakt mit dem Landesgesundheitsamtes wurde mitgeteilt dass die Emissionen als problematisch betrachtet werden. In anderen Ländern wird dies bereits berücksichtigt. Dazu bedarf es unbedingt einer Anpassung der TA Lärm</p>	<p>Der Rand der Konzentrationszone Bildstock weist zum Anwesen einen Mindest-Abstand von 400 m auf. Aufgrund dieses Abstandes sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall ausgeschlossen.</p> <p>Eine abschließende Prüfung der Lärmbelastung bzw. der Einhaltung der gesetzlichen immissionswerte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Verfahren, wenn die genauen Lagen und die genaue Art der Windenergieanlagen bekannt ist.</p> <p>Zu Infraschall siehe C.4.3.2.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 91 von 116
	von 1998 !!		
C.3.3	<p>Unser Anwesen befindet sich in unmittelbarer Nähe, direkte Sicht südliche Seite zu den 3 Windkraftanlagen auf dem Schillingerberg und Scheerberg. Bei einem weiteren Ausbau von Windkraftanlagen auf der ost-nördliche Seite würden wir von Windkraftanlagen „umzingelt“, was, für uns aus den oben genannten Gründen nicht zumutbar ist.</p>	<p>Die Anzahl, die genaue Lage und der Anlagentyp sind noch nicht bekannt. Insofern muss nicht von einer Umzingelung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Die notwendigen Abstandsflächen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens abschließend ermittelt. Es ist jedoch durchaus möglich, dass durch die Lagegunst mehrere Windkraftanlagen entstehen und hierdurch einzelne Gebäude oder Siedlungsteile visuell stärker belastet werden.</p>	
C.3.4	<p>Von den 3 bestehenden Windkraftanlagen auf Freiämter Seite gehen Emissionen aus die :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereits brütende Greifvögel (Roter Milan u. Bussarde) vertreiben.</li> <li>- Schwalben brüten einmal und ziehen weiter. Vor dem Betrieb von WKA waren Schwalben bis im Herbst bei uns um sich dann auf dem Kreuzmoos zu sammeln, was jetzt aber nicht mehr stattfindet. Dieses Jahr haben sogar keine Schwalben bei uns gebrütet.</li> <li>- Der Kuckuck ist bei uns ebenfalls verschwunden.</li> <li>- Nur in windarmen Perioden hört man nachts Eulenarten.</li> <li>- Wenn WKA im Bereich der Nennlast betrieben werden sind die bodennahen Grillen stumm.</li> </ul> <p>Bei einer detaillierten Umweltbetrachtung wird man noch mehr Abweichungen der Normalität der Natur feststellen. Der instinktive Schutzmechanismus von Tieren ist die Flucht aus Bereichen die immissionsbelastet sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht nachgewiesen, dass die beschriebenen Auswirkungen auf die 3 Windkraftanlagen zurückzuführen sind.</p>	
C.3.5	<p><b>Punkt 5.3.3 Abstände aus Gründen des Immissionsschutzes:</b></p> <p><i>Aus der Einhaltung des planerischen Vorsorgeabstandes ergibt sich jedoch noch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens, d. h. für eine Windkraftanlage ist auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen, dass durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.3.6	<p>Durch den weiteren Ausbau von WKA auf dem Höhenweg im Bereich Bildstein wird ein bereits durch WKA belastetes Ökosystem weiter unzumutbar geschädigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 92 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

	Wir halten daher als betroffene Anwohner die Erstellung von weiteren WKA in unmittelbarer Nähe, zu unserem Anwesen für nicht hinnehmbar.		
<b>C.4</b>	<b>BÜRGER 4</b> (Schreiben vom 19.04.2013)		
C.4.1	Wir sind Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 65 der Gemeinde Gutach, Gemarkung Siegelau. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch mit den Gemeinden Gutach i.Br. und Simonswald hat den Entwurf für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich Windenergie gebilligt und dessen Auslegung beschlossen. Wir nehmen hierzu Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.4.2	<b>Abstand nur 400 m</b>		
C.4.2.1	Die vorgesehene Konzentrationszone „Vögelestein“ liegt mit ihrem nordwestlichen Ende nur 400 m von unserem Anwesen, Freiämter Straße 17, entfernt. Nach der Begründung des Teilflächennutzungsplans soll zur Wohnnutzung ein Abstand von 700 m aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm) eingehalten werden. Dies entspricht der Vorgabe in Ziff. 4.3 des Windenergieerlasses. Für unser Grundstück muss entsprechend den Vorgaben für Wohngebiete mindestens dieser pauschalierte Vorsorgeabstand von 700 m eingehalten werden. Daher ist die bisher mit nur 400 Meter Abstand vorgesehene Planung unzulässig. Eine Abweichung von der Regel eines Abstands von 700 m ist nach unserer Auffassung unzulässig. Selbst nach dem Windenergieerlass ist eine solche Abweichung nur dann zulässig, wenn die planenden Kommunen im Einzelfall aufgrund einer „eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung“ zum Ergebnis kommen, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden können und deshalb von dem pauschalierten Vorsorgeabstand von 700 m abgewichen werden kann. Für Mischgebiete sind kleinere Abstände als 700 m nicht von vorneherein zulässig, sondern laut Windenergieerlass lediglich „zu erwägen“. Eine grundsätzliche Reduzierung des pauschalierten Vorsorgeabstands auf 400 m ist im Windenergieerlass nicht vorgesehen. Die geforderte Einzelfallbewertung, bei der die Windrichtung, die Windgeschwindigkeit, die Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung oder die sonstige Nutzung, die Topographie, die Anlagenzahl und die Anlagenart berücksichtigt werden müssten, liegt bisher nicht vor. Schon auf der Ebene der Flächennutzungsplanung	Maßgeblich zur Festlegung der Abstände zu Siedlungen ist der Lärmschutz mit den Immissionswerten der TA Lärm. Weitere potentielle Wirkungen von WEA (Lichteffekte, Beschattung, Infraschall) sind hier umfasst.  Gemeinden können nach dem Windenergieerlass im Einzelfall aufgrund einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung von dem pauschalisierten Abstand von 700 m abweichen können. Die genannte Regelung unterscheidet nicht nach Gebietscharakter und führt daher im Einzelfall möglicherweise zu nicht vertretbaren Flächenausschlüssen.  Da die genannte Regelung möglicherweise nicht genügend differenziert, wurden zum Ausschluss ungeeigneter Flächen nutzungsbezogene Schutzabstände angesetzt. Um dennoch keine potenziell geeigneten Flächen von vornherein auszuschließen, wurde der zu berücksichtigende Mindestabstand von Abständen zu Wohnbebauung so ausgelegt, dass der Immissionswert (IW) der TA Lärm für die verschiedenen Gebietsarten voraussichtlich gerade nicht mehr einzuhalten ist. Bei Ansatz eines anlagen- bzw. flächenbezogenen Emissionspegels von 110 dB(A) wurde so für Mischgebiete/ Außenbereichsbebauung zu Wohnzwecken ein Mindestabstand von 400 m, für Allgemeine Wohngebiete (WA) von 700 m und für Reine Wohngebiete (WR) von 1.250 m abgeleitet.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 93 von 116
	<p>ist eine derartige konkrete Prüfung erforderlich, wenn vom pauschalierten Vorsorgeabstand von 400 m abgewichen werden soll, wie im vorliegenden Fall. Wir fordern daher die Einhaltung eines Vorsorgeabstands von mindestens 700 m zu unserem Grundstück Flst.-Nr. 65.</p>		
C.4.2.2	<p>Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unser Grundstück als Wohnhaus genehmigt ist. Die entsprechende Baugenehmigung vom 21.12.2006 ist erst wenige Jahre alt. Wir haben im Zuge der vollständigen Sanierung der bestehenden Gebäude erhebliche Investitionen getätigt, um die genehmigte Nutzung als Wohnhaus durchführen zu können. Die bis zu einem Abstand von nur 400 m heranreichende Zone des Flächennutzungsplans würde die getätigten Investitionen wertlos machen. Es ist daher für uns nicht akzeptabel, wenn innerhalb weniger Jahre nach Erteilung der Baugenehmigung die genehmigte Nutzung durch die vorgesehene Planung massiv beeinträchtigt würde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.4.3	<p><b>Tieffrequenter Schall / Infrasschall</b></p>		
C.4.3.1	<p>Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach der TA-Lärm eingehalten werden. Im Frequenzbereich zwischen 60 Hz und 90 Hz werden Geräusche besonders belästigend empfunden, da sie tonhaltig sind. Im Frequenzbereich zwischen 20 Hz und 60 Hz klagen die Betroffenen häufig über ein im Kopf auftretendes Dröhnen-, Schwingungs- oder Druckgefühl, das auf die Dauer als unerträglich beurteilt wird und das nur bedingt von der Lautstärke abhängig ist und bei stationären Geräuschemissionen zu starken Belästigungen führt. Im Frequenzbereich unter 20 Hz (Infrasschall) spüren die Betroffenen einen hohen Druck und klagen vielfach über Unsicherheits- und Angstgefühle. Als spezielle Wirkung ist bei Infrasschall eine Herabsetzung der Atemfrequenz bekannt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.4.3.2	<p>Aus diesem Grunde sind die in der TA-Lärm vorgesehenen Immissionsrichtwerte für tieffrequenten Schall und Infrasschall ungeeignet, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft für schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu schützen. Die DIN 45 680 zur Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen in der Nachbarschaft wird gegenwärtig bearbeitet. Das Umweltbundesamt hat im Jahr 2011 ein Forschungsvorhaben für die Ermittlung der Auswirkungen von Infrasschall</p>	<p>Das Landesumweltamt Baden-Württemberg fasst den Stand der Wissenschaft zu Wirkungen von tieffrequentem Schall wie folgt zusammen.</p> <p>„Der von Windenergieanlagen erzeugte Infrasschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infrasschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infrasschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Ge-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 94 von 116
	<p>auf den Menschen in Auftrag gegeben („UFOPLAN 2011“). Die Forschungsergebnisse liegen noch nicht vor. International anerkannte Institutionen sind bei ihren Untersuchungen zu den Ergebnissen gekommen, dass die Immissionsrichtwerte, die in der TA-Lärm vorgesehen sind, für einen ausreichenden Schutz vor tieffrequentem Schall nicht geeignet sind. Das Gefahrenpotenzial von tieffrequentem Schall wurde in der Zwischenzeit auch von den Gerichten in Deutschland anerkannt. Der vorgesehene Vorsorgeabstand von 700 m ist eindeutig zu gering, um bei den Anwohnern schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequenten Schall unterhalb von 90 Hz zu vermeiden. Wir verweisen insoweit auf die Studie von Henrik Møller und Christian Sejer Pedersen von der Universität Aalborg aus dem Jahre 2010 („Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen“). Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass gerade der von den Windkraftanlagen ausgehende tieffrequente Lärm besonders schädlich ist und von den schärferen dänischen Richtlinien für Immissionsschutz nicht ausreichend verhindert wird. Für den vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans hat dies zur Folge, dass die Konzentrationszone einen höheren Abstand als 1.000 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten muss.</p>	<p>räusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“</p>	
C.4.4	<p><b>Besondere Stille der Wohnnutzung</b>                      Die Wohnnutzung auf unserem Grundstück weist dadurch Besonderheiten auf, dass dort nachts eine besondere Stille herrscht. Mit dem allgemein gestiegenen alltäglichen Lärmpegel geht die Notwendigkeit einher, wenigstens die Nachtruhe nach Möglichkeit ungestört zu lassen. Dies gilt besonders für Bereiche, in denen eine besondere Stille herrscht. Aus diesem Grunde ist es unzulässig, gerade in den besonders stillen Gebieten eine Nutzung vorzusehen, die nachts zu einer erheblichen Verlärmung führt. Auch tagsüber ist eine besondere Stille für unser Grundstück prägend. Dies wird bei der bisherigen Planung nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Die Belange der Lärmbeeinträchtigung von Wohnnutzung werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren, wenn die Anzahl, die genaue Lage und der Anlagentyp bekannt sind, abschließend behandelt.</p>	
C.4.5	<p><b>Landschaftsschutzgebiet</b></p>		
C.4.5.1	<p>Die vorgesehene Konzentrationszone liegt etwa zur Hälfte in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Ausweisung einer Konzentrationszone in einem Landschaftsschutzgebiet ist unzulässig. Auch der vorgesehene Ablauf, den Bereich der Konzentrationszonen, die in einem Landschaftsschutzgebiet liegen, mit einem Zusatz zu versehen, dass diese nur unter der auf-</p>	<p>Da die Ausweisungen der LSG im Gebiet fast alle gut und sehr gut windhöffigen Gebiete umfassen, wird das Ziel des Teilflächennutzungsplans, der Windenergienutzung im gesamten Plangebiet in substantieller Weise Raum zu schaffen und einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen, nur erhalten, wenn innerhalb der LSG die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen besteht. Die Verordnungen dieser Gebiete enthalten meist ein Bauverbot mit</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 95 von 116
	<p>schiebenden Bedingung oder mit der Maßgabe ausgewiesen werden, wenn die Landschaftsschutzgebiets-Verordnung geändert und der jeweilige Bereich aus dem Landschaftsschutzgebiet heraus genommen wird, ist ebenfalls unzulässig. Eine „bedingte Planung“ in dieser Weise ist im Baugesetzbuch nicht vorgesehen und hat damit zu unterbleiben. Die eigentliche Zielsetzung der Flächennutzungsplanung, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB) wären bei einer derartigen Planung nicht zu erfüllen. Vielmehr würden bei einer derartigen Planung die zu bewältigenden Probleme auf einen späteren Zeitpunkt und auf ein anderes Verfahrensstadium (Änderung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung) verschoben. Der Grundsatz der Problembewältigung bei der Flächennutzungsplanung wäre verletzt. Um einen rechtzeitigen Beschluss für den Teilflächennutzungsplan herbeiführen zu können, müssen daher alle Gebiete, die sich bisher in einem Landschaftsschutzgebiet befinden, aus der vorgesehenen Konzentrationszone herausgenommen werden.</p>	<p>Erlaubnisvorbehalt. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung kann unter Abwägung öffentlicher Belange eine Befreiung des Verbots erwirkt werden. Bei der Festlegung der Konzentrationszonen führt die Lage in oder die Überschneidung mit Teilen von Landschaftsschutzgebieten (LSG) daher nicht zum Ausschluss.</p> <p>Für die Landschaftsschutzgebiete ist im Einzelnen zu prüfen, welche verfahrensbezogenen Möglichkeiten und Bedingungen der Festsetzung von Konzentrationszonen und der Verwirklichung von Windenergieanlagen bestehen (vgl. Windenergieerlass Ziffer 4.2.3.1). Hierauf wird in den Steckbriefen der betreffenden Konzentrationszonen hingewiesen.</p>	
C.4.5.2	<p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Sichtbarkeitsanalyse für die Konzentrationszone „Vögelestein“ zum Ergebnis kommt, dass eine besonders hohe Einsehbarkeit von ca. 60,2 % der Gesamtfläche gegeben ist.</p>	<p>Nach der Sichtbarkeitsanalyse wird das visuelle Konfliktpotenzial der Fläche Vögelestein als hoch bewertet. Eine solche Bewertung ist im Suchgebiet eher die Regel als die Ausnahme. Die Eignung ist hoch, das Konfliktpotenzial bei anderen Kriterien gering. In der Abwägung wird dieser Bereich als geeignet eingestuft.</p>	
C.4.6	<p><b>Bedrängung</b></p> <p>Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m, wie im Plangebiet vorgesehen, können eine massive Bedrängungswirkung ausüben. Wir übergeben in der Anlage ein Foto von zwei Windkraftanlagen, die eine ähnliche Bedrängungswirkung ausüben, wie sie im Fall einer Errichtung von Windkraftanlagen in der vorgesehenen Konzentrationszone „Vögelestein“ für unser Grundstück entstehen würde. Eine derartige Bedrängungswirkung muss bei der vorgesehenen Planung berücksichtigt werden. Dies führt dazu, dass ein erheblich weiterer Abstand der Konzentrationszone zu unserem Grundstück eingehalten werden muss.</p>	<p>Mögliche Bedrängungswirkungen werden auf Ebene der Bauleitplanung zunächst über erforderliche Abstände aus Gründen des Lärmschutzes (Abschnitt 4.3 Windenergieerlass) berücksichtigt.</p> <p>Hinsichtlich der konkreten Umstände von möglichen Anlagenstandorten (z.B. genaue Lage und Anlagentyp, Sichtbarkeit/ Geländeabschirmung von der maßgeblichen Wohnbebauung aus) wird auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Einzelfall hinsichtlich dieses Belangs geprüft und abschließend behandelt.</p>	
C.4.7	<p><b>Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Flächen</b></p> <p>Für den Fall, dass in der weiteren Planung bereits ausgeschlossene Flächen wieder in eine Konzentrationsfläche aufgenommen werden sollten, wie es anscheinend gewünscht wird, wäre eine erneute Offenlage erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 96 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

C.4.8	<p><b>Überlastung des Gebiets</b></p> <p>Das Gebiet mit der vorgesehenen Konzentrationszone „Vögelestein“ wird eine deutliche Überlastung mit Windkraftanlagen aufweisen. Die angrenzende Gemeinde Freiamt hat bereits fünf Windkraftanlagen, ein Antrag für eine sechste Windkraftanlage ist gestellt. Die angrenzende Gemeinde Sexau lässt acht Standorte prüfen. Im Gebiet „Vögelestein“ hat der Investor JUWI Interesse an der Erstellung von vier bis fünf Windkraftanlagen geäußert. Außerdem liegen die Konzentrationszonen Uebental und Schmangeneck Süd nicht allzu weit von der Konzentrationszone Vögelestein entfernt. Damit würden drei bis fünf Windenergieparks in unmittelbarer Nachbarschaft entstehen. Das Gebiet wäre dadurch mit Windkraftanlagen überlastet. Bisher wird ein Abstand von mindestens drei Kilometern zwischen einzelnen Windenergieparks vorgesehen. Daher ist es hier in besonderem Maße erforderlich, die Planungen der Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften aufeinander abzustimmen, um eine Überlastung des Gebiets zu vermeiden. Aus dem vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplans geht nicht hervor, dass eine Abstimmung in der notwendigen Form vorgenommen wurde und zu einer Einschränkung der Konzentrationszonen in den jeweiligen Flächennutzungsplänen geführt hat oder führen wird. Nach bisherigem Erkenntnisstand sind die Belastungen durch die umliegenden Windkraftanlagen bereits so stark, dass eine weitere Ausweisung einer Konzentrationszone im Gebiet „Vögelestein“ unzulässig sein wird.</p>	<p>Die Planungen der Gemeinden werden in weiteren Verfahrensschritten miteinander abgestimmt. Zudem bedeutet die Ausweisung einer Konzentrationszone lediglich die potentielle Eignung dieser Fläche für die Errichtung von WEA. In der Standortfestlegung/ den Genehmigungsverfahren werden Gesichtspunkte einer möglichen „landschaftlichen Überlastung“ berücksichtigt.</p>
C.4.9	<p><b>Alte Wälder</b></p> <p>Insgesamt wird für die Konzentrationszone „Vögelestein“ ein Flächenanteil von 14 % mit Altholzbestand angenommen. Dieser Bestand ist aus naturschutzrechtlichen Gründen vollständig aus der Konzentrationszone herauszunehmen. Dies ist insbesondere deshalb notwendig, weil in diesen Altholzbeständen die geschützten Aröten, wie z.B. Fledermäuse ihre Rückzugsräume haben, die nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p>	<p>In der Standortfestlegung/ den Genehmigungsverfahren werden die artenschutzfachlich bedeutenden Altholzbestände berücksichtigt bzw. konkret untersucht.</p>
C.4.10	<p><b>Sichtbarkeit</b></p> <p>Das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung wird durch Windkraftanlagen in der vorgesehenen Konzentrationszone massiv beeinträchtigt. Die visuellen Wirkungen werden für die Umgebung aus der Ermittlung der Sichtbarkeitsanalyse und der Sichtorte als „hoch“ eingeschätzt. Dieses Konfliktpoten-</p>	<p>Siehe C 4.5.2</p>



Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 97 von 116
-----	--------------------	--------------------	------------------

	<p>zial wird bei der Ermittlung des gesamten Konfliktpotenzials nicht hinreichend gewürdigt. Bei sachgerechter Berücksichtigung müssten weitere Gebiete aus der vorgesehenen Konzentrationszone „Vögelestein“ heraus genommen werden.</p>		
C.4.11	<p><b>Artenschutz</b></p>		
C.4.11.1	<p>Ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist das Gesamtrisikopotenzial für Fledermäuse in der Konzentrationszone „Vögelestein“ als „sehr hoch“ bewertet worden. Auch unter Berücksichtigung erheblicher Vermeidungsmaßnahmen könnte nach den Feststellungen der Gutachter das Gesamtrisikopotenzial für die Flächenbewertung auf lediglich „hoch“ herabgesenkt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.4.11.2	<p>Nach dem bisherigen Erkenntnisstand ist es nicht möglich, Windkraftanlagen im Gebiet „Vögelestein“ zu erstellen, ohne umfangreiche Schutzmaßnahmen für Fledermäuse zu ergreifen. So wird es notwendig sein, die Anzahl der Windkraftanlagen im Plangebiet zu reduzieren. Außerdem wird es notwendig sein, die Windkraftanlagen bei hoher Fledermausaktivität abzuschalten und den Fledermausschutz gemäß dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis laufend zu kontrollieren. Entsprechend einem Vergleichsfall in der rheinland-pfälzischen Gemeinde Ellern (Soonwaldkamm) werden die dort vorgesehenen Abschaltungs-Maßnahmen auch im Gebiet „Vögelestein“ erforderlich sein. Im Falle derartiger Maßnahmen wird der Betrieb von Windkraftanlagen in der Konzentrationszone „Vögelestein“ nicht mehr wirtschaftlich durchgeführt werden können. Im Plangebiet würden Windkraftanlagen errichtet, die nur äußerst eingeschränkt betrieben werden könnten. Sie wären daher wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll. Unter diesen Umständen sind auch die massiven Eingriffe in das Ökosystem Wald und die Schutzgüter mit hohem Konfliktpotenzial nicht mehr gerechtfertigt. Bei der Abwägung der auszuweisenden Zonen muss auch dieses wirtschaftliche Argument berücksichtigt werden, da im Übrigen gerade Wirtschaftlichkeitserwägungen zum Ausschluss von Flächen geringer Windhöflichkeit und zum Ausschluss kleiner Konzentrationszonen (Ziffer 9.1.1 der Begründung zum Teil-FNP) geführt haben. Gebiete, in denen nur unwirtschaftliche Windkraftanlagen erstellt werden könnten, weil massive Abschaltungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen erforderlich sind, sind aus den Konzentrationszonen herauszunehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 98 von 116
C.4.11.3	<p>Beim Schutzgut Artenschutz ist zu berücksichtigen, dass bisher erhebliche Erkenntnislücken über die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse in Wäldern bestehen. Eine umfangreiche Vergleichsanalyse auf Fledermauspopulationen vor und nach der Errichtung von Windkraftanlagen existiert nicht. Darüber hinaus bestehen auch große Erkenntnislücken bezüglich des Fledermauszuges. Fledermausexperten halten es daher für dringend notwendig, auf Windkraftanlagen in Wäldern gänzlich zu verzichten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es gilt hierzu Ziffer 5.6.4.2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) Windenergieerlass.</p> <p>Da eine Kollision von einzelnen Exemplaren mit einer Windenergieanlage nie völlig auszuschließen ist, verlangt die Rechtsprechung für die Erfüllung des Verbotstatbestands, dass sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch das Vorhaben im Vergleich zum allgemeinen Risiko in signifikanter Weise erhöht. Gegen das Verbot wird daher nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelnen Exemplare einer Art im Rahmen des Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.</p> <p>Durch die Auferlegung von Abschaltregelungen im Genehmigungsverfahren können im Bedarfsfall die Tötungsrisiken für Fledermausarten in aller Regel unter der Signifikanzschwelle gehalten werden.</p>	
C.4.11.4	<p>Die in der Konzentrationszone „Vögelestein“ vorkommende Rauhaufledermaus fliegt in großen Höhen und auch noch bei Windstärken von 8 m/sec. Ziel der Windkraftanlagen ist es jedoch, gerade bei hohen Windstärken zu laufen und Strom zu erzeugen. Das Konfliktpotenzial einer Gefährdung der Rauhaufledermaus ist in der Konzentrationszone „Vögelestein“ extrem hoch. Daher ist damit zu rechnen, dass besonders in dieser Zone umfangreiche Schutzvorkehrungen zu Gunsten der Rauhaufledermaus vorgenommen werden müssen und es zu zahlreichen Phasen der Abschaltung der Windkraftanlagen kommen wird. Die vorliegende Bewertung für die Konzentrationszone „Vögelestein“ wurde nicht nach ausreichend konkreter Vor-Ort-Kartierung erstellt, sondern nach dem „Habitat-Modell“, basierend auf einer nur lückenhaften landesweiten Datensammlung und einer daraus resultierenden Hochrechnung. Diese Art der Bewertung ist unzureichend, um negative Auswirkungen auf die Population der Fledermäuse (Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus) hinreichend zu ermitteln.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe C.11.4.3. Auf Ebene des FNP ist die fachgutachterlich vorgenommene (konservative) Risikoabschätzung für Fledermäuse ausreichend.</p>	
C.4.11.5	<p>Die von der Planung angenommene Schlagopferzahl von durchschnittlich 2,8 Tieren pro Windkraftanlage wird durch das neueste Gutachten des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung vom 02.07.2012 widerlegt. Diese Studie kommt zu dem Er-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe C.11.4.3.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 99 von 116
	<p>gebnis, dass ein Tötungsrisiko von durchschnittlich 9,8 Tieren pro Windkraftanlage besteht. Die Fledermäuse sterben dabei nicht nur durch die Kollision mit Rotoren, sondern auch durch ein Barotrauma in Folge der starken Druckschwankungen durch die Windkraftanlagen.</p>		
C.4.11.6	<p>Fledermäuse sind in Folge ihrer geringen Nachwuchsrates in besonderem Maß in ihren Populationen gefährdet. Die Auswirkungen der Windkraftanlagen in der Konzentrationszone „Vögelestein“ sind auf ziehende nord- und osteuropäische Fledermauspopulationen nicht hinreichend ermittelt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.                      Siehe C.11.4.3.</p>	
C.4.11.7	<p>Ein hinreichend rechtlich bindendes, überregionales Instrumentarium zum Schutz windkraftsensibler Arten in allen Bundesländern steht bisher aus. Mit dieser Art der negativen Bestandsentwicklung verstößt die Bundesrepublik Deutschland gegen die europarechtliche FFH-Richtlinie. Die nach der FFH-Richtlinie zu vermeidenden Auswirkungen auf geschützte Arten können daher beim gegenwärtigen Sachstand nicht hinreichend ermittelt werden. In der vorliegenden Planung für die Konzentrationszone „Vögelestein“ kann daher auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Planung gegen Europäisches Recht verstößt. Die europarechtliche Verpflichtung zum Vorsorgeprinzip hat zur Folge, dass vorsorgende Untersuchungen anzustellen sind und nicht erst nach dem Bau einer Windkraftanlage ein Monitoring durchgeführt werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.                      Siehe C.11.4.3.</p>	
C.4.12	<p><b>Fazit:</b>                      Der Teilflächennutzungsplan kann in der im Entwurf vorliegenden Form nicht beschlossen werden, da er in mehrfacher Hinsicht rechtlich unzulässig wäre, die Konfliktpotenziale nicht hinreichend gewichtet und nur ein unwirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen möglich wird.</p>	<p>Die Konfliktpotenziale für Fledermäuse sind fachgutachterlich hinreichend und rechtssicher ermittelt und beurteilt worden.                       Die Gemeinden müssen die öffentlichen und privaten Belange gerecht untereinander und gegeneinander abwägen. Dies führt dazu, dass leider nicht jedem Wunsch ausreichend Rechnung getragen werden kann. Nach der 2. Offenlage ist davon auszugehen, dass der sachliche Teilflächennutzungsplan Windkraft von der VVG beschlossen wird.</p>	
<b>C.5</b>	<p><b>BÜRGER 5</b>                      (Schreiben vom 16.04.2013)</p>		
	<p>Keine weiteren WKA im Bereich: Hornwald Süd, Hornwald Nord, Hornkopf und Hinterer Hochwald</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.5.1	<p>Mit diesem Schreiben möchten wir darauf hinweisen, dass wir keine weiteren WKA im näheren Umkreis (ca. 3km) mehr akzeptieren können!                       Mittlerweile ist nachgewiesen, dass die TA-Lärm für unser Anwesen bereits überschrit-</p>	<p>Die genannten Konzentrationszonen liegen in der Gemeinde Simonswald, Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund werden die genannten Konzentrationszonen nicht</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 100 von 116
	<p>ten ist. Des Weiteren liegen aktuell 7 WKA voll in unserem Sichtbereich (eine davon ist auf unserem Gelände südwestlich, diese ist jedoch weder für Schattenwurf noch für überhöhte TA-Lärm-Vorgaben ursächlich). Zwei Anlagen, die westlich sehr nah an unser Anwesen gebaut wurden sind immer wieder auffällig wegen des hohen Lärmaufkommens bei Westwind. Zudem fällt von diesen (je nach Sonnenstand) Schatten in unsere Wohnräume. Alle weiteren WKA seitens der Gemeinde St. Peter sind voll in unserem Sichtfeld und max. 700m entfernt.</p> <p>Wir hoffen auf objektive und einsichtige Mitglieder der jeweiligen Entscheidungsgremien. Das Kontingent der WEA ist hier überreizt. Keine weiteren WKA in unserer Hörweite und unserem Sichtfeld M!</p>	<p>weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
	<p><b>Folgende Argumente wollen wir noch anführen:</b></p>		
C.5.2	<p>Der Kalender bzw. die Tabelle zur Windhöflichkeit von bestimmten Flächen ist eine massive Täuschung: Es gibt keine ausreichenden Messungen, die belegen, dass diese vorgegebenen Windgeschwindigkeiten in der Realität existieren. Diese Werte sind nur theoretisch errechnet oder geschätzt! Es ist unverantwortlich, dass hier bis zu 200 m hohe WKA gebaut werden dürfen, ohne eine langfristige Messung vorab durchzuführen!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.5.3	<p>Außer Lärmbelästigungen und Schattenwurf sind durch Infraschall (niedere Frequenzen -führen auch zu gesundheitlichen Einschränkungen) weitere Gesundheitsgefahren gegeben.</p> <p>Es gibt seriöse Studien in Schweden und USA, die belegen, dass Menschen im Umkreis von 1,5 km wohnen gesundheitliche Schäden davontragen. Diese Gefahren werden bei WKA hierzulande verschwiegen.</p> <p>Glücklicherweise hat nun (ganz aktuell) eine Behörde in Baden-Württemberg eine Studie zur Ermittlung der Gefahren durch Infraschall in Auftrag gegeben!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.5.4	<p>Zunehmende Blitzschäden durch häufigere und starke Gewitter seit Vermehrung der Windräder. Energiepotentiale ziehen sich an- so auch Windkraftanlagen im MW-Bereich und Energiepotentiale von Gewittern. Somit gehen in unserem exponierten Bereich viele Blitze nieder. Auch durch die Windräder. Die Brandschutzfrage ist hier in nicht ausreichendem Maße geklärt, weil keine Erfahrung vorliegt. In Norddeutschland und anderen Länder haben schon Windräder gebrannt- die Feuerwehr stand</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 101 von 116
	<p>in sicherer Entfernung und sah hilflos auf die hohen Türme.....!                      Wer garantiert hier für sofortige Löschung eines Waldbrandes, wenn ein Brand bei oder in der Nähe eines Windrades inmitten einer Waldfläche entsteht?</p>		
C.5.5	<p>Durch den Bau der Windräder im westlichen Bereich ist unsere Wohnung, die wir vermieten auch schwieriger zu vermitteln. In 2010 haben wir neue Mieter gesucht und über längere Zeit diese Wohnung nicht vermieten können, da bei Wohnungsbesichtigungen die Windräder direkt vom Wohnzimmer/Balkon in unmittelbarer Nähe (390 m) direkt massiv zu sehen sind.                      Die Wohnqualität und der Wert des Anwesens werden hier in höchstem Maße gemindert!</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.5.6	<p>TA-Lärm ist unzureichend als maßgebende Vorschrift: Wir haben vor unserem Wohn und Hofgebäude im westlichen Bereich 4 Windräder und 2 im Bau befindliche WKA. Insbesondere durch zwei WKA (2 x ca. 400 m Entfernung) ist eine erhebliche Lärmbelastung entstanden. Wir haben zwar Gutachten erhalten, aber diese Werte beruhen auf theoretische Grundlage oder Messungen, die nicht an unserem Hause durchgeführt wurden.                      Wir haben nie von einer realen langfristigen Messung erfahren oder eine gesehen. Man wird bei einer Beschwerde nur auf die TA-Lärm verwiesen...</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.5.7	<p>Die geringen Abstände zu Wohngebäuden liegen unter den Empfehlungen anderer Bundesländer und bei weitem unter den Gepflogenheiten in anderen EU-Staaten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.5.8	<p>Auch die Natur sollte bei den Argumenten in Betracht gezogen werden. Wir Menschen leben von der Natur- nicht die Natur von uns!                      Hier werden riesige Flächen zum Zweck dieser Rotoren gerodet, kleine Wege stark verbreitert. Vogelflugschneisen werden durch die Räder abgeschnitten. Der Forst bekommt 50.000 € um Ersatz zu schaffen für die Einflugschneisen der Vögel und Ihren Lebensraum, etc. Wie soll für 50.000 € ein Ersatz geschaffen werden für einen Bereich der Vögel, der bereits Jahrzehnte besteht?</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.5.9	<p>Der Ausbau von WKA steht auch nicht in</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 102 von 116
	<p>Einklang mit den Zielen und dem Leitbild des Naturparks Südschwarzwald. Darin ist eindeutig verankert, dass der Südschwarzwald ein (europaweit) einzigartiger, intakter und schützenswerter Natur-/Kultur- und Erholungsraum von hochwertiger Qualität sei und der Erhalt, die Pflege und die vorbildliche Entwicklung als Erholungslandschaft vorrangige Priorität habe! Entwicklungsmaßnahmen (z.B. Erholungslandschaft) seien unter den Primaten naturnah/naturverträglich und nachhaltig zu gestalten. Unter Bezug auf das BNatSchG und das Landesnaturschutzgesetz BW ist der „besonderen Schönheit von Natur und Landschaft“ und dem Erhalt zukünftiger Erholungsfunktion unbedingt Rechnung zu tragen.</p>		
C.5.10	<p>Wir wollen auch darauf hinweisen, dass viele Anleger, die in Windräder hier investiert haben, feststellen mussten dass die Ausschüttungsprognosen bei weitem unterschritten wurden (siehe auch Leserbrief 1. Oktober Badische Zeitung). Die Anleger sind wohl dahingehend getröstet worden, dass es windschwache Jahre gab. Doch wenn man berücksichtigt, dass Pacht- und Verwaltungskosten nahe 10% der Stromerlöse liegen- wo soll ein Anleger hier noch eine Rendite erzielen?</p> <p>Es ist wohl unverkennbar, dass Planer und Betreiber ohne Rücksicht auf Mensch und Natur weiterbauen. Die Kommunen haben wohl aus den negativen (wirtschaftliche und planerische Fehler) Ergebnissen von Roßkopf und Schauinsland nichts gelernt. Die Hoffnung auf hohe Rendite ist größer als der gesunde Menschenverstand. An den Windrädern verdienen nur der Hersteller, Planer/Vermittler und Betreiber. Bei sehr viel Wind bekommen die Teilhaber einen kleinen Teil ab. Es ist auch nicht richtig, dass der Schrottwert der Windräder höher ist als die Abbaukosten. Dieser Stahl ist nur für bestimmte Verwendungen wiedereinsatzbar. Stellt sich die Frage: Wer ist für einen Abbau in 10-20 Jahren verantwortlich, wenn es zu teuer wird???</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.5.11	<p>Wir bitten im Sinne unserer Gesundheit und Lebensqualität wie auch der Tierwelt und Natur Ihre Stimme dahingehend abzugeben, dass zwischen Hinterem Hochwald bis Hornwald Süd keine weiteren Windkraftanlagen mehr geplant, genehmigt und errichtet werden dürfen. Diese Flächen muss von der vorgeschlagenen Liste ausgegrenzt werden!</p> <p>Eine weitere Belastung ist für Anwohner nicht mehr zumutbar!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 103 von 116
-----	--------------------	--------------------	-------------------

<b>C.6</b>	<b>BÜRGER 6</b> (Schreiben vom 23.03.2013)		
C.6.1	Um die ertragreichen Windkraftstandorte im Planungsgebiet auch für die Stadtwerke Waldkirch vor einer verminderten Förderung durch das EEG 2015 zu realisieren, ist es vorbildlich, die Planung voranzutreiben. Interessanterweise geht die bekanntlich umweltbewusste Stadtpolitik in Freiburg hinsichtlich Zeitplanung und Anzahl möglicher Konzentrationszonen aber einen völlig anderen Weg. Offenbar ist auch das möglich, ohne den WEE Ba-Wü zu verletzen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.6.2	Aus den Freiburger Planungen zum fast gleichgroßen Gebiet ergaben sich „nach landschaftsbildschützenden Kriterien“ in einem Entwurf der 10. FNP-Fortschreibung 8 bzw. 9, aus der Powerpointpräsentation zu einer Infoveranstaltung Stand 3/2012 sogar nur 1 bzw. 2 vorgesehene Konzentrationszonen. Somit stellt sich die Frage, ob es nötig ist, die Windkraftplanung im vorderen Elztal hinsichtlich der Anzahl der Konzentrationszonen so progressiv anzugehen. Offenbar sieht Freiburg trotz gleicher Rechtslage (insb. Tz. 3.2.2.1 Abs.2 WEE) Möglichkeiten, die Windkraftnutzung auf ein für fast alle erträglichen Maß einzugrenzen.	Wird zur Kenntnis genommen.  Ein Ergebnisvergleich unterschiedlicher Planungsräume ist nicht sachgerecht, da die räumlichen Rahmenbedingungen in der Regel sehr unterschiedlich sind. Hinzu kommt, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit Gestaltungsspielräume haben, die sie in unterschiedlicher Weise nutzen können.	
C.6.3	Die baden-württembergische Rechtsprechung zum höherrangigen Bundesrecht in § 35 III 3 BauGB. lese ich auf „Freiburger Art“. Schließlich setzt auch das VG Stgt. 13 K 898/08 vom 29.04.2010 in Tz 212 „ ... nicht voraus, dass der Planungsträger der Windenergienutzung im Sinne einer speziellen Förderungspflicht bestmöglich Rechnung zu tragen hätte, da eine derart weitreichende normative Gewichtungsvorgabe der Regelung des §35 Abs.3 S.3 BauGB nicht zu entnehmen ist “.  Um das Landschaftsbild am Kandelhöhenzug aus waldkircher Sicht nicht in der gesamten Breiten vom Altersbach bis Stalzenberg zu beeinträchtigen, könnte man auch auf das Urteil des VGH Baden-Württemberg 8 S 1370/11 vom 12.10.2012 zurückgreifen. In Tz. 63 ist dort aufgrund § 35 III 3 BauGB sogar eine „zulässigen Kontingentierung der Anlagenstandorte“ genannt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.6.4	In Anlehnung an die Freiburger Ideen lt. Entwurf zur Planungsbegründung läge es nahe im hiesigen Plan nicht nur die Anzahl der Anlagen pro Zone und Mindestabstände sondern vielleicht sogar die Bebauung teils mit mindestens 7,5 MW-Anlagen verpflichtend vorzugeben. So wäre ohne Minderung der Gesamtstromausbeute im ganzen Pla-	Wird zur Kenntnis genommen.  Die Anzahl der Anlagen sowie deren Leistung kann im Rahmen des FNP nicht reglementiert werden. Um die Windkraft zu fördern und um der Windkraft substantiell Raum zu geben, werden die geeigneten Standorte als Konzentrationszonen dargestellt. Dies bedeutet noch keine vollständige Bebauung durch	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 104 von 116
	<p>nungsgebiet dennoch die Konzentrationszonenanzahl zu vermindern.</p> <p>Entsprechend könnte man wieder von Zonen mit echter Konzentration sprechen. Der jetzige Plan lässt dagegen keine Himmelsrichtung mehr aus und „Konzentrationszonen“ reihen sich oft nahtlos aneinander.</p>	<p>Windkraftanlagen. Im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens können auch innerhalb der Konzentrationszonen Hindernisse entstehen, die Windenergieanlagen entgegen stehen.</p>	
C.6.5	<p>Auch unserem Umweltministerium könnte ein Fehler in der Formulierung des WEE unterlaufen sein. Etliche Wohngebäude im Außenbereich liegen weniger als 700 m von möglichen WKA-Standorten entfernt. Hierzu bitte ich die im WEE Ba-Wü Tz. 4.3 Abs.1 S.1 700 m Mindestabstand zu Wohnbebauung im Rahmen der anstehenden "bauleitplanerischen Festlegungen" zu prüfen. Im öffentlichen Recht hat eine Sollvorschrift nicht zur Folge, dass ein allgemeines Ermessen vorliegt wie es bei einer Kannvorschrift der Fall ist. Wenn nicht ganz außergewöhnlicher Umstände vorzufinden sind, ist diese Sollvorschrift ebenso verbindlich wie ein Muss. Es bleibt die Frage, ob die nachfolgenden Ausführungen die im Satz 1 a.a.O. genannten 700 m für die recht häufig betroffenen i Häuser; in Außenbereichen auslegungsfähig machen können.</p> <p>Wie aus der Versammlung am 04.03.2013 zu entnehmen war, gibt es betroffene Anwohner mit ggf. weniger als 700 m Mindestabstand, die ihre Unzufriedenheit zum Ausdruck gebracht haben. Jeder Gemeinderat, der einer „500 Meter-Planung“ im Außenbereich zustimmt, sollte sich eine 200 m hohe Anlage dauerhaft so nahe neben seinem Eigenheim gut vorstellen können, auch ohne selbst Standortverpächter zu sein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.6.6	<p>Für die interkommunale Zusammenarbeit wäre es ein Vorteil, wenn Höhenzüge zu Nachbargemeinden wie in der Freiburger Planung soweit ausgeschlossen würden, wie Nachbargemeinden schon jetzt das Gebiet aus der Planung herausgenommen haben. Im Glottertal war der Höhenzug vom Fuchsfelsen nach Westen noch nie bis zum Schoßdobel in der Planung. Er deckt sich damit bei weitem nicht mit dem Waldkircher Gebiet „Luser“. Wegen der Mindestabstände zur Kurklinik Glotterbad sei auch hier nochmals darauf hingewiesen, dass im Gebiet „Luser“ die besonders windhöfliche und aber sehr kleine Südostecke auf glottertäler Seite nur eingegrenzt wirtschaftlich nutzbar sein wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<b>C.7</b>	<p><b>BÜRGER 7</b> (Schreiben vom 25.03.2013)</p>		
	<p>Nach Einsichtnahme in den ausgelegten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	



Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 105 von 116
	Plan ergeben sich für uns als Einwohner von Suggental folgende Hinweise und Bewertungen:		
C.7.1	Wir sind sehr zufrieden darüber, dass der Standort Hornbühl nicht mehr im Plan enthalten ist. Damit wird ein wesentlicher Teil des Beschlusses vom Ortschaftsrat Suggental aus Dezember 2012 erfüllt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.7.2	Dieser Beschluss enthält jedoch bezüglich Stalzenberg und Luser den Vorbehalt, dass diese Standorte für Windkraftträder nur infrage kommen dürfen, wenn das Landschaftsbild dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dazu im Widerspruch steht der weitere Ausweis als mögliche Standorte für Windkraftträder, obwohl von den Gutachtern beim Stalzenberg die Sichtbarkeitsanalyse eine Einsehbarkeit von ca. 57,2 % der Gesamtfläche und das Konfliktpotential als mittelhoch eingestuft wird und beim Luser die visuellen Wirkungen im Umkreis von 3 km mit mittel bis hoch bewertet werden.	<p>Im mittleren Schwarzwald wird es generell keine Konzentrationszonen geben können, die das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.</p> <p>Das Landschaftsbild ist ein wichtiger Belang für die Ermittlung und Abgrenzung der Konzentrationszonen. Aus diesem Grund wurden umfangreiche Sichtbarkeitsanalysen erarbeitet. Es gibt jedoch noch andere wichtige Belange, die mit dem Landschaftsbild abzuwägen sind. Aus diesem Grund hat die VVG an den Flächen Stalzenberg und Luser festgehalten.</p>	
C.7.3	Bei den möglichen Standorten Stalzenberg und Luser wird von den Experten im Plan das Konfliktpotential bei Fledermäusen als hoch (beim Luser ehemals hoch bis sehr hoch) eingestuft und im Gegensatz dazu das Gesamtkonfliktpotential als gering bis mittel bewertet. Wir machen geltend, dass es sich bei Fledermäusen um die einzigen lebenden fliegenden Säugetiere handelt und ihr Schutz striktes Recht (auch europäisches Artenschutzrecht) ist. Damit entfallen Stalzenberg und Luser als Standorte für Windkraftträder.	<p>Streng geschützte Arten - im Zusammenhang mit der Planung von Windenergieanlagen eingeengt auf die Betrachtung der windenergieempfindlichen Arten (LUBW-Hinweise Tabelle 1) - sind nach § 44 BNatSchG auf die Verbotstatbestände hin zu prüfen. Insofern die Tötung zu erwarten ist, die Fortpflanzungsstätten gestört oder zerstört werden, kann sich daraus ein „fester Ausschluss“ ergeben. Dieser unterliegt nicht der Abwägung durch die Gemeinden. Gleiches gilt für die Vereinbarkeit mit dem Zielen des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes. Insofern können sich „gesetzlich feste Ausschlusskriterien“ ergeben. Dies wurde so berücksichtigt.</p> <p>Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass im Falle nachgewiesener Fledermaus-Bestände und artenschutzrechtlicher Konflikte die Möglichkeit des „Fledermaus-Monitorings“ (Abschaltung der Anlage in kritischen Zeiten) besteht (Festsetzung per Auflage im Genehmigungsbescheid).</p>	
C.7.4	Bezüglich des möglichen Standortes Luser ist das Konfliktpotential für uns Einwohner von Suggental höher als im vorgelegten Plan ausgewiesen, weil die Windkraftanlagen der Gemeinde Glottertal dem Luser gegenüber im Bereich des sog. Fuchsfelsen errichtet werden könnten und somit ein regelrechter Windräderpark sichtbar würde.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.7.5	Das enge, ruhige und ringsum bewaldete Suggental ist für Immobilieneigner und - Interessenten attraktiv, würde aber durch die Errichtung von Windkraftträdern auf Stalzenberg und Luser zum für uns nicht hinnehmbaren Wertverfall führen.	Wird zur Kenntnis genommen. Inwieweit mögliche Windenergieanlagen zu einem Wertverfall der Immobilien führen ist nicht nachgewiesen.	
C.7.6	Zusammenfassend ist der Vorbehalt im	Wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz der Fle-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 106 von 116
	<p>Beschluss des Ortschaftsrates Suggental vom Dezember 2012 bezüglich der Nicht-beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu bekräftigen und wird erweitert durch den strikten Schutz der Fledermausarten im Gebiet des Lusers und Stalzenberges sowie der möglichen Standorte auf Glottertaler Seite.</p> <p>Somit scheiden die Standorte Luser und Stalzenberg für Windkraftanlagen aus.</p>	dermäuse siehe C.7.3.	
<b>C.8</b>	<b>BÜRGER 8</b> (Schreiben vom 17.04.2013 mit 5 Unterzeichnern sowie Schreiben vom 19.04.2013 (gleicher Inhalt) mit 87 Unterzeichnern)		
C.8.1	Die Unterzeichnenden lehnen den Bau von Windkraftanlagen im Übental ab.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Begründung:		
C.8.2	Messungen haben ergeben, dass der Mindestabstand von 1.250 m zur Wohnbebauung „Ebertle“ nur knapp eingehalten werden kann, zum Teil sogar unterschritten wird.	Das Reine Wohngebiet „Am Wäldle“ wurde mit einem Schutzabstand von 1.250 m berücksichtigt, die Mischbebauung an der Straße „Ebertle“ mit 400 m.	
C.8.3	Die unmittelbare Nähe der Windräder stellt eine unerträgliche Belastung für das gesamte Wohngebiet dar.	Wird zur Kenntnis genommen.  Die Belange der Beeinträchtigung von Wohnnutzung durch Lärm und Schattenschlag werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren, wenn die Anzahl, die genaue Lage und der Anlagentyp bekannt sind, abschließend behandelt.	
C.8.4	Der Charakter des Kohlenbachtals wird unzumutbar verändert. Nicht umsonst wurde das Tal als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.	Da die Ausweisungen der LSG im Gebiet fast alle gut und sehr gut windhöffigen Gebiete umfassen, wird das Ziel des Teilflächennutzungsplans, der Windenergienutzung im gesamten Plangebiet in substantieller Weise Raum zu schaffen und einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen, nur erhalten, wenn innerhalb der LSG die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen besteht. Die Verordnungen dieser Gebiete enthalten meist ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung kann unter Abwägung öffentlicher Belange eine Befreiung des Verbots erwirkt werden. Bei der Festlegung der Konzentrationszonen führt die Lage in oder die Überschneidung mit Teilen von Landschaftsschutzgebieten (LSG) daher nicht zum Ausschluss.  Für die Landschaftsschutzgebiete ist im Einzelnen zu prüfen, welche verfahrensbezogenen Möglichkeiten und Bedingungen der Festsetzung von Konzentrationszonen und der Verwirklichung von Windenergieanlagen bestehen (vgl. Windenergieerlass Ziffer 4.2.3.1). Hierauf wird in den Steckbriefen der betreffenden Konzentrationszonen hingewiesen.	
C.8.5	Die vorherrschenden Westwinde würden den Infraschall direkt in das Wohngebiet tragen.	siehe C.4.3.2	
C.8.6	Die Konzentrationszone Übental liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Wind-	siehe C.8.4	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 107 von 116
	kraftanlagen dürfen hier nicht gebaut werden.		
<b>C.9</b>	<b>BÜRGER 9</b> (Schreiben vom 13.04.2013)		
C.9.1	Am höchsten Punkt der Konzentrationszone Vögelestein ist es aktuell aus technischen Gründen nicht möglich ein Windrad zu erstellen. Die Fläche müsse um 30-40 m erweitert werden, um die Möglichkeit zu haben ein Windrad zusammen mit dem Flurstück 309 und der Fläche der Stadt Waldkirch (Kollnauer Wald) zu planen. Gibt es die Möglichkeit diese Fläche wie im beiliegenden Plan eingezeichnet zu vergrößern? Bei weiteren Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Die angesprochene Möglichkeit besteht nicht, da die betreffende Fläche durch den erforderlichen Schutzabstand zu Siedlungsflächen entfällt.	
<b>C.10</b>	<b>BÜRGER 10</b> (Schreiben vom 17.04.2013)		
	Im Rahmen der aktuellen Bürgerbeteiligung zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Nutzung der Windenergie möchten wir hiermit folgende Stellungnahme abgeben:	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.10.1	Wir haben festgestellt, dass nach der bisherigen Bürgerbeteiligung einige zusätzliche Standorte in Toplagen ausgewiesen werden sollen (v.a. auf Simonswälder Gemarkung). Dies begrüßen wir.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.10.2	Wir treten nach wie vor dafür ein, bevorzugt wenige leistungsstarke Top-Standorte für die Windkraft zu nutzen als eine größere Zahl von Windmühlen auf mittelmäßigen und wirtschaftlich grenzwertigen Standorten (< 5,5 m/s in 100 m Höhe) zu errichten. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die zivilisatorische Belastung in den Höhenlagen insgesamt nicht zunimmt, indem z.B. der Bau von Windrädern durch einen Rückbau der Verkehrsbelastung kompensiert wird. Wenn die Nutzung der Windenergie in schon vorbeilasteten Höhenlagen ermöglicht wird, können wenig vorbelastete Flächen als Ruhezone für die Natur erhalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.10.3	Wir sind nicht damit einverstanden, dass Toplagen am Kandel, die durch Verkehr, Freizeitaktivitäten und Tourismus vorbelastet sind, für die Windkraftnutzung tabu sind. Wir müssen allerdings zur Kenntnis nehmen, dass die Verwaltungsgemeinschaft die durch Bundes- und Europarecht gesetzten naturschutzrechtlichen Hürden offenbar nicht überwinden kann. Da die entsprechenden Gebietsfestlegungen zu einer Zeit getroffen wurden, in der Klimaschutz noch kein Thema war, fordern wir diesbezüglich durch Landes-, Bundes- und Europapolitik	Wird zur Kenntnis genommen.  Die touristische Nutzung und Erschließung stellt kein Tabukriterium dar. Die Flächen am Kandel wurden nach rechtssicherer Abwägung der Bewertungskriterien ausgeschlossen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 108 von 116
	eine Neujustierung von Natur- und Klimaschutz.		
C.10.4	Am Kandelrücken (KR) ist der Auerhuhn-Schutz lt. Herrn Rudi Suchant für den größten Teil der Fläche kein Ausschlusskriterium. Wir bitten hier um Klarstellung, ob wirklich der ganze Kandelrücken aus Vogelschutzgründen (v.a. Wanderfalke) ausgeschlossen werden muss, oder ob ggf. Teilflächen für die Windkraftnutzung genehmigungsfähig sind.	Maßgeblich sind hier die Regelungen des Windenergieerlasses. Der genannte Bereich befindet sich vollständig im 1 km-Radius der windenergiesensiblen Vogelart Wanderfalke. Der Bereich kommt somit aus artenschutzrechtlicher Sicht hinsichtlich der voraussichtlichen Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG nicht für die Windenergienutzung in Betracht.	
C.10.5	Insgesamt sind wir an einer zügigen Verabschiedung des verbesserten FNP-Entwurfs interessiert, damit mit der Windkraftnutzung in der Verwaltungsgemeinschaft baldmöglichst begonnen werden kann. Wenn die derzeitigen artenschutzrechtlichen Erhebungen Konfliktlösungen für weitere Flächen es zulassen (z.B. tolerierbare Auswirkungen von Windrädern auf Auerhühner und Wanderfalken), sollte hier der Weg über Ausweisungen unter Vorbehalt oder Einzelgenehmigungen im Rahmen der FNP-Erarbeitung so weit wie möglich vorbereitet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>C.11</b>	<b>BÜRGER 11</b> (E-Mail vom 18.04.2013)		
C.11.1	Im aktuellen Flächennutzungsplan ist die Freifläche "Altersbach" als potentieller Standort gelistet. Zunächst einmal begrüße ich die Initiative der Stadt Waldkirch auf der Suche nach Einsatz- und Erschließungsmöglichkeiten regenerativer Energien. Vor allem, da ich beruflich auch mit regenerativen Energien zu tun habe und aus Erfahrung weiß, dass plötzlich doch nicht alles so einfach ist und gewünscht wird, sobald es sich in unmittelbarer Nähe befindet! Im Übrigen finde ich nicht, dass Windkraftanlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen. Kohle- oder Atomkraftwerke sind beileibe auch keine Schönheiten.  Ich sehe auch die Schwierigkeit, verschiedene Interessen unter einen Hut zu bringen. Und hier kommen wir zum Wesentlichen:	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.11.2	Der Kandel ist nach meinem Dafürhalten einer der besten Flugberge für das sogenannte freie Fliegen (Gleitschirm, Drachen) im Schwarzwald und sollte in seiner Qualität erhalten bleiben. Eine Windkraftnutzung des Altersbach hätte erhebliche Nachteile für diesen wunderschönen, naturverträglichen Sport, weil sich diese Fläche auf dem direkten Weg vom Startplatz zum Landeplatz befindet. Bei thermisch gering aktiven Tagen wurde diese Fläche von Fluganfängern schon das ein oder andere Mal als	siehe Stellungnahme Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Südschwarzwald e.V.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 109 von 116
	<p>Außenlandemöglichkeit genutzt, wenn diese die Entfernungen und Gleitwinkel noch nicht ausreichend genau abschätzen können. Außerdem ist die Hangkante am Altersbach eine verlässliche Thermikquelle zum Höhengewinn, die durch das Aufstellen von Windkraftanlagen möglicherweise nicht mehr genutzt werden kann.</p>		
C.11.3	<p>Die Nutzung des Altersbach als Standort für WKA würde ein erhebliche Beeinträchtigung für das Fliegen am Kandel bedeuten, wo doch genau hier noch großes, ungenutztes Potential zur Ankurbelung des Tourismus liegt. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf Oppenau verweisen, die es mittels eines deutlich geringer wertigeren Flugberges geschafft haben, sich entsprechend in der Szene zu positionieren. Davon profitiert sicherlich ebenso die Gastronomie, Hotels, usw. Da ich am Kandel Tandemflüge durchführe, weiß ich von vielen Leuten, die ihren Urlaub, hier in der Gegend, immer wieder gerne mit einem Passagierflug bereichern. Im Falle von WKA am Altersbach würden sicherlich einige Flugtage wegfallen, da hierbei Sicherheit die oberste Rolle spielt und es, auch für den Passagier, ein gutes Gefühl ist, zu wissen, dass im Falle des Falles die Grünfläche am Altersbach zur Landung genutzt werden kann.</p>	<p>siehe Stellungnahme Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Südschwarzwald e.V.</p>	
C.11.4	<p>Waldkirch ist, zu Recht, als Orgelstadt zu Berühmtheit gelangt. Nun wage ich zu behaupten, dass dies in erster Linie "reifere" Bevölkerungsschichten anspricht. Die freie Fliegerei wäre die Möglichkeit, auch etwas jüngeres Publikum nach Waldkirch zu locken. Hierfür wäre die Einschränkung des Flugbetriebs durch z. Bsp. WKA am Altersbach kontra produktiv!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.11.5	<p>Ich bitte Sie daher, die Fliegerei am Kandel in Ihre Überlegungen mit einzubeziehen. Hier würde was fehlen, wenn bei schönem Wetter keine farbigen Flügel mehr unterwegs wären?!</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe</p>	<p>siehe Stellungnahme Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Südschwarzwald e.V.</p>	
<b>C.12</b>	<p><b>BÜRGER 12</b> (Schreiben vom 14.04.2013)</p>		
C.12.1	<p>Ich wende mich heute erneut in oben genannter Angelegenheit an Ihre Institution. Ihre Planung ist aktuell doch sehr weit fortgeschritten und inhaltlich wohl auch deutlich verändert worden. Auf meinen ersten Beitrag vom August letzten Jahres ist bedauerlicherweise keine Reaktion Ihrerseits - etwa in Form einer Eingangsbestätigung - erfolgt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 110 von 116
C.12.2	<p>Lassen Sie mich nochmals wiederholen, was mich bewegt, mich an Ihrer Planung zu beteiligen. Seit vielen Jahren bin ich gern Gast in Ihrer bezaubernden Stadt und genieße die einmalige Kombination von Stadt, Natur und Landschaft, wie es sie wohl nicht noch einmal gibt. Ihre wunderschöne Stadt, welche den Eingang zum Elztal prägt und von der Kastelburg und dem Kandelmassiv umrahmt wird, ist für mich ein unvergleichlicher Erholungsraum.</p> <p>Es würde mich sehr freuen, wenn mein Beitrag in Ihre Planungsdiskussion einfließen könnte und die Sicht der Dinge auch auf die Belange des Besuchers und Gastes in Ihrer Stadt richten würde.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.12.3	<p>Zur Planung der Windenergiestandorte gehört offensichtlich auch der Bereich des Kandels bzw. des Kandelrückens bis in den Bereich oberhalb von Altersbach. Es ist für mich weiterhin schwer zu verstehen, wie man einen landschaftstypisch derart prägnanten Teil des Hochschwarzwaldes in die Planung als möglichen Windkraftstandort einbeziehen kann.</p> <p>Aus den aktuellen Planungen entnehme ich, dass zwar der eigentliche Kandelrücken im Bereich des Parkplatzes am Kandelhotel aus den vorrangigen Planungen ausgenommen wurde. Zu diesem Schritt möchte ich Ihre Entscheidung als Planer mit ganzheitlichem Verantwortungsbewusstsein ganz explizit stärken. Aber leider musste ich zur Kenntnis nehmen, dass dafür gerade der Bereich Altersbach erheblich ausgeweitet worden ist.</p> <p>Und leider ist mir nicht verständlich, warum ausgerechnet diese Fläche mit ihrer direkten Sichtbeziehung zu Ihrer schönen Stadt verstärkt Berücksichtigung findet. Ja ich empfinde es als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wenn hier auf einer Fläche von fast 80 ha die Nutzung von Windenergieanlagen möglich gemacht werden wird.</p> <p>Damit wird das einzigartige und sicher schützenswerte Landschaftsbild, das die Stadt Waldkirch selbst aus der unmittelbaren Lage zum Kandelmassiv prägt, durch die geplanten Windräder am Kandelrücken bei Altersbach erheblich gestört. Durch die Höhenlage der geplanten Fläche "Altersbach" mit direkter Sichtbeziehung ins Rheintal und den Kaiserstuhl wird das Landschaftsbild - auch überregional - sehr deutlich beeinträchtigt.</p>	<p>Die Fläche AB wurde zur erneuten Offenlage deutlich verkleinert.</p> <p>Das Landschaftsbild ist ein wichtiger Belang für die Ermittlung und Abgrenzung der Konzentrationszonen. Aus diesem Grund wurden umfangreiche Sichtbarkeitsanalysen erarbeitet. Es gibt jedoch noch andere wichtige Belange, die mit dem Landschaftsbild abzuwägen sind. Aus diesem Grund hat die VVG an der Fläche Altersbach festgehalten.</p>	
C.12.4	In Ihren Untersuchungen wird dies auch	Im mittleren Schwarzwald wird es generell keine	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 111 von 116
	<p>tatsächlich bestätigt. Darin findet sich die Einstufung des Landschaftsbildes als <i>"unzweifelhaft eine meist hochwertige Landschaft"</i>. Allein einem Ausschluss der Flächen aus diesen Gründen wird widersprochen wegen der <i>"gleichermaßen hohen landschaftlichen Wertigkeit des Gesamtgebietes"</i>. Mit anderen Worten: Sie erkennen die massiven Auswirkungen auf dieses hochwertige Landschaftsbild an, wollen aber die geplanten Flächen nicht ausschließen, da das gesamte Gebiet gleichermaßen hochwertig ist. Als Lösung kommt dann allein eine Ersatzzahlung in Frage: <i>"Für alle Flächen liegen daher erhebliche Auswirkungen vor, die zu einem Kompensationserfordernis führen. Als Möglichkeit bleibt allerdings lediglich die Ersatzzahlung"</i></p> <p>Sie verkaufen ihre Landschaft!                      Einer solchen Abwägung will ich vehement widersprechen. Wenn eine anerkannt hohe landschaftliche Wertigkeit gegeben ist, dann schließt dies eben explizit die beeinträchtigende Nutzung als Standort für Windkraftanlagen aus!</p>	<p>Konzentrationszonen geben können, die das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Gerade die ertragreichen Höhenlagen sind naturgemäß per se landschaftswirksam. Letztlich ist die sachgerechte Abwägung der Belange erforderlich, die der Windenergienutzung nach der geltenden Rechtsprechung genügend Raum verschaffen muss.</p> <p>siehe auch C. 12.3.</p>	
C.12.5	<p>Ein wesentliche Aufgabe von Planungen jeglicher Art ist sicher im Begriff der Nachhaltigkeit verankert. Planungen haben jenseits tagesaktuellen Gezänks die langfristigen und dauerhaften Auswirkungen zu messen und abzuwägen. Die oben erläuterte Abwägung empfinde ich als zynisch und kurzsichtig!</p> <p>Die Tragweite einer Planungsentscheidung, welche das Landschaftsbild derart drastisch verändert, muss doch über den Tag hinaus getroffen werden. Und eine Entscheidung zugunsten eines Standorts Altersbach ist eine Entscheidung über den Tag hinaus. Was Sie heute als weiches Argument abtun, werden möglicherweise - nein ganz sicher - andere Generationen und politisch Verantwortliche anders werten. Deshalb möchte ich Sie bitten, Ihre Abwägung im Kontext eines gesamtgesellschaftlichen Konsens zu treffen.</p>	<p>siehe C.12.3 und C.12.4.</p>	
C.12.6	<p>Gerade die Stellungnahme des Schwarzwaldvereins zu Ihren Planungen hat mir nachdrücklich bestätigt, dass große Teile der Gesellschaft mit Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Landschaftsbild als ein wesentlicher Teil der Natur die Bedenken teilen, die mich bewegen. Dort wird der Begriff der Konzentrationszonen gut und vernünftig vertreten: Freiamt und die Platte bei St. Peter sind für das Landschaftsbild ehemals schon verloren. Warum nicht dort konzentrieren was wohl unver-</p>	<p>Freiamt und St. Peter gehören nicht zur Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach / Simonswald. Insofern kann der vorliegende Teilflächennutzungsplan dort keine Konzentrationszonen darstellen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 112 von 116
	meidlich scheint?!		
C.12.7	<p>Der Kandel ist heute eines der vorrangigen Ziele bei einem Besuch in Waldkirch. Viele Wanderungen, Radtouren und Ausflüge haben den Kandel als Ziel und bieten Gelegenheit, die Landschaft zwischen Schwarzwald, Elztal, Kaiserstuhl und Rheintal zu bewundern und zu genießen. Und mit mir tun das sehr viele Touristen. Es ist schwer vorstellbar, diesen einzigartigen Blick zukünftig zwischen Windrädern suchen zu müssen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.12.8	<p>Es ist auch schwer vorstellbar, dass dieser Bereich bei einer geplanten Nutzung des Kandelrückens bei Altersbach weiterhin seine Attraktivität behält, wie er diese heute hat. Ihre Entscheidung wird erhebliche Auswirkungen auf den Tourismus vor Ort haben.</p> <p>Und glauben Sie mir: kein Mensch will seinen Freizeitausgleich abseits der urbanen Räume unter einem Windrad suchen. Ja es gibt heute tatsächlich Menschen die nach Freiamt fahren wegen der Windräder dort. Aber nicht, weil sie dies unterstützen, sondern weil sie vielmehr mit eigenen Augen anschauen wollen wie sich eine Region verschandelt! Der Begriff des Katastrophentourismus trifft dieses Phänomen wohl am ehesten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.12.9	<p>Auch Waldkirch und die ganze Region werden erheblich verlieren, wenn dieser heute so intensiv besuchte Bereich seine Bedeutung verliert. Windräder beeinträchtigen an einer so herausragenden Stelle das Landschaftsbild durch ihre Erscheinung und beeinträchtigen die Erholungsfunktion durch ihre visuellen und akustischen Emissionen. Dies auch angesichts der Tatsache, dass die Windräder inzwischen fast 200 m hoch sind und enorme Rotordurchmesser haben werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.12.10	<p>Bitte sehen Sie meine Ausführungen als einen konstruktiven Beitrag zu Ihrer weiteren Diskussion in Waldkirch. Ihre Entscheidung wird in jeder Hinsicht eine nachhaltige Entscheidung sein. Waldkirch hat sich als Mitglied der lebenswerten Städte einen Namen damit gemacht, die eigenen Besonderheiten, Traditionen und Bräuche zu bewahren. Dazu gehört untrennbar auch das Landschaftsbild.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.12.11	<p>Ich hoffe, dass Ihre Abwägung der konträren Positionen zu einem Ergebnis führt, dass sowohl zur Förderung der Energiewende auf lokaler Ebene führt, aber gleichzeitig der Einmaligkeit Ihrer Landschaft Rechnung trägt und die Eingriffe darin mög-</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	



Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 113 von 116
	<p>lichst minimiert. Es würde mich als Gast und Besucher Ihrer Stadt sehr freuen, wenn ich diese Einmaligkeit des Landschaftsbildes weiter genießen darf.</p>		
<b>C.13</b>	<b>BÜRGER 13</b> (Schreiben vom 17.04.2013)		
	<p>Wie schon bei der Informationsveranstaltung zur 2. Offenlage am 04.03.2013 in Bleibach mitgeteilt, sind wir über das transparente und offene Verfahren zur Erstellung des Flächennutzungsplanes erfreut und danken Ihnen dafür.</p> <p>Nach der weiteren Diskussion des Planes haben wir allerdings noch einige Punkte anzumerken:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelte sich um eine Informationsveranstaltung zur Offenlage, nicht zur 2. Offenlage.</p>	
C.13.1	<p>Die erste Runde der Bürgerbeteiligung hat einige Verbesserungen in unserem Sinne gebracht. So wurden v.a. im Simonswälder Tal einige Toplagen in die engere Auswahl genommen, die zuvor noch aufgrund des Kriteriums "Landschaftsbild" wegen zu hoher Konfliktintensität ausgeschlossen werden sollten. Auch rund um den Kandel sollen nun größere Konzentrationsflächen für die Windenergie ausgewiesen werden (Hinterer Hornwald, Hornkopf, Altersbach).</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.13.2	<p>Aus unserer Sicht unbefriedigend ist, dass Toplagen am Kandel, die durch Verkehr, Freizeitaktivitäten und Tourismus vorbelastet sind, aus Naturschutzgründen tabu sein sollen. Es ist sicher so, dass die Verwaltungsgemeinschaft die durch Bundes- und Europarecht gesetzten Hürden nicht überwinden kann. Da die entsprechenden Gebietsfestlegungen (FFH, Vogelschutzgebiete) zu einer Zeit getroffen wurden, in der Klimaschutz noch kein Thema war, fordern wir diesbezüglich durch Landes-, Bundes- und Europapolitik eine Neujustierung von Natur- und Klimaschutz.</p>	siehe C.10.3 und C.10.4.	
C.13.3	<p>Wir treten nach wie vor dafür ein, lieber eine geringere Zahl leistungsstarker Top-Standorte für die Windkraft zu nutzen als eine größere Zahl von Windmühlen auf mittelmäßigen und wirtschaftlich grenzwertigen Standorten zu errichten. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die zivilisatorische Belastung in den Höhenlagen insgesamt nicht zunimmt, indem z.B. der Bau von Windrädern durch einen Rückbau der Verkehrsbelastung kompensiert wird. Wenn die Nutzung der Windenergie in schon vorbelasteten Höhenlagen ermöglicht wird, können wenig vorbelastete Flächen als Ruhezonen für die Natur erhalten werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.13.4	<p>In das laufende FNP-Verfahren wollen wir die o.g. Argumente einbringen. Wir sind</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 114 von 116
	<p>aber auch an einer zügigen Verabschiedung des verbesserten FNP-Entwurfs interessiert, damit mit der Windkraftnutzung in der Verwaltungsgemeinschaft baldmöglichst begonnen werden kann. Wenn die derzeitigen artenschutzrechtlichen Erhebungen Konfliktlösungen für weitere Flächen aufzeigen (z.B. tolerierbare Auswirkungen von Windrädern auf Auerhühner und Wanderfalken), sollte hier der Weg über Einzelgenehmigungen beschritten werden.</p>		
C.13.5	<p>In den vorgeschlagenen Flächen sind noch an mehreren Orten Bereiche enthalten, die nicht mit Windkraftanlagen bebaut werden können. Die tatsächlich nutzbaren Flächen sind daher z.T deutlich kleiner (z.B. HO - Hornwald /Platte: der Abstand zum Hogenhof ist viel zu klein; BW - Brendwald: bewohnte Gebäude grenzen direkt an die Konzentrationsfläche an). Ähnliche Situationen ergeben sich aus den Höhenrücken rund um Siegelau.</p> <p>Auf vielen Standorten HD, SK, RE-W, MO, HS, HK, reichen die ausgewiesenen Flächen weit bis in die Steilhänge in nicht nutzbare / bebaubare Bereiche hinein.</p> <p>Es wird dadurch der Anschein erweckt, dass der Windkraft wesentlich größere Zonen eingeräumt werden, als tatsächlich der Fall ist.</p> <p>Bei einer weiteren Reduktion der Standorte aus anderen Gründen besteht dann die Gefahr, dass gemessen an dem vorhandenen Potential, der Windenergienutzung kein substantieller Raum geschaffen wird.</p>	<p>Naturgemäß können flächenhafte Abgrenzungen örtlich ungeeignete Bereiche enthalten, die sich nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen.</p> <p>Die genannten Konzentrationszonen liegen in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund werden die genannten Konzentrationszonen nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.</p>	
C.13.6	<p>Die Abstände zu einzelnen Horststandorten von Wanderfalken wurden auch in Fällen eingeplant, in denen die Horste verlassen sind, weil sich die Tiere einen neuen Nistplatz gesucht haben.</p> <p>Der Bestand an Wanderfalken Kann in unserem Raum als stabil bezeichnet werden. Ob dann ehemalige Horststandorte ein Ausschlussgrund für Windkraftanlagen sind?</p>		
C.13.7	<p>Danke für die informative Karte mit den verschiedenen Ausschlussgründen (Anl. 2 zum Umweltbericht). Allerdings fehlt die Kennzeichnung des Naturschutzgebiets Gfäll/Rohrhardsberg sowie des Schonwald Martinskapelle. Eine Darstellung auch dieser Flächen würde deutlicher machen, wie groß die dem Naturschutz vorbehaltenen Flächen wirklich sind.</p>	<p>Die genannte Karte enthält lediglich die maßgeblichen Ausschlusskriterien zum Stand der Offenlage. Alle Tabukriterien und Restriktionskriterien wurden bereits im Rahmen der Flächensuche berücksichtigt. Zur Darstellung der Naturschutzgebiete vgl. Umweltbericht, S. 6 f.</p>	
<b>C.14</b>	<p><b>BÜRGER 14</b> (Schreiben vom 17.04.2013)</p>		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 115 von 116
C.14.1	<p>Wir wohnen auf dem Baschijörgenhof in St. Peter und vermieten als zusätzliches Standbein Ferienwohnungen. In unmittelbarer Nähe befinden sich potentielle Windkraft Konzentrationszonen der o.g. VVG, aktuell sind wir aber schon mit den Auswirkungen von demnächst 9 Anlagen betroffen und möchten Ihnen unsere Situation darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wir hören stets das rotieren der Flügel - je nach Windstärke und Windrichtung in akzeptablem bis störendem Ausmaß</li> <li>- nachts enorme Beeinträchtigungen wegen „Befeuerung“ (rot blinkenden Warnleuchten)</li> <li>- mehrmals jährlich Schäden durch Überspannung vermutlich bedingt durch die Windkraftanlagen</li> <li>- Schattenschlag direkt in unsere Wohngebäude und Ferienwohnungen</li> <li>- wir befinden uns in einem sensiblen Landschaftsschutzgebiet. Feriengäste (und Einheimische) suchen hier ungestörte Ruhe und Schönheit der Natur</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.14.2	<p>Nun lässt sich vermuten, dass auf Gemarkung der o.g. VVG weitere Windkraftanlagen in unserer unmittelbaren Nähe entstehen könnten, die resultierenden Nachteile werden wir als Anlieger zusätzlich verkraften müssen. Da stellt sich die klare Frage: welcher Feriengast lässt sich bei einer Lage inmitten des Windparks noch überzeugen unser Angebot zu buchen? Nur bei Einhalten des Versprechens auch weiterhin erholsame Ruhe und einmalige Landschaft bieten zu können, wird sich der Tourismus halten bzw. ausbauen lassen!</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.14.3	<p>Wir wollten betonen, dass wir den Ausbau der regenerativen Energien absolut für wichtig erachten und das Ziel der Landesregierung kennen. Aber wie viel Anteil muss die Region Hinterer Hochwald/ Platte und deren Anlieger leisten? Haben wir mit den bestehenden Anlagen nicht schon unser Soll erfüllt? Zumal nach Aussage des hiesigen Jägers hier der artgeschützte Rotmilan brütet und es sich um ein Vogelschutzgebiet und Heimat von Auerwild handelt!</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.14.4	<p>Wir sind der Überzeugung, dass weitere Belastungen den Anliegern und Gästen nicht mehr zugemutet werden können und fordern daher, dass die potenziellen Konzentrationszonen: Hinter Hochwald (HH), Hornkopf (HK) und Hornwald (HO) für die Weiterverfolgung entfallen!</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Simonswald. Die Gemeinde Simonswald scheidet nach der Offenlage aufgrund von naturschutzrechtlichen Restriktionen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Aus diesem Grund wird die genannte Konzentrationszone nicht weiter behandelt.</p> <p>Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der VVG zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan aufstellen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 116 von 116
		zungsplan Windkraft entwickeln.	